3 1761 07130558 5

Stratimirovic, Georg von
Die Reformen in der
Türkei

DR
557
S81

Schweikertshain (Sa.)

Die
Reformen in der Türkei.

Beleuchtet

von

Georg von N. . . . . .

Das Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Wien, 1856.
Verlag von Eduard Hügel,
Herrngasse Nr. 251.

Von demselben Verfasser erscheint demnächst:

Die Verhältnisse

Serbiens und Montenegro's

zu der

Türkei.

Preis: circa fl. 1 CM.

Druck von U. Klopf sen. und Aler. Eurich.

Die

Reformen in der Türkei.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diereformeninder00stra

Die Reformen in der Türkei.

Beleuchtet

von

Georg von Stratimirovics.

Das Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Wien, 1856.

Verlag von Eduard Hügel,

Herrngasse, Liechtenstein'sches Palais.

Druck von U. Klopf sen. & Alex. Eurich.

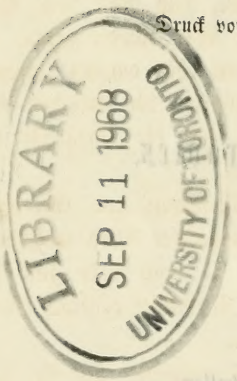

DR
557
S87

B51054

Einleitung.

Rußland hat der öffentlichen Meinung Europas und den dringenden Vorstellungen Oesterreichs nachgegeben, seine Propositionen wurden ohne Gegenvorschläge angenommen. Das unterzeichnete Protokoll der Großmächte, dann die zu erfolgende Eröffnung des Kongresses in Paris setzen den Friedensschluß auf eben diesen Grundlagen außer Zweifel.

Diese Präliminar-Punkte enthalten und sollen Alles enthalten, was nicht nur die schwebenden Fragen des Augenblickes erledigt, sondern sie müssen auch volle Garantie bieten, daß nicht neue Verwicklungen die kaum bewerkstelligte Ruhe der Welt wieder stören.

Die bedrohte Integrität der Türkei und die daraus folgende Gefahr für das Gleichgewicht Europas waren die Ursachen des blutigen Krieges; diese Gefahr zu beseitigen und die Integrität der Türkei zu sichern, ist der Zweck des Friedens.

Damit also der Ersatz für so viele Menschen und Geldopfer vollkommen erreicht sei, müssen die Friedenspunkte Alles enthalten, was jene Integrität vollkommen sicherstellt, ja noch mehr, und als das einzige Kriterium ihrer Zweckmäßigkeit, sie müssen praktisch durchführbar sein.

Untersuchen wir also diese Präliminar-Punkte, wie sie uns die amtliche „Wiener Zeitung" ihrem vollen Inhalt nach authentisch gebracht hat, in Bezug auf jene Anforderung, wie sie die öffentliche Meinung Europas von ihnen erheischt *).

---

*) **Principautés Danubiennes.**

Abolition complète du Protectorat Russe.

La Russie n'exercera aucun droit particulier ou exclusif de protection ou d'ingérence dans les affaires intérieures des Principautés Danubiennes.

Obgleich alle Punkte ihrem Geiſte nach dahin zielen, die Gefahren zu beſchwören, welche die Integrität der Türkei bedrohen, ſo ſehen wir doch einen weſentlichen Unterſchied in der Richtung, nach welcher ſie dieſen Gefahren entgegentreten. Wir ſehen drei Punkte, welche die von Außen möglichen beſeitigen ſollen, wir ſehen aber auch einen, der die im Innern der Türkei ſelbſt für den Beſtand dieſes Reiches gefährlichen Elemente in Rechnung bringt.

Les principautés conserveront leurs priviléges et immunités sous la suzeraineté de la Porte, et le Sultan, de concert avec les Puissances contractantes, accordera, en outre, à ces Principautés ou y confirmera une organisation intérieure conforme aux besoins et aux voeux des populations.

D'accord avec la Puissance suzeraine, les principautés adopteront un système défensif permanent réclamé par leur situation géographique ; aucune entrave ne saurait être apportée aux mesures extraordinaires de défense qu'elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

En échange des places fortes et territoires occupés par les armées Alliées, la Russie consent à une rectification de sa frontière avec la Turquie Européenne. Cette frontière, ainsi rectifiée d'une manière conforme aux intérêts généraux, partirait des environs de Chotyn, suivrait la ligne de montagnes qui s'étend dans la direction Sud-Est, et aboutirait au lac Salzyk. Le tracé serait définitivement réglé par le traité de paix et le territoire concédé retournerait aux Principautés et à la suzeraineté de la Porte.

Danube.

La liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée par des institutions Européennes dans lesquelles les Puissances contractantes seront également représentées sauf les positions particulières des riverains qui seront réglées sur les principes établis par l'acte du Congrès de Vienne en matière de navigation fluviale.

Chacune des Puissances contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre légers aux embouchures du fleuve, destinés à assurer l'exécution des réglemens relatifs à la liberté du Danube.

Mer Noire.

La Mer Noire sera neutralisée. Ouvertes à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux resteront interdites aux marines militaires.

Par conséquent il n'y sera ni créé ni conservé d'arsenaux militaires maritimes.

Die Frage über die Neutralität des schwarzen Meeres, über die Donau-Mündungen, selbst jene über das Protektorat der Fürstenthümer gehören in die Kategorie der äußeren Fragen — denn — bei der Autonomie, die man den letzteren zu geben beabsichtiget, bei der Beseitigung des einen gefährlichen Protektorats, wird ihr Verhältniß zum osmanischen Reiche immer mehr ein internationales, die Fragen des innern türkischen Staatsrechtes wenig berührendes bleiben, und ich glaube mit Recht diesen Punkt zu den äußeren Fragen rechnen zu können.

Der vierte Punkt jedoch, welcher Garantien der Christen und ihrer Rechte übernimmt, behandelt ausschließlich die innern Fragen und enthält trotz der schonenden Form, aus Rücksicht für die Würde des souveränen Staates, die Verpflichtung von Seite der Großmächte, die Türkei zu reformiren; also ein zwar in schonender Form gefaß-

---

La protection des intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations sera assurée, dans les ports respectifs de la Mer Noire, par l'établissement d'institutions conformes au droit international et aux usages consacrés dans la matière.

Les deux Puissances riveraines s'engageront mutuellement à n'y entretenir que le nombre de bâtimens légers d'une force déterminée, nécessaire au service de leurs côtes. La convention qui sera passée entre elles à cet effet sera, après avoir été préalablement agréée par les Puissances signataires du traité général, annexée audit traité et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Cette convention séparée ne pourra être ni annulée ni modifiée sans l'assentiment des Puissances signataires du traité général.

La clôture des Détroits admettra l'exception applicable aux stationnaires mentionnée dans l'article précédent.

Populations chrétiennes sujettes de la Porte.

Les immunités des sujets Rajahs de la Porte seront consacrées sans atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan.

Des délibérations ayant lieu entre l'Autriche, la France, la Grande Bretagne et la sublime Porte afin d'assurer aux sujets Chrétiens du Sultan leurs droits religieux et politiques, la Russie sera invitée à la paix, à s'y associer.

Conditions particulières.

Les Puissances belligérantes réservent le droit qui leur appartient de produire dans un intéret Européen des conditions particulières en sus des quatre garanties.

tes und durch die Nothwendigkeit zu rechtfertigendes Geständniß, aber doch das Geständniß, daß die Pforte den innern Verpflichtungen ihrer Souveränität nicht nachzukommen vermöge.

Ist es nun ein nach der Lehre von internationalen Verträgen anerkannter Grundsatz, daß die Nichtrealisirung oder die Unmöglichkeit der Einhaltung eines Vertrags-Punktes die Invalidirung des ganzen Vertrages möglich macht, so ist ohne Zweifel die Untersuchung, ob alle Punkte praktisch durchführbar sind, von höchster Wichtigkeit.

Nun ist es klar, daß die Neutralisirung des schwarzen Meeres, die Freiheit der Donau, die Frage der Donaufürstenthümer in dem Moment, als Rußland den Frieden unterschreibt und die Bedingungen angenommen hat, gelöst, also auch praktisch durchgeführt sind.

Und die Garantie ist geleistet, in sofern und in solange als Friedensschlüsse einen Staat, welcher der Natur seiner Lage nach zur agressiven Politik getrieben ist, binden können. Sie ist aber auch vollständig, in soweit diese Friedensschlüsse die Gesetze der Weltgeschichte beschränken, und dem Entwicklungsgange großer, durch Einheit der Nationalität kompakter Staaten ein „Halt" gebieten können.

Anders ist es mit dem vierten Punkte. Zwischen der theoretischen Redaktion und der praktischen Durchführbarkeit befindet sich eine sehr breite Kluft. Und doch ist seine Durchführung für das Bestehen der Türkei eine so unzweifelhafte Bedingung, daß er mehr als alle andern die Aufmerksamkeit der Staatsmänner in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, um so mehr, als uns jedes Blatt osmanischer Geschichte lehrt, daß alle ihre äußeren Verwicklungen und Kriege der neuen Zeit einzig in diesem Verhältnisse der Christen zum osmanischen Staate ihren letzten Ausgangspunkt fanden.

In wie ferne also die Durchführung zur Gleichstellung der Christen möglich, also die Reform der Türkei durchführbar erscheint, welche Hindernisse sich ihm entgegenstellen können und zweifelsohne auch entgegenstellen müssen, endlich welcher Weg nach unserer Ansicht bei diesen Reformen einzuschlagen wäre, dieses zu erörtern, ist der Zweck nachfolgender Blätter.

Erster Abschnitt.

Pour qu'un gouvernement se fonde, il ne suffit pas que chaque jour il empêche la société de périr, il faut qu'il délivre la société de la crainte quotidienne de périr, et qu'il lui ouvre les perspectives d'une vie tranquille et longue.

Washington par Guizot.

Der Verfall der Türkei.

Bevor ein Arzt einem Kranken Mittel zu seiner Heilung verordnet, muß er die Diagnose stellen und dem Grund der Krankheit nachzuspüren suchen.

Nur wenn er diesen gefunden, kann er entsprechende Arzeneien anwenden, und davon einen wahrscheinlichen Erfolg hoffen.

Bevor der Staatsmann einen verfallenden, also kranken Staat reformiren will, muß er den wahren Grund seines Siechthums genau erfaßt haben.

Der langsame, aber unzweifelhafte Verfall der Türkei während der letzten hundert Jahre ist aber ein für die ganze Welt augenfälliges Faktum, und seit mehreren Decennien arbeiten englische, französische, deutsche und russische Heilkünstler, theils mit aufrichtigem, theils mit schadenfrohem Eifer daran, die Heilung zu vollbringen.

Allein allen diesen Bemühungen merkt man es ab, daß die hochweise Fakultät der Staatsmänner über den Sitz des Uebels nicht recht einig geworden, und so unterliefen zeitweise ganz auffallende Receptfehler, wie der bekannte Aderlaß bei Navarin.

Daß man das Uebel als heilbar, also den hereinbrechenden Verfall der Türkei als nicht unabwendbar betrachtete, beweisen wohl die Bemühungen in den letzten zwei Jahren; denn die ersten Größen, welche zur Stunde das Staatsruder Europas mit kräftiger Hand führen, hätten sonst wohl kaum gegen das „Verdikt" des Weltgeistes an die Waffen appellirt.

Unsere Aufgabe bleibt es daher, sowohl die Ursache dieses Verfalles, als die Mittel, die man bis jetzt angewendet, die man anwenden

will, und endlich die einzigen, die man anwenden kann, einer durchgreifenden Betrachtung zu unterziehen.

Die Türkei bietet in ihrem jetzigen Stadium so viele Vergleichungspunkte mit anderen Reichen dar, welche von dem Schauplatze der Geschichte abgetreten sind; namentlich aber zeigt sie mit dem Römischen und Byzantinischen so schlagende Aehnlichkeiten, daß man unwillkürlich bei der Gleichartigkeit der Erscheinungen auch auf gleiche Ursachen zu schließen sich berechtigt glaubt. Man sieht eine Race, die sich überlebt und in mancher Beziehung viel von ihrer ursprünglichen Kraft verloren hat; man sieht ferner eine Anarchie der Gewalten, endlich eine allgemeine Schwäche des Staates überhaupt, und eine tiefe Korruption der übrigen Gewalthaber, deren erschreckende Demoralisation alle Schichten der Gesellschaft durchdringt.

Man sucht also in dieser Erscheinung die Ursache dieses Verfalls als nothwendige Folge.

Es sind auch die Parallelen, welche man insbesondere zwischen einzelnen Perioden byzantinischer und osmanischer Geschichte aufstellen kann, zu einladend, als daß man nicht in den Irrthum, aus ähnlichen Ursachen wie dort den Verfall zu folgern, verfallen sollte.

Zu den mit unerhörter Grausamkeit vollzogenen Blendungen und Ermordungen der Prinzen aus dem Hause der Comnenen und Paleologen, bieten die Prinzenmorde des Serails vollkommene Seitenstücke dar. Die Zügellosigkeit der griechischen Söldner und die der Janitscharen zeigen dasselbe Resultat gewaltsamen Kaisersturzes und Herrschermordes — der Comnene Andronicus und Osman II., Isaak Angellus und Ibrahim I. traten als die bedauerungswürdigen Helden desselben blutigen Trauerspieles auf. Die Imperatoren und Sultane kaufen ihre Throne durch die Geschenke an die Soldateska.

Die Aufstände der asiatischen Statthalterschaften unter Michael Paleologus, die Aufstände Serbiens, Bosniens, Pasvan Oglus und der Mameluken unter Selim III., sind nur verschiedene Scenerien eines und desselben erschütternden Schauspieles.

Wie sollte die Fruchtlosigkeit der Reformen von Byzanz unter Andronicus, dem dritten Paleologus, nicht zur Folgerung einladen, daß jene von Selim III., Mahmud II. und Abdul-Medschid vielleicht dasselbe Schicksal zu fürchten haben.

Und doch stellten diese historischen Analogien in ihrer Ender-

scheinung eine große Verschiedenheit dar; dort fällt ein entnervtes Volk — durch mächtige Eroberer gedrängt — hier ein noch kräftiges Volk von mächtigen Nachbars-Staaten gehalten.

Als Allarich der I. vor dem Thore Roms stand, zählte dieses eine Million zweimalhunderttausend Einwohner, und keiner dachte und wagte den Widerstand; man suchte Heil in seinen Schätzen; denn die Nachkommen der früheren Helden waren Feiglinge geworden.

Als Mohamed II. Konstantinopel nahm, war Kaiser Konstantin der einzige Held der Griechen, sonst kämpften nur Genueser und Söldner den letzten Kampf der Unabhängigkeit; — das Volk von Byzanz handelte so feig wie das römische unter Honorius.

Aber selbst die Belagerung der kleinsten türkischen Stadt zeigt von dem glänzenden Muth der Osmanlis; Silistria, Esetate und Oltenizza haben dieß auch jetzt glänzend bewährt.

Griechen und Römer waren sittenlos unmäßig und ungläubig geworden — wer hingegen den heutigen echten Osmanli (nicht den Renegaten) kennt, der muß zugestehen, daß er jetzt eben so nüchtern, so mäßig und gottesfürchtig ist, wie seine Vorfahren zur Zeit Soliman's II., und daß sich daher die Sitten des Individuums wenig verändert haben.

Bei dem ganzen Auflösungsprozesse dringt sich dem Beobachter überdieß eine ganz besondere Erscheinung auf.

Dort waren es überverfeinerte Staaten, welche der gewaltsame Kontakt mit dem urkräftigen Barbarismus zum Falle brachte — hier sehen wir einen relativen Barbarismus, der in der Berührung mit der Civilisation beinahe zu Grunde geht.

Und zwar sehen wir bei den Türken Schritt für Schritt und in dem Maße die Auflösung beschleunigt, als sie diese Civilisation geltend zu machen trachten.

Ja, wenn man den Gang der Reformversuche seit Selim III. verfolgt, so findet man auch wirklich, daß jede neue Reform den Verfall nur beschleunigt hat.

Und die Türkei war nach der fruchtlosen Einführung der sogenannten „neuen Ordnung" unter Selim, nach der Vertilgung der

Janitscharen unter Mahmed II. bis auf den Hattischerif von Gülhané in derselben Proportion aus ihren Fugen gerathen, als diese Maßregeln sie stärken sollten; so zwar, daß man zu dem parador scheinenden Ausspruche gelangen muß: daß die Türkei eben an den Reformen zu Grunde gehet — oder mit andern Worten: daß, wenn die Türkei in ihrem ursprünglichen Zustande mohamedanischen Staatslebens geblieben wäre, sie zwar nie ihre frühere Macht erlangt haben würde, aber doch im Verhältniß zum jetzigen Zustande relativ stärker dastehen dürfte, als jetzt es der Fall ist.

Es scheint somit, als wenn etwas in dem Wesen dieses Volkes liegen müßte, das jeden anzubahnenden Fortschritt unbedingt ausschließt.

Dieses liegt auch wirklich vor, aber nicht im Wesen des Individuums, sondern im Geiste jener Grundsätze und Anschauungen, welche die türkische Gesellschaft gebildet, und die im diametralen Gegensatze mit unsern christlichen stehen; so daß man mit Recht behaupten darf: die Türkei gehe nicht an der Bildungsunfähigkeit des Individuums, eben so wenig an der allgemeinen Degeneration der Race, sondern vielmehr an den Widersprüchen des Korans mit dem Christenthume unaufhaltsam zu Grunde, und daß also in dem Einflusse des Korans auf die Sitten des Volkes und auf die Gestaltung des Staates die eigentliche und einzige Ursache des Verfalles zu suchen ist.

Erscheinungen des Verfalles und Einfluß des Korans auf dieselben.

Ich will in kurzen Zügen die Haupterscheinungen des Verfalles vorführen und zeigen, wie die Dogmen des Korans die Grundursachen dieser Erscheinungen bilden.

Diese Haupterscheinungen, aus denen sich Alles, was auf den Staat verderblich einwirkt, leicht ableiten läßt, kann man in wenigen Punkten zusammen stellen. Sie sind:

a) Ein gänzliches Abschließen gegen fremde Ideen und Einflüsse, Intoleranz und übermäßige Selbstüberschätzung des Türken — dieß waren die Ursachen einer Stabilität, welche bei dem Fortschritte rings um ihn her, dem Verfalle fortwährend in die Hände arbeiten mußten.

b) Ein gänzlicher Mangel des Begriffes von bürgerlicher Ehre.

Dadurch wird jede Achtung der Gesetze, der Personen und des Eigenthums fast unmöglich gemacht, und zugleich einer Korruption Thür und Thor geöffnet, welche eine Staats-Administration nach europäischen Begriffen gänzlich ausschließt.

c) Eine Verarmung, welche in allen Klassen von Jahr zu Jahr bedrohlichere Proportionen annimmt, und den zwar nicht ausgesprochenen, aber faktisch bestehenden Staatsbanquerott herbeigeführt hat.

d) Eine nummerische Abnahme des türkischen Stammes, die so bemerklich und rasch vor sich geht, daß in einer arithmetisch genau zu bestimmenden Zeit sein gänzliches Verschwinden außer Zweifel steht.

Da die Türken ihre Macht auf das Schwert, also die materielle Kraft gegründet haben, so ist die nummerische Abnahme der osmanischen Bevölkerung ein wesentlicher Faktor des Verfalles.

Indem der Koran die Polygamie, den Fatalismus, die Rechtmäßigkeit des Sclaventhums und die Pflicht der Bekämpfung anderer Konfessionen bis zur Unterwerfung oder Bekennung des Islams, als Hauptdogmen aufstellte, mußte er nothwendigerweise obige Erscheinungen des Verfalles herbeiführen.

Schon die Polygamie allein, im Gegensatze zu unserer christlichen Ehe, reicht durch die Ausschließung des moralisch-rechtlichen Begriffes von Familie hin, um zwischen der Gesetzgebung eines mohamedanischen Staates und unserer europäisch-christlichen Legislatur eine kaum auszufüllende Kluft zu begründen. Der Einfluß der Polygamie auf die Sitten des Volkes und auf die Erziehung, muß bei der Wechselwirkung, die zwischen Sitten und Gesetzen obwaltet, nothwendigerweise das Aufkommen europäischer Gesetze, welche im Begriffe der Familie eine wesentliche Grundlage ihrer Entwicklung besitzen, fast unmöglich machen, um so mehr aber die vereinigte Wirkung aller dieser Widersprüche zusammengenommen.

Der christliche Staat anerkennt die persönliche Freiheit und freie Selbstbestimmung; denn auf diesen ruht im Abendlande Sittlichkeit — Recht — und Betriebsamkeit.

Indem die Sclaverei das Eine raubt und der Fatalismus das Zweite negirt, nehmen sie die Grundlagen aller staatlichen Entwicklung und hemmen jede Civilisation.

Es hat sich das große staatsgesellschaftliche Verderbniß, welches mit dem Bestehen der Sclaverei verknüpft ist, in der Türkei auf das Traurigste bewährt.

Die Sitten der Türken, welche durch das Verhältniß zu ihren Sclaven und zu den ihnen fast gleichgemachten Rajah entmenscht worden sind, nahmen dadurch auch einen Charakter der Härte und Intoleranz gegen alle Fremden an, und da sie diese nicht beherrschen konnten, so schlossen sie sich wenigstens hermetrisch von ihnen ab.

Die Sclaverei mußte auch ſtaatsökonomiſch verderblich wirken, und war nebſt dem Fatalismus, der eben Alles gehen ließ wie es ging, ohne der Selbſtbeſtimmung Spielraum zu gewähren, die Urſache der allgemeinen Armuth.

Die Sclaverei war es hauptſächlich, welche die Vereinigung der Intereſſen zwiſchen Armen und Reichen, und das Aufkommen einer Mittelklaſſe verhinderte.

Der Reiche, welcher Sclaven und Rajah genug beſaß, entbehrte der Arbeit der Armen, und Letzterer hatte in keiner Weiſe einen Vortheil vom Vermögen des Erſteren. Es gewöhnte ſich der Muſelmann, die Arbeit der Sclaven und Rajah als eine verächtliche anzuſehen, und entzog ſich jeder perſönlichen Anſtrengung, indem er nur das Kriegshandwerk als das eines Muſelmannes würdige anſah. — Und ſo kam es, daß nur ſehr wenige Gewerbe von Türken betrieben wurden — und dieſe auch ſo ziemlich auf der Stufe primitiver Manufaktur-Entwicklung geblieben ſind. — Nicht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb in Künſten und Gewerben Verbeſſerungen einzuführen, dadurch unterdrückt; ſondern man wurde dadurch in der Türkei veranlaßt, alle nützlichen Beſchäftigungen mit Geringſchätzung anzuſehen.

In Bezug auf den Mangel des Begriffes von Ehre, der Grundtugend monarchiſcher Staaten nach Montesquieu, haben Polygamie und Fatalismus im gleichen Maße verderblich gewirkt. Sie haben in der Türkei jene bedauerliche Begriffsverwirrung über Mein und Dein erzeugt, welche heutzutage noch die Alliirten bei der Controle der aus ihrer Anleihe gefloſſenen Gelder zur Verzweiflung bringt.

Durch die Polygamie entſteht eine große Anzahl von Kindern, die nicht im Verhältniſſe zu dem Vermögen des Vaters ſteht, und dadurch eine ordentliche Erziehung unmöglich macht — Es entſteht ein unendlicher Unterſchied in der Behandlung dieſer Kinder von Seite des Vaters, die jene der begünſtigſten Weiber vorziehen, und mit Zurückſetzung der übrigen zu deren Gunſten das Vermögen dotiren. Vernachläſſigt in der Erziehung, aller Begriffe der Moral entbehrend, erbittert durch die ungerechte Bevorzugung der Günſtlinge — treten ſie in die Geſellſchaft ohne Bande der Liebe zum älterlichen Hauſe

— also eines mächtigen Motivs entbehrend, das sie zum redlichen Handeln anspornen würde — denn es ist Niemand, dessen Gefühle sie zu schonen, Niemand, dessen ehrlichen Namen sie durch ihr moralisches Benehmen zu erhalten berufen wären. Es entsteht also dadurch ein gefährliches Proletariat, das der wichtigsten Triebfedern redlichen Handelns — entbehrt.

Angewiesen also, sich um jeden Preis eine Stellung zu verschaffen, ist es natürlich, daß die Wahl der dazu führenden Mittel nicht sehr gewissenhaft geprüft wird. Kömmt noch der Fatalismus hinzu, der das Individuum für das gute oder böse Ende grundsätzlich außer Verantwortung und außer Sorge läßt, so kann man die Idee persönlicher Ehre, nach unseren Begriffen, kaum in der Türkei suchen.

Es gibt auch wirklich in diesem verwahrlosten Lande — Dank sei es dem Koran — weder in den türkischen Gesetzen, noch in den Anschauungen des Volkes eine infamirende Strafe. Der Pascha oder Kadi, welcher gestern wegen Diebstahls zur Zwangsarbeit verurtheilt wurde, wird heute nach überstandener Strafe in die Gesellschaft wieder als makellos aufgenommen.

Und kömmt er, was oft geschieht, wieder ins Amt, so erfreut er sich ganz desselben Ansehens wie früher. Der Sohn eines Räubers, der am Galgen gestorben, findet es ganz natürlich, auf dem Leichensteine des Hingeschiedenen dieses Emblem seiner Todesart graviren zu lassen, nebst ausführlicher Beschreibung der That, warum er hingerichtet — so wie man bei uns Wappenschilder auf Marmor eingräbt und dadurch glänzende Heldenthaten verewigt — denn der Fatalismus predigt eben, daß in diesem tragischen Ende und in dieser grausamen Strafe eine Vorherbestimmung laut Gottes Rathschlusse lag.

Der Verfasser hat es selbst als Augen- und Ohrenzeuge erfahren, daß der Statthalter einer der größten Provinzen des Reiches die Feuer-Assekuranz der Triester Gesellschaft aus dem Grunde nicht zulassen wollte, weil, wie er sagte: „der Mensch gar nicht das Recht habe, Denjenigen vor Schaden zu bewahren, den Gott strafen wolle." — Und wem ist es endlich nicht bekannt, wie die grenzenlose Sorglosigkeit vor jeder Gefahr, wie z. B. bei der oft vorkommenden Pestseuche, die Unterlassung jeder wie immer gearteten Vorsichtsmaßregeln von Seite der öffentlichen Behörde die

Sterblichkeit und Abnahme der osmanischen Race erst vor Kurzem noch befördert hat.

Wem ist nicht der hartnäckige Widerstand bekannt, welchen dieser Privat-Fatalismus der Errichtung der Sanitätsanstalten stets entgegengestellt hat?

Wie der Koran durch seine Lehren auf die nummerische Abnahme der Osmanlis eingewirkt, will ich hier durch eines unter vielen Beispielen anführen. Zuerst verursachte die Lehre ewigen Krieges bis zur Unterjochung oder Bekehrung, einen Cyclus immerwährender Kriege, die nothwendigerweise den osmanischen Stamm abschwächen mußten. Allein die zweite Lehre von dogmatischer Ungleichheit zwischen Muselmännern und Christen benahm Letzteren, als Knechten, vollständig das Recht die Waffen zu führen, also als Mitkämpfer an dem Kriege Theil zu nehmen.

Der osmanische Stamm trug in Folge dessen von jeher ausschließlich die Waffen- und Kriegslast, und darum jener ungeheuerer Verbrauch an Menschenleben, wodurch gegenwärtig in der Türkei kaum ein Drittheil Einwohner vom osmanischen Blute besteht, im Verhältniß der Zahlen, welche die Statistiken des 16. Jahrhunderts ausweisen.

Es gehört nicht zur speziellen Aufgabe dieser Blätter, das ganze jämmerliche Bild des Verfalles aufzurollen und im Koran hiefür immer die entsprechenden Kapitel und Lehrer aufzusuchen, welche ihn verursacht haben; obgleich mit Leichtigkeit zu jedem überlebten Gesetze, zu jeder Reform feindlichen Einrichtung, so wie zu jeder civilisationshindernden Anschauung des Türken das korrespondirende Dogma des Korans angeführt werden könnte.

Ich wollte dadurch nur vorübergehend andeuten, wie der Koran, das heilige Buch der Osmanen, als die Hauptquelle des Verfalles, bei jedem Reform-Versuche vor allem Anderen in Anschlag gebracht werden müsse.

Um jedoch diese allgemeinen Widersprüche des mohamedanischen und christlichen Staatslebens in Bezug auf ihre mögliche Transaktion genügend würdigen zu können, dürfte es nothwendig sein, durch Beispiele positiver Gesetzgebung im osmanischen Geiste, welche bei der jetzt vorhabenden Reform vor Allem in Frage kommen, den Unter-

schied zwischen dem, was der Koran befiehlt, und was die Reform erheischt, für Jeden praktisch faßlich zu machen.

Der erste Punkt aller Reformen, und auch in den Friedens-Präliminarien als solcher vorangestellt, betrifft das Verhältniß der Christen — also der Rajah zum osmanischen Staat.

Betrachten wir einmal, wie das islamische Staatsrecht dieses Verhältniß auffaßt, welche Stellung es den Christen im Staate einräumt.

Hier müssen wir vor Allem darauf aufmerksam machen, daß nach den Grundsätzen des Islams im engeren Sinne des Wortes nur die Rajah Unterthanen sind, indem sie als Austausch für die Belassung in ihrem Glauben fast alle Finanzlasten des Staates tragen müssen. Das Regulativ, ihre Verhältnisse betreffend, heißt Kanuni-Rajah, ist durch den Kalifen Omar-al-Chattab, der als zweiter Gründer des Islams betrachtet wird, erlassen, und besteht, da es den Dogmen des Korans vollkommen entspricht, trotz der versuchten Reformen überall, wo man nicht durch Bajonnete und Zwang den Hattischerif von Gülhané an seine Stelle zu setzen vermocht hatte.

Dieses Gesetz enthält (nach Hammer) vierundzwanzig Paragraphe, wie folgt:

1. Die Christen und Juden dürfen in den unterworfenen Ländern keine Klöster, Kirchen oder Einsiedeleien bauen.

2. Sie dürfen ihre Kirchen nicht ausbessern.

3. Diejenigen, welche in der Nachbarschaft von Moslimen wohnen, dürfen ihre Häuser nur in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit ausbessern.

4. Sie werden für die Durchreisenden die Thore der Klöster und Kirchen vergrößern.

5. Sie werden allen Fremden durch drei Tage Gastfreiheit gewähren.

6. Sie werden keine Kundschafter bei sich aufnehmen, und wenn sie solche kennen, dieselben den Moslimen angeben.

7. Sie dürfen den Kindern nicht den Koran lehren.

8. Sie dürfen nicht unter sich Recht sprechen.

9. Sie dürfen aus ihrer Mitte keinen hindern, Moslim zu werden.

10. Sie werden sich gegen die Moslimen ehrerbietig betragen, bei ihrem Eintritte aufstehen und ihnen den Ehrenplatz ohne Murren überlassen.

11. Sie dürfen sich in ihrer Leibs- und Fußbekleidung nicht wie die Moslimen tragen.

12. Sie dürfen nicht das gelehrte Arabische (die Schriftsprache) lernen.

13. Sie dürfen kein gesatteltes Pferd besteigen, keinen Säbel oder andere Waffen tragen, weder zu Hause, noch außer dem Hause.

14. Sie dürfen nicht Wein verkaufen, und ihre Haare nicht wachsen lassen.

15. Sie dürfen ihre Namen nicht auf Siegelringe graben.

16. Sie dürfen keinen breiten Gürtel tragen.

17. Sie dürfen außer ihren Häusern weder das Kreuz, noch ihre heilige Schrift öffentlich tragen.

18. Sie dürfen in ihren Häusern nicht laut und stark, sondern nur gemäßigt läuten.

19. Sie dürfen darin nur mit halblauter Stimme singen.

20. Sie dürfen nur still für die Verstorbenen beten.

21. Die Moslimen dürfen auf christlichen Kirchhöfen, die nicht mehr zum Begräbnisse dienen, ackern und säen.

22. Christen und Juden dürfen nicht Sclaven zu Dienstboten haben.

23. Sie dürfen nicht die Gefangenen der Moslimen kaufen, und nicht in die Häuser derselben schauen.

24. Wenn ein Christ oder Jude von einem Moslim mißhandelt wird, zahlt dieser die darauf gesetzte Geldstrafe.

Vierzehn Jahre nach dem Hattischerif von Gülhané, nämlich im Jahre 1853, hat sich der Verfasser bei einer Reise durch Bosnien, die Herzegovina und Albanien persönlich überzeugen können, daß diese Gesetze in jenen zuletzt gedachten Ländern noch in voller Kraft bestehen.

Daß in diesen zwei, in Gemeinschaft mit den westlichen Armeen verlebten Kriegsjahren die Türken aufgehört hätten Türken zu sein, müssen wir trotz der sanguinischen Journals-Aeußerungen stark bezweifeln; im Verlaufe dieses Werkchens dürften wir aber zeigen,

daß die Gründe, welche unseren Zweifel rechtfertigen, nicht ganz zu verwerfen sind.

Noch ein Beispiel ihres mohamedanischen Völkerrechtes:

Es ist das „Fetwa," welches Selim II. zur Zeit des cyprischen Krieges einholte, eines Krieges, welcher wie bekannt, ein offener Vertragsbruch von Seite der Türken war.

Der Sultan frug sich bei dieser Gelegenheit wie gewöhnlich beim Scheih-ul-Islam an, was in Bezug auf den beabsichtigten Vertragsbruch, dem Geiste des Korans nach, Rechtens sei? Hier die Frage, wie sie gestellt wurde, und die darauf erfolgte Antwort:

Frage.

Wenn in einem, vormals zum Gebiete des Islams gehörigen, hierauf aber demselbem wieder entrissenen Lande die Ungläubigen die Moscheen in Kirchen verwandeln, den Islam unterdrücken und die Welt mit Schandthaten füllen; wenn der Fürst des Islams, aus reinem Eifer für den wahren Glauben angetrieben, dieses Land den Händen der Ungläubigen wieder entrissen, und mit dem islamitischen Gebiete vereinigen will; wenn mit den übrigen Besitzungen dieser Ungläubigen voller Friede obwaltet; wenn in den ihnen ausgelieferten Friedens-Instrumenten auch dieses Land begriffen ist — ist nach dem reinen Gesetze irgend ein Hinderniß vorhanden, weßwegen dieser Traktat nicht gebrochen werden soll?

Antwort.

Es darf kein Hinderniß vermuthet werden. Der Fürst des Islams kann nur dann gesetzmäßig mit den Ungläubigen Frieden schließen, wenn daraus für die gesammten Moslimen Nutzen und Vortheil entstehet.

Wenn dieser allgemeine Vortheil nicht bezweckt wird, ist auch der Friede nicht gesetzmäßig. Sobald dabei ein Nutzen hervorscheint, sei es ein vorübergehender, sei es ein andauernder, so wird es, sobald die Gelegenheit den Nutzen zu ergreifen, da ist, allerdings erforderlich und nothwendig sein, den Frieden zu brechen. So schloß der Prophet (über ihn sei Heil) im sechsten Jahre der Hedschira bis ins zehnte den Frieden mit den Ungläubigen, und Ali (dessen Angesicht verherrlicht werden möge) schrieb den Friedensvertrag; dennoch fand er es am Besten, im nächsten Jahre den Frieden zu brechen, im achten Jahre der Hedschira die Ungläubigen anzugreifen,

und Mecca zu erobern. Seine Majestät, der Chalife Gottes auf Erden, haben in Ihrer Allerhöchsten kaiserlichen Willensmeinung die edle Sunna (das Thun und Lassen) des Propheten nachzuahmen geruht.

Schrieb es der arme Ebu Suud *).

Die hier angeführten Gesetz-Beispiele sollten nur dazu dienen, um nachzuweisen, welche gewaltige Gegensätze zwischen dem liegen, was der islamitische Staatskoder als Recht anerkennt und in Folge dessen der Türke für rechtmäßig hält, und was die Reformen, also das christliche Staatsrecht, als solches anerkennen und bezwecken wollen.

*) Nach Hammer's osm. Staatsverwaltung.

Jeder Reform in der Türkei mußte zuerst eine Reformation des Glaubensbekenntnisses vorangehen.

Reformiren in der Türkei heißt also diese Gegensätze ausgleichen; es heißt aber auch abendländische Grundsätze, die aus unserem, durch christliche Anschauung sich entwickelnden Staatsleben genommen sind, an die Stelle jener Maximen setzen, welche ihren Ursprung aus dem Koran herleiten.

Es besteht jedoch ein inniger Zusammenhang zwischen den Grundlagen einer Gesellschaft und deren Anwendung auf das Leben des Staats-Organismus. Die tiefe Analogie, welche alle positiven Gesetze und administrativen Verordnungen mit dem ursprünglichen Geiste eben dieser Grundlagen haben müssen - also ihre Wechselwirkung — ist so groß, daß: die neuen Gesetze und Verordnungen, weil im Widerspruche mit dem eigentlichen Geiste der Gesellschaft, entweder nicht bestehen und zum Leben gelangen können, oder aber wenn sie sich wirklich erhalten, einen solchen Einfluß auf die Grundlagen ausüben, daß diese nach und nach verdrängt, und durch andere ersetzt werden müssen.

Nun ist es aber eine allgemein bekannte Thatsache, daß die Grundlagen mohamedanischen Staatslebens im Koran, und nur im Koran enthalten sind. Es fällt also die Frage über die Möglichkeit der Reform in der Türkei mit der Frage zusammen: ob der Koran wirklich einer Reform fähig sei oder nicht? —

Hier werde ich auf die in der neuesten Zeit allgemein ausgesprochene Ansicht stoßen, man wolle ja nicht die mohamedanische Kirche, sondern nur den türkischen Staat reformiren, man lasse den Koran das sein, was das Evangelium und die Bibel für den Christen

ist, nämlich das Glaubensbekenntniß des Muselmannes; während man die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung dem Geiste der Civilisation analog, reformirt und von der Kirche unabhängig stellt. Die Vertreter dieser Meinung sprechen sich ferner aus, daß man wohl wisse, wie eben die Verschmelzung von Staat und Kirche die Hauptursache türkischen Verfalles sei, man brauche also nur diese zu trennen, und die erwünschten Resultate würden nicht ausbleiben.

Im Sinne dieser Ansichten also werden die neuen Reformen mit Hilfe der Vertreter der Großmächte vorbereitet, und die Journale machen uns bekannt, daß man diese Trennung bereits anbahne, indem der Scheih-ul-Islam und die Ulemas ferner nur dem religiösen Kultus obliegen sollen; während für alle in den Bereich der Jurisprudenz gehörigen Angelegenheiten eigene Departements geschaffen, und hiefür ein besonderer Gesetz-Kodex entworfen werden soll.

Bei dem Umstande, als man den löblichen und vielleicht uneigennützigen Tendenzen der Großmächte, welche dieser Schritt am besten charakterisirt, volle Anerkennung zollen muß, ist es uns um so unangenehmer die Ausführbarkeit dieser wohlthätigen Absichten zu widerlegen — indem wir uns zu beweisen bemühen, daß diese Trennung unmöglich und nach islamitischen Staatsrechte ungesetzlich ist, und daß jeder Staatsreform der Türkei, eine Reform des Korans vorangehen müsse.

Erstens bedingt diese Trennung des Staates und der Kirche die Negation der ganzen auf dem Koran basirten Religion und das Aufstellen eines anderen Glaubens anstatt des früheren. Zweitens besteht in der Türkei keine dazu gesetzlich berechtigte Gewalt, welche diese Trennung dekretiren könnte, ohne zugleich den Mohamedanismus gänzlich abzuschwören; also weder der Sultan noch die Ulemas, selbst das ganze mohamedanische Volk, wenn es in der Lage wäre seinen Willen zu äußern; denn es gibt dort keinen mohamedanischen Papst und keine ökumenischen Concilien.

Und würde diese Trennung wirklich mit Gewalt durchgesetzt, so wäre freilich damit das Problem gelöst, aber es wäre dann nicht mehr der mohamedanische Staat, der vor uns liegt, sondern an seine Stelle wäre der christliche Staat getreten.

Ein tieferes Eingehen in das Wesen des Korans soll uns diese Behauptung klar machen.

Was ist der Koran?

Der Koran ist eine Bibel, deren Dogmen die Kraft politischer Verbindlichkeiten für die Glaubensgenossen in sich tragen, und nicht nur Gewissenspflichten, sondern auch in Glaubenssachen mit Zwang zu realisirende juridische Verbindlichkeiten auferlegen.

Er ist aber auch wieder eine Sammlung politischer Dogmen, welche die Gewissensverbindlichkeit religiöser Glaubensartikel für seinen Bekenner haben; beide durchdringen sich und sind so innig mit einander verwebt, daß ein jeder für sich zugleich ein politisches Dogma und einen Glaubensartikel bildet.

Er ist also nicht nur eine geoffenbarte Religion, sondern auch eine geoffenbarte Staatsverfassung.

Es liegt im Koran eben so gut die Lehre der Polygamie, das ganze Glaubenthum und die prinzipielle Berechtigung des Muselmanns über die Christen zu herrschen, als man die positiv weltlichen Gesetze über das Imamat, die Märkte, die Jagd u. s. w. darin sammt und sonders findet, ganz in gleicher Weise für den rechtgläubigen Moslim, streng dogmatisch verbindlich, wie die im Koran enthaltenen Offenbarungen über die Einheit Gottes, Unsterblichkeit der Seele, das Gebet u. dgl. Diesem Umstande ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß der Muselmann, welcher in den Krieg zieht oder mit bewaffneter Hand Räuber einfängt, nach türkischen Begriffen eine eben so priesterliche und gottgefällige Handlung feiert als der Imam, dessen Gebet Freitags den Gläubigen zum Eintritte in die Moschee einladet, oder der Muezin, welcher jeden Morgen um 4 Uhr die verheirateten Moslims von der hohen Zinne der Minarets regelmäßig auffordert, für die Fortpflanzung der muselmännischen Race zu sorgen, und diese eheliche Gewissenspflicht im Namen des Propheten ja nicht zu versäumen, welcher darin mit gutem Beispiele voranging.

Die Art und Weise wie der Koran entstand, und in welcher Eigenschaft er von Mohamed den Gläubigen hinterlassen, wie er bei seiner Lebenszeit selbst ausgelegt und als ein Ganzes niedergeschrieben wurde, gibt ihm eben den großen charakteristischen Unterschied vor allen Religionsbüchern anderer Weltkonfessionen.

Erstens erklärte Mohamed die darin enthaltenen Dogmen und Lehren ausdrücklich nicht als die seinigen, und sprach sich selbst zugleich jede übermenschliche Kraft und Eigenschaft geradezu ab, sondern gab sie insgesammt für Offenbarungen des alleinigen Gottes aus, an denen weder er, noch irgend ein sterblicher Mensch nachträglich etwas zu ändern die Macht haben dürfe.

Er erklärte sich endlich als den letzten Propheten, und somit die ganze Lehre, weil Gottes unmittelbare Offenbarung, auf ewige Zeiten auf einer unantastbaren Grundlage beruhend.

Indem er sie als ein Ganzes niederschrieb, wollte er sie vor dem Einflusse der Tradition kommender Geschlechter bewahren, und stellte sie damit vollkommen sicher. Mohamed war eben ein religiöser Lykurgus. Indem er sich als den letzten Propheten erklärte, benahm er dem Koran jede Möglichkeit der Reform und drückte ihm das Siegel jener unheilbringenden Stabilität auf, welche die Völker, die sich zu ihm bekennen, im Laufe der Jahrhunderte dem Verfalle entgegen führen mußte. Indem er den ganzen Koran dem vollen Inhalte nach als eine Offenbarung, also frei von Widersprüchen, von seinen sämmtlichen Gläubigen annehmen ließ, gab er ihm die Solidarität aller und jeder darin enthaltenen Dogmen, so daß man nicht Einen negiren kann, ohne das Ganze zu negiren.

Und so wie man im Christenthum, bezüglich auf die Tradition der Apostel und Kirchenväter zu Untersuchungen und Zweifeln sich berechtiget findet, und deßwegen nicht aufhört der christlichen Gemeinschaft anzugehören, während man die als Offenbarung hingestellten Dogmen nicht läugnen darf ohne aufzuhören Christ zu sein, so kann der Muselmann kein einziges der Dogmen des Korans aufgeben, ohne sogleich aufzuhören Muselmann zu sein; es muß also auch die Staatsgewalt entweder nach diesen, die Kraft einer himmlischen Offenbarung tragenden Maximen regieren, oder schlechterdings aufhören gläubig zu sein.

Darum ist die Trennung von Staat und Kirche bei den Mohamedanern eine Unmöglichkeit, und darum eine Reform des

Staates ohne an die Stelle des Korans eine andere Religion zu setzen, durchaus unausführbar.

Daß sich aber dieses weder durch den Sultan, noch durch die Ulemas und auch nicht durch alle Muselmannen insgesammt bewerkstelligen lasse, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Es könnte nur ein neuer Prophet, der vom ganzen türkischen Volke als solcher beglaubigt wäre, dieses ungeheuere Ereigniß zu Stande bringen. Nachdem aber unsere nüchterne, auf weltliche Zwecke gerichtete Zeit in diesem Artikel keine Geschäfte macht, und es leichter ist Hattischerife und Fermans zu oktroyiren als offizielle Propheten zu ernennen, so müssen wir die Radikalreform der Türkei einstweilen als pium desiderium hinstellen, und unterdessen zusehen wie weit man, wenn einmal durchaus reformirt werden muß, mit Hattischerifs und Fermans zu diesem Ziele gelangen könne.

Wir können zum Schlusse dieses Abschnittes nicht umhin, einige Worte aus dem Bericht Blanqui's d. ä. an die Akademie Française zu wiederholen:

„Le Despotisme du Koran a dominé Mamoud, le grand rèformateur.

C'est par le Koran que l'islamisme s'est avancé jusqu'en Europe.

C'est par le christianisme qu'il sera reconduit en asie.

Il ne reste aujourd'hui du Koran que le principe de la poligamie, la démoralisation de la race turque, la corruption des fonctionnaires, l'anarchie des pouvoirs, la décadence générale des fortunes, la stèrilité du territoire.

La funeste influence du Koran semble avoir frappé de nullité toutes les valeurs ou l'homme a perdu la sienne, quelle plaçe reste-il pour les autres? si le principe muselman doit succomber devant le principe chretien, combian de temps durera cettè lutte?“

Wie weit geht die Macht des Sultans in Bezug auf die Reformen? und für dieselbe.

Diese Blätter werden an allen Schwärmern für den Koran, an Allen, die in demselben Freiheit und Gleichheit predigende Grundsätze gefunden zu haben meinen, ohne Zweifel heftige Widersacher finden. Vor Allem wird man mich auf das faktisch bestehende Ganze der osmanischen Staatsverfassung verweisen, die doch wie sie jetzt besteht, nicht ganz aus dem Koran entnommen ist. Wir sehen umfangreiche Gesetze und Materien behandeln, von denen kaum der kleinste Theil im Koran steht.

Diese Gesetzbücher und Verordnungen sind im Laufe der Zeit durch die Sultane erlassen worden, sie haben Anerkennung gefunden; es ist also die Ansicht wohl stichhaltig, daß dieser unbeschränkte Herrscher auch ähnliche, im Interesse der Civilisation erlassen könne, ohne daß ihn der Koran daran hindere.

Es sind ferner hier die Ulemas, diese mächtige Körperschaft zu berücksichtigen, welche mit ihren „Fetwas" nicht nur die Gewissen und Personen aller Gläubigen beherrschen, sondern welche auch eben durch die Kraft dieser „Fetwas" manchmal die Vertheiler der Sultanswürde, ja selbst Herr über Tod und Leben der Sultane wurden.

Durch eine Untersuchung der verschiedenen dem Sultane und den Ulemas innewohnenden Macht, durch eine übersichtliche Aufzählung ihrer beiderseitigen, gesetzlich begründeten und faktisch usurpirten Attribute, und durch den klar darzulegenden Geist der in der Türkei bestehenden Gesetze und Verordnungen, hoffen wir die im vorigen Kapitel ausgesprochenen Ansichten zu bestätigen und zu beweisen, daß der Sultan, dieser unbeschränkte Herr seiner Untertha-

nen, und die Ulemas, die gewaltigen Kontrolleurs eben dieses Herrn — in der Frage der Reformen ohnmächtige Diener des Korans bleiben dürften.

Sehen wir also, was dem Kalifen oder Imam gesetzlich zukommt, also dem Koran gemäß ist?

Es heißt in dem Dogma über das Kalifat und Imamat:

„Der Imam hat das Recht und die Macht, die Befolgung der Vorschriften des Koran-Gesetzes zu überwachen, die gesetzlichen Strafen zu vollziehen, die Steuersummen zu erheben, die Rebellen und Räuber zu unterdrücken, Truppen auszuheben und die Grenzen des Reiches zu vertheidigen, über die Bürger zu Gericht zu sitzen und die Streitigkeiten der Unterthanen zu erheben und zu schlichten. Die gerichtlichen Beweise bei streitigen Sachen zuzulassen, das öffentliche Gebet des Freitags und des Beiramsfestes zu celebriren. Minderjährige Kinder beiderlei Geschlechtes, welchen ein natürlicher Vormund abgeht, zu verehelichen. Bei der Theilung der gesetzlichen Kriegs-Beute vorzustehen. Der Imam muß Allen sichtbar sein, darf sich den Augen des Publikums nicht entziehen; damit er aber dieß thun könne, sei er sicher gegen jeden Angriff (unverletzlich). Der Imam muß aus dem Stamme der Koreischiten entsprossen sein, ohne daß jedoch seine Abkunft auf die Linien von Abu-Bekr und Ali beschränkt sei, es genügt, wenn er keinem anderen Stamme angehört.

„Die Würde des Imams (Kalifens oder Fürsten) erheischt es nicht absolut, daß er gerecht, tugendhaft und fehlerlos, auch nicht, daß er das vollkommenste Wesen seines Volkes sei; wohl muß er aber alle Eigenschaften besitzen zu einer vollkommenen und unbeschränkten Erfüllung seiner Rechte und Pflichten, also die Fähigkeit und Geschicklichkeit, um Andere zur Erfüllung der Gesetze anhalten zu können.

„Endlich soll er auch die Kraft besitzen, um die Grenzen des Reiches zu vertheidigen und den Unterdrückten gegen den Unterdrücker zu beschützen."

Die positiven Gesetze, welche noch jetzt in Ausübung sind, und einen Theil des türkischen Staatsrechtes ausmachen, sind fast ganz diesen Korans-Dogmen analog, und sprechen über das Recht des Kalifen Folgendes:

„Das Haupt aller Gläubigen muß sich zum Islam bekennen, und das gesetzliche Alter (18 Jahre) erreicht haben. Gesund am Geiste und frei der Geburt nach (ein geborner Türke, kein Renegat) und männlichen Geschlechtes sein. Er ist der Hort des heiligen Gesetzbuches (Koran) und Erhalter der kanonischen Gesetze desselben, der Vorbeter bei den öffentlichen Gebeten des Bairam-Festes und des Freitags.

„Betraut mit der Gesammtleitung der Gläubigen, gehört ihm allein die Befugniß, die öffentlichen Behörden einzusetzen, sowohl Verwaltungs- als Justizbeamte zu ernennen, die Finanzen zu verwalten, die Armeen zu befehligen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, über die Sicherheit des Staates zu wachen, mit einem Worte, zu regieren. Die Person des Souveräns ist heilig und unverletzlich, seine Macht unbeschränkt, seine Gewalt die höchste im Staate.

„Er darf sich hingegen nicht den mindesten Eingriff in die kanonischen (koranmäßigen) Gesetze erlauben, besonders dann nicht, wenn dieses Eingreifen den Rechten der Gläubigen Eintrag thut." Dieses ist das kanonische und positive Gesetz, welches die Souveränitäts-Rechte des Sultans bestimmt."

Im Geiste desselben hat sich die Gewalt des Sultanats bis auf den heutigen Tag entwickelt, und von allen, selbst den willkührlichsten Herrschern des osmanischen Reiches, ist es in seiner Wesenheit strenge beobachtet worden.

Denn obgleich die wenigen, den Umfang dieser Herrschermacht in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle bestimmenden Grundgesetze dem Souverän einen weiten Spielraum zur Interpretation in ihrem Interesse überließen, und es dadurch möglich machten, sie zu dieser unbeschränkten Herrschaft auszubilden, so muß man wohl die Richtung unterscheiden, in welcher diese Herrschaft ausgebeutet wurde.

Wir sehen also, daß diese Herrschaft zu einer willkürlichen, über Leben und Tod nach Launen entscheidenden Despotie anschwoll. Gegenüber jedem einzelnen Individuum — denn da galt wohl der Koranspruch: „Todtschlagen ist besser als Hader", während die Sultansmacht in Bezug auf den Staat sich höchst selten von den Dogmen des Korans zu ent-

fernen wagte, und in vielen Materien beschränkter ist, als jene konstitutioneller Monarchen Europas oder selbst eines Präsidenten der amerikanischen Republik.

Und so blieb der allmächtige Sultan gewissermaßen ein willenloser Sclave seines Korans.

Ein Irrthum vor Allem wird beim ersten Blick auf diese „Charte des Califat" berichtigt, nämlich jener über die angeblichen kirchlichen Rechte des Sultans.

Man will ihn allgemein als hohen Priester, also fast als einen zweiten Papst des Islams betrachtet wissen, schreibt ihm daher die Macht und das Recht, die Interpretation der Religionsdogmen wenigstens in demselben Grade zu, wie es die hohen Priester anderer Kirchen ausüben — und hofft aus dieser priesterlichen Macht nicht unbedeutenden Einfluß auf die beabsichtigte Trennung des Staates von der Kirche abzuleiten.

Diese Ansicht ist ganz irrig, denn der Sultan besitzt weder eine priesterliche Weihe, noch thatsächlich irgend eine kirchliche Autorität.

Damit er diese besäße, müßte sie ihm entweder durch die kanonischen Rechte des Korans bewilligt, oder durch das historische Recht eigen geworden sein.

Außer dem Rechte, am Freitage und dem Bairams-Feste die heiligen Gebete in der Moschee zu lesen und vorzubeten, und außer der Verpflichtung, die strenge Befolgung der kanonischen Gebete durch die Gläubigen zu überwachen, finden wir aber nicht eines, welches man in einem solchen geistlichen Sinne deuten könnte.

Auch diese zwei Rechte begründen keinen Unterschied zwischen dem Sultan und jeden andern Gläubigen.

Jeder Muselmann hat die Verpflichtung, dasselbe Gebet fünfmal des Tages zu verrichten, und ein jeder kann es eben so gut in der Moschee vorbeten und vorlesen, ohne daß dadurch eine Entweihung des Kultus erfolgte.

Ja noch mehr, ein jeder Muselmann kann eben so gut verehelichen, beschneiden (taufen nach unserem Ritus) und die Ceremonie des Begräbnisses mit derselben Weihe und Kanonmäßigkeit verrichten, wie der Imam der Moschee, denn es existirt, dem Koran nach, kein durchaus wesentlicher Unterschied zwischen dem Laien und dem Priester.

Die mohamedanische Religion hat keinen Priesterstand, also auch nach unseren Begriffen keine Kirche, die ein abgeschlossenes Ganzes, mit besonderen Gesetzen, also etwas vom Staate Verschiedenes wäre.

Noch weniger gibt der andere, zur Ueberwachung der kanonischen Rechte ermächtigende Theil dem Sultan irgend einen priesterlichen Charakter; es sei denn, daß das gewöhnliche Recht des Souveräns, welches in unsern Staaten unter dem Titel „jus principis circa sacra" als solches gleich priesterlichem Recht verstanden würde.

Die historische Macht-Entwicklung der Sultane hat sie in kirchlichen Dingen auch auf demselben Standpunkte der bloßen Aufsicht erhalten, und es konnte auch nicht anders sein.

Obgleich die Kalifen als Nachfolger der Propheten angesehen werden, so sind sie es nur in der chronologischen Bedeutung des Wortes.

Sie können aus dieser Nachfolge weder ähnliche Herrscherrechte wie sie Mohamed ausübte, per analogiam für sich folgern, viel weniger aber noch die geistlichen Rechte, die dieser als Gesandter Gottes über sein Volk ausübte.

Mohamed hat sich nie als weltlichen Herrscher seines Volkes betrachtet, sondern als Propheten, und als solcher seine Macht ausgeübt. Um jedem Nachtheil zu begegnen, den eine durch ihn bestimmte Nachfolge nach analoger Deutung der Rechte dieser Nachfolger auf den Koran ausüben könnte; — hat er es absichtlich unterlassen, einen Nachfolger zu ernennen.

Waren also schon seine weltlichen Rechte nicht vererbt, so konnte es noch viel weniger die Weihe sein, die er als Auserwählter Gottes allein besaß. Dadurch, daß er sich als den letzten der Propheten erklärte, schloß er die Reihe der Gottgeweihten, und konnte selbst, wenn er weltliche Nachfolger ernannt hätte, eine solche Weihe auf diese nicht übertragen.

In Folge dessen haben auch die osmanischen Herrscher sich nie eine Interpretation der Glaubensfragen, eben so niemals eine Initiative erlaubt, um solche irgend wie zu modificiren, sondern dieselbe eben so blind und streng befolgt, wie jeder andere Gläubige.

Und so glauben wir, daß sie auch jetzt den beschränkten Kreis ihrer Rechte in kirchlichen Sachen weder überschreiten können, noch überschreiten werden.

Ausgedehnter ist der Kreis der weltlichen Rechte, welche der Koran und die Grundgesetze des Staates dem Sultan einräumen.

Ihre Macht hat sich faktisch zu einer Tirannei ausgebildet, welche in vielen Richtungen keine Schranken kennt. Aber andererseits wieder, und selbst in Punkten, in welchen die Rechte des Sultans koransmäßig außer Zweifel sind, sehen wir sie in der Wirklichkeit beschränkt.

So begrenzt der Koran z. B. unzweifelhaft die Macht über Leben und Tod.

Kein Muselmann darf außer den im Gesetze bestimmt ausgesprochenen Fällen mit dem Tode bestraft, keiner seinem ordentlichen Gerichte entzogen werden.

Ja sogar das unbestrittene Recht jedes Souveräns, das Jus aggratiandi, ist in gewissen Fällen dem Sultan vollkommen benommen.

So in den Fällen öffentlichen Mordes, des Straßenraubes, der Gotteslängnung und endlich beim Abfalle vom Koran, wo der Padischah die durch das heilige Buch bestimmte Todesstrafe durchaus nicht nachsehen darf.

Obgleich in den zwei letzt angeführten Kategorien der Gotteslängnung und des Abfalles vom Koran die Sultane es nie gewagt haben, den Buchstaben des Gesetzes zu verletzen und Gnade zu üben, und es auch jetzt kaum wagen werden — haben sie sonst die heillosesten Mißbräuche sich erlaubt. Wem sind nicht die zahllosen Hinrichtungen bekannt, die nach jeweiliger Laune Schuldige und Unschuldige oft zugleich trafen und z. B. unter der Regierung Murat IV. allein hunderttausend Opfer hinrafften? Allein selbst bei diesen Würgscenen der Sultane sehen wir, wie sie die Furcht vor dem Koransgesetze beherrschte, und wie sie, um orthodox zu bleiben, zu einer juridischen Fiktion ihre Zuflucht nahmen. Denn wenn wir die Zahl Derjenigen, welche das unerbittliche Schwert hinmordete, nach ihrer Stellung in der Gesellschaft betrachten, so finden wir, daß es meistens hohe Würdenträger und Staatsdiener waren, und höchst selten vereinzelte Fälle, wo dieses Los den einfachen, titellosen Moslim traf.

Als Diener, die vom Herrscher bezahlt, und durch dieses Dienstverhältniß als der Freiheit gleichsam verlustig erschienen, wurden sie von den Sultanen als in die Kategorie der Sclaven eingereiht betrachtet — und diese konnten also annehmen, daß sie nur von dem Rechte Gebrauch machen, welches der Koran jedem Herrn über seinen Sclaven gestattet. — Einen Schein von Haltbarkeit gab dieser Fiktion der weitere Umstand, daß diese Menschen meist wirklich gekaufte, erbeutete und freigelassene Sclaven waren.

Ohne Namen und ohne Stellung in der Gesellschaft, versuchten sie auf der schlüpfrigen Bahn türkischen Ehrgeizes ihr Glück, und wie sie dieses durch Zufall erreichten, traf sie ihr Verderben aus Laune.

So ist ferner nach dem Dogma und nach dem Gesetze das Recht der Sultane, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, außer Zweifel gesetzt, aber eben dieses Recht ist in Wirklichkeit durch das „Fetwa" der Ulemas beschränkt.

Durch diese „Fetwa" ist selbst in der neuesten Zeit sogar der Janitscharen-Vertilger Mahmud zum Kriege mit Rußland gezwungen worden. Auch gelegentlich des jetzigen Krieges hat das „Fetwa" der Ulemas den Ausbruch desselben beschleunigt. Der unheilvolle Friede von Kainardschi, gegen welchen sich der ehrgeizige und mächtige Mohamed IV. sträubte, ist durch dieses im herrschenden Tone befehlende „Fetwa" bewerkstelliget worden. Allein mehr als dieses, und ganz unter die Abhängigkeit des Dogmas stellen den Sultan die drei Vorschriften des Korans, daß er:

a) geistig gesund;

b) genug kräftig, um die Rechte des Islams zu vertheidigen;

c) daß er der Depositär des Korans und der Vertheidiger seiner Dogmen sein müsse.

In diesen drei Sätzen lag das Demokles-schwert, welches ihn in der Fülle seiner Macht erzittern machte; und vor Allem in dem letzten derselben liegt die Beschränkung, welche ihm jede Möglichkeit einer Reform benimmt, wenn er nicht in den Augen seines Volkes als Herätiker, also des Thrones unfähig und des Rechtes auf Gehorsam verlustig erscheinen will. Wie groß die Macht dieser Dogmen ist, beweisen die Beispiele der Geschichte:

Mustafa I., der angeblich als irrsinnig des Thrones entsetzt, ein schmähliches Ende fand.

Ibrahim, dem als zu schwach, um die Würde des Staates und des Islams zu erhalten, dasselbe traurige Schicksal widerfuhr.

Selim III., der kräftige geniale Regent, welcher seine löblichen, jedoch fruchtlosen Reformversuche und die Verletzung des heiligen Buches mit Absetzung und mit gewaltsamen Tode büßen mußte. So bietet sich die nämliche Erscheinung in allen Fragen, sowohl des inneren Staatsrechtes als des internationalen Verkehres dar.

Ueberall tritt das Dogma hemmend, zum Verderben des Staates entgegen.

Ich will einen Fall als charakteristisch für viele ähnliche anführen:

Es ist die den fremden Agenten und allen fremden Unterthanen vertragsmäßig zugestandene Exterritorialität.

Auch hier hat die Nothwendigkeit das Dogma zu umgehen, zu einer Konzession geführt, die unzweifelhaft eine Verzichtleistung offenbarer Souveränitätsrechte in sich schließt.

Wie bekannt, besitzen selbst die geringsten Agenten der berechtigten Mächte dieses Zugeständniß der Exterritorialität in einem viel ausgedehnteren Maße, als selbst die Gesandtschaften in den europäischen Staaten.

Sie üben eine volle Civil- und Kriminal-Jurisdiktion über ihre sogenannten Nationalen aus, und unter diese werden nicht nur die eigenen Staatsangehörigen, sondern auch jene türkischen Unterthanen gerechnet, die den Schutz der respektiven Agenten zu erlangen wußten.

Eine in den Annalen souveräner Staaten einzige Erscheinung von unabhängigen Jurisdiktionen, von fremden Staaten im Staate. Und doch war diese Konzession bei der Unsicherheit der Person und des Eigenthums eine Nothwendigkeit und die einzige Bedingung, die einen halbwegs geordneten Handelsverkehr ermöglichte.

Daß aber die türkischen Sultane diese Konzession gemacht, liegt zum meisten Theil in einem Koransgesetze, welches der Sultan, um orthodox zu bleiben, zu umgehen, und mit Berufung auf ein anderes, ebenfalls dogmatisches, wenn auch zum Nachtheile seiner Souveränität, ersetzen mußte. Dieses erste Gesetz lautet:

„Ein befreiter Ungläubiger darf in einem islamitischen Staate „nicht länger als ein Jahr sich aufhalten, wenn er von der Kopf-

„steuer befreit, das heißt, kein Rajah werden will. Nach Verlauf „dieses Jahres wird er ein Rajah, und darf nicht mehr in sein Land „zurückkehren."

Ein anderes Dogma aber erlaubt für den Islam vortheilhafte Verträge mit den Ungläubigen. Da das Erste jeden geregelten Verkehr mit anderen Nationen ausschloß, indem es den Fremden von Seite des mohamedanischen Staates keinen andern Schutz, als den die Rajah genossen — also Rechtslosigkeit — gab, so mußte durch den „Vertrag" dem respektiven fremden Staate erlaubt sein, seine Civil- und Kriminalgewalt ins fremde Gebiet zu verlegen. — Dem Koran war genug gethan, aber die Würde des türkischen Staates war verletzt.

Daß nicht die Ohnmacht der Pforte die einzige Ursache der Konzession war, sondern hauptsächlich diese Tendenz zur Orthodoxie, kann durch Hinweisung auf zwei dieser Verträge bestätiget werden.

Die den k. k. Agenten und Unterthanen zugestandenen Rechte der Exterritorialität gründen sich auf den 5. Artikel des Passarowizer Friedens vom Jahre 1718.

Hier könnte man allenfalls annehmen, daß, nachdem die Friedensbedingungen von uns diktirt werden, auch die Konzession von Außen aufgedrungen worden sei.

Allein im Frieden von Belgrad 1739 war es die Pforte, welche die Bedingungen vorschrieb. Sie eroberte und behielt die eroberten Provinzen, und doch blieb der 5. Artikel des Passarowizer Friedens, den zu ändern es offenbar in ihrer Macht stand, in voller Kraft. — Warum? Weil die innere Nothwendigkeit die türkische Regierung beherrschte, und sie nicht wußte, wie Fremde zu behandeln, ohne den Koran zu verletzen, oder jedem Handelsverkehr zu entsagen.

Worin aber lag die Ursache, die die Sultane von der Verletzung dieser Dogmen abhielt; war es das Gefühl religiöser Pietät, war es Gewissenhaftigkeit, oder eine in den Annalen der Weltgeschichte seltene Befolgung des Gesetzes?

Ich glaube, daß dieß keiner meiner Leser bei den Sultanen suchen wird, die manchmal zum Zeitvertreib Hunderte hinschlachteten.

Es war die unverwüstliche Orthodoxie des ganzen mohamedanischen Volkes, die in starrer Konsequenz Alles abwehrt, was nicht im heiligen Buche seinen Ur-

sprung hat, und nichts in sein gesellschaftliches Leben aufnimmt, was diesem widerspricht.

Jedermann, der die Türkei bereist, und die geringe Anzahl von Gesetzen und positiven Verordnungen sieht, welche wirklich in Kraft sind, muß nothwendiger Weise auf den Gedanken kommen, daß hier ein vollkommener Mangel an geschriebenen Gesetzen besteht. Denn wie wäre sonst die Willkür der Proceduren in allen Civil- und Kriminalfällen möglich?

Und doch besitzt kein Land Europas eine so umfangreiche Gesetzsammlung, die selbst in das kleinste Detail aller Gegenstände eingeht, wie die Türkei.

Aber trotz der Allgewalt der Sultane sind sie nicht ins Leben getreten; warum? Weil der Moslim unter verpflichtenden Gesetzen nur solche versteht, die im Koran geschöpft, oder solche, welche die Staatsgewalt erläßt, denen aber im heiligen Buche keine Lehre widerspricht. — Zwei Lehren seines Propheten haben ihm furchtbare Waffen des Widerstandes in die Hand gegeben, sie heißen: „Gott gibt seine Macht wem er will," und: „Widersetze dich der Verletzung der Gesetze."

Verschieden in ihrer Fassung, haben sie dasselbe unglückliche Resultat für das Staatswohl.

Die erste schließt jeden Begriff historischer Legitimität aus, fordert zur Usurpation auf und macht sie in dem Moment, wo sie die Macht de facto hat, auch gesetzlich in den Augen des Moslims, wenn der Machthaber nur die Orthodoxie zu schirmen sich verpflichtet.

Die zweite berechtigt zum Widerstand gegen einen Reformator, ja noch mehr, es macht diesen Widerstand zur Glaubenspflicht.

Wir sehen also, wie sehr der Irrthum Montesquieus über das Wesen der Despotie der Türkei bis auf den heutigen Tag die öffentliche Meinung verleitet hat, an die Allgewalt der Sultane zu glauben, eine fingirte Allgewalt, die faktisch durchaus nicht besteht.

Fassen wir also das Ganze, was über das Wesen der Macht der Sultane gesagt, zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

a) Sie ist unbeschränkt, wo er als Vollstrecker der Koransgesetze erscheint, oder solche Verordnungen erläßt, die in jenen

Rechtfertigung finden — also in diesem Geiste sind Reformen möglich.

b) Gesetze, über deren Inhalt der Koran gänzlich schweigt, die also als erlaubter „Urf" (Willkür) des Fürsten anzusehen sind, bedingen ebenfalls den Gehorsam des Gläubigen, und können Erfolg erlangen; während

c) Gesetze, über die das heilige Buch klar und zweifellos das Entgegengesetzte bestimmt, also unerlaubter „Urf", nie beim mohamedanischen Volke Anerkennung finden werden, noch können.

Sie vermögen es um so weniger, als selbst nach unseren Begriffen von Herrscherrechten und Unterthanenpflichten solche Gesetze auch keine verbindliche Kraft haben können. Nehmen wir an, das Unmögliche sei geschehen, und in der Türkei Staat und Kirche getrennt; der Koran sei nur das Religionsbekenntniß der Türken geworden.

Es haben also die Türken eine Kirche, und diese ist im Staate zugelassen — so hat sie unbedingt das Recht, wenn sie in einem Staate besteht und von ihm anerkannt ist, auch so zu bestehen, wie es ihr Glaubensbekenntniß lehrt.

Der Staat ist der Schutzherr der Kirche, hat aber kein Recht gebieterisch in Glaubenssachen sich einzumischen, sonst übt er Gewissenszwang aus.

Es kann also der Sultan dem Mohamedaner nicht sagen: glaube Dieses oder glaube Jenes nicht, eben so wenig, als ein protestantischer Souverän dem katholischen Volke verbieten könnte, z. B. an die heil. Jungfrau zu glauben. Nun sind aber die Lehre über die Sclaverei, über die Stellung der Rajah zum Moslim, ein solcher Glaubensartikel, und darum erscheinen ihm anders lautende Gesetze als purer Gewissenszwang und deßhalb für ihn nicht verpflichtend.

Es kann also der Sultan solche mit verbindlicher Kraft nur für die Rajah erlassen, er kann den Moslim verhindern selbe zu verletzen, er kann ihn aber nicht zwingen, selbe zu befolgen — so lange der Koran seine Bibel bleibt.

Mit diesem glaube ich auch eine irrige Ansicht berichtigt zu haben, die man in Europa über die sogenannte Reaktions- und Fortschrittspartei in der Türkei hegt.

Man denkt sich solche nach den Parteien unserer Staaten gemodelt, etwa so, wie in Parlamenten eine Rechte oder Linke besteht.

Man wähnt, daß beide nach Majorität kämpfen; heute die eine diese erlangt und an's Staatsruder kommt, morgen die andere.

Dem ist jedoch nicht so. Es kann da nur solche geben, die sich vorgenommen, bei Gelegenheit den Koran abzuschwören um Christen zu werden, und solche, die an diesen festhalten wollen.

Denn Alle insgesammt, so lange sie erklären Mohamedaner zu sein, sind auch nach unsern Begriffen Reaktionäre, und so lange sie Türken sind, müssen sie auch solche bleiben.

Die Ulemas und ihre Macht gegen die Reformen.

Uebergehen wir zu dem zweiten hochwichtigen Faktor, der bei jeder Reform ein eben so großes Gewicht wie der Sultan in die Wagschale zu legen hat, zu den Ulemas.

Bei jenem haben wir nachzuweisen getrachtet, wie weit man seine Macht *für* die Reformen benützen kann.

Bei diesen müssen wir im Gegentheile nach Mitteln uns umsehen, wie wir ihren Widerstand *gegen* die Reformen so viel als möglich unschädlich machen können.

Ein detaillirtes Eingehen in das Wesen der Ulemas und ihren gegenwärtig noch bestehenden Wirkungskreis, sammt deren Stellung im Staate, soll uns zeigen, daß sie das eigentliche conservative Prinzip der Türkei, also *gegen* die Reform seien. Auch hier, wie bei allen Dingen in der Türkei, müssen wir uns beim Koran anfragen, und werden finden, daß, obgleich er ihnen dem Wortlaute seiner Gesetze nach keine Rechte zugesteht, er doch durch die Thatsache seines Bestehens die Ursache ihrer Macht wurde.

Der Koran ist für den Türken der Wegweiser in allen Fragen seines Privat- und öffentlichen Lebens, bei dem er in jeder Stunde seines Daseins um Rath anfragen muß. Mohamed hat ihn zwar ohne Widersprüche erklärt, und in einer Offenbarung des Korans dieses begründet, welche also lautet:

„Sure. 4, Vers 81. Wollen sie (die Ungläubigen) denn gar „nicht über den Koran aufmerksam nachdenken; wäre er nicht von „Gott, so müßten sich doch viele Widersprüche darin finden"

Allein trotz der Ehrfurcht für ihren Propheten, scheinen die Gläubigen ihn nicht ganz so klar zu verstehen. Es sind so viele Widersprüche

und dunkle Stellen im Koran, viele Satzungen sind so kurz und ohne nähere Erläuterungen gefaßt, daß er für den einfachen Sinn des Volkes schwer verständlich war, und besonders es für den größten, nicht schriftkundigen Theil derselben nothwendig wurde, Erklärungen bei Menschen zu suchen, die schriftkundig waren, und die, indem sie den Koran zum Studium ihres Lebens gemacht, sich dieser Aufgabe unterziehen konnten.

So entstanden die Ulemas oder Schriftgelehrten, um sie von der Masse des Volkes zu unterscheiden, die der Schrift nicht kundig war. Ursprünglich eine Klasse von Menschen mit einfachen und reinen Sitten, waren sie ohne Ehrgeiz, und hatten nur aus Liebe zur Wissenschaft diese Bahn gewählt.

Nachdem aber der Koran alle Zweige des privaten und öffentlichen Lebens umfaßt, so kam das mohamedanische Volk sehr oft in die Gelegenheit, bei den Ulemas sich Rath zu holen.

Auf diese Art wurden sie seine Lehrer und Rathgeber in allen Fragen, und dadurch dem Volke unentbehrlich.

Zieht man noch in Betracht, daß, obwohl die bei der Vermählung, bei der Beschneidung, bei den Begräbnissen üblichen Ceremonien ein jeder Muselmann das Recht zu verrichten hat — diese Ceremonien doch einige Kleinigkeiten erheischen, welche nur durch Uebung geläufig werden können, daß man sie also gerne einer Klasse von Menschen überließ, welche die dazu nöthige Uebung besaß, so sieht man, wie sich diese Unentbehrlichkeit ihres Einflusses vermehrte. So wurden sie also Anfangs durch den freien Willen der betheiligten Diener des Kultus, indem sie sein Ceremoniel verrichteten und indem sie ihr Gutachten bei Streitigkeiten abgaben, auch Schiedsrichter in Prozeßsachen.

Bis jetzt besaßen sie zwar eine ungeheuere aber keineswegs *gesetzlich* begründete Macht, sondern nur jene, welche ihnen die öffentliche Meinung verlieh. Allein das Bewußtsein der Macht machte ihren Ehrgeiz rege und es entstand das natürliche Bestreben, diese Macht gesetzlich zu begründen.

Die Unvorsichtigkeit der Chalifen gab ihnen den gesetzlichen Titel, und von diesem Augenblicke an, nahmen ihre Bestrebungen einen methodisch organisirten Gang, der ihnen nothwendigerweise alle Kräfte des Staates zuführte und jene Allgewalt möglich machte,

die sich in den letzten zwei Jahrhunderten in der osmanischen Geschichte so oft zeigte.

Die Chalifen nämlich, welche als die einzigen Hüther des Korans alle gesetzgebenden und administrativen Attribute in sich vereinigten, konnten bei der zunehmenden Größe des Reiches und der Eroberungspolitik, die ihre Kräfte besonders in Anspruch nahm, nicht wie es früher geschah, in alle Fragen des inneren Staatslebens direkt einwirken.

Sie waren also genöthigt, gewisse, ihnen unwichtig erscheinende Funktionen, als z. B. die gerichtlichen und die des eigentlichen Kultus, an die Ulemas abzutreten.

Von diesem Momente war ihre verderbliche Macht begründet. Stark durch die Gelehrsamkeit und den Nimbus ihrer Popularität, fingen sie bald an, diese Rechte *nicht als ihnen von den Chalifen übertragene, sondern in ihrem eigenen Namen auszuüben*, und bald wurden ihre „Fetwas" nicht nur die Gutachten von Juris-Konsulten, was sie ihrem Wesen nach sind und sein sollten, sondern thatsächlich Vetos eines gesetzgebenden Parlaments.

Auch bei der Frage dieser „Fetwas" war es ein politischer Fehler der Sultane, den Ulemas diese staatsgefährliche Gestalt zu geben. Das „Fetwa" ist eigentlich nichts Anderes als das Gutachten eines Gesetzkundigen, welches in dieser oder jener Frage die Koranmäßigkeit der Entscheidung begründen soll.

In Civil-Prozessen sind es diese *Anwälte — Muftis*, welche in Form von Fragen und Antworten das, was der Koran gewährt oder verwirft, aussprechen, und wornach die Richter den Ausspruch fällen.

Die Sultane gebrauchten es ursprünglich, um ihren Befehlen mehr Kraft und Folgsamkeit bei dem Volke zu verschaffen, indem sie solche als Befehle des Korans oder Gottes gelten lassen wollten.

Daß dieses wirklich der Fall sei, sollten die Ulemas oder Schriftgelehrten authentisch bestätigen, sie mußten also ihre billigenden Fetwas dazu geben.

Was sie früher bei einem kräftigen Sultane nur nach seinem Befehl thaten, wurde später unter Regierung schwächerer Herrscher nach eigenem Gutdünken und aus eigener Machtvollkommenheit erlassen.

Kein Gesetz erlangte Rechtskraft ohne dieses billigende Fetwa.

Die dem Sultan zustehende Befugniß ein Depositär des Korans zu sein, ging faktisch an die Ulemas über, und dadurch wurden sie mit der Zeit eigentlich die Herren des Staates und des Sultans selbst.

Ihre Hierarchie und eigenthümliche Konstitution datirten die Ulemas aus den Zeiten Mohameds II. her, und wie alle Korporationen, die dahin streben, die Gesellschaft zu dominiren, haben sie durch eine sehr komplicirte Organisation und durch die strengen Anforderungen, welche sie als Bedingungen des Avancements stellten, und die nur durch mühselige strenge Prüfung auf der Leiter dieser Hierarchie zu den höchsten Stellen gelangen ließen, ferner durch Vervielfältigung der Rangstufen sowohl dem Ehrgeize ihrer Mitglieder einen unermeßlichen Spielraum eröffnet, als auch die Garantie erlangt, daß nur die fähigsten und ganz von ihrem Korpsgeist durchdrungenen, die wichtigsten Plätze dieser Korporation einnehmen konnten.

Bei dem unendlichen Einfluß und der exzeptionellen Stellung, die sie jetzt im Staate einnehmen, und um genau die Faktoren zu würdigen, die sie für oder gegen die Reform in Anschlag bringen können, wird es nothwendig sein, die jetzt bestehende Organisation dieser Körperschaft und ihre Stellung im Staate detaillirter zu behandeln.

Die Ulemas lassen sich gegenwärtig in drei Hauptklassen eintheilen:

Erstens in die eigentlichen Richter, mit dem allgemeinen Namen Kadis genannt.

Zweitens in die Rechtsgelehrten oder Muftis.

Drittens in die Diener des Kultus oder Imams.

An der Spitze der ganzen Körperschaft steht der oberste Mufti, der Scheih-ul-Islam.

Er nimmt die höchste richterliche Stelle des Reiches, und in so weit man die Imams als Priester betrachten kann, auch die höchste Priesterwürde ein, obgleich, wie wir später zeigen werden, und wie aus den folgenden Funktionen des Scheih-ul-Islam hervorgeht, diese Annahme eine irrige ist. Diese Würde ist in der neuesten Zeit, seit Aufhebung der alten Machtbefugnisse des Großvezierats *), die

*) Früher war der Großvezier der „alter ego“ des Sultans, jetzt nur der Ministerpräsident.

höchste im Staate, früher war ihm zwar der Großvezier am Range und in ceremonieller Hinsicht gleich, stand ihm jedoch in Bezug seiner ausgedehnten Machtbefugnisse thatsächlich voran.

Zu seinen besonderen Privilegien gehört, daß er bei Thronbesteigungen der Sultane ihnen den Säbel umgürtet, und bei ihrem Tode das Grabgebet liest.

Die wichtigsten Richterstellen des Reiches werden auf seinen Vorschlag besetzt; so ernennt er die 17 großen Mollas und auch die Diplome für die zwei untersten Stufen der Ulemas, die Mulasims (Kandidaten) und die Muderis (Professoren) werden durch ihn verliehen.

Eben so werden alle Muftis des Reiches durch ihn ohne jede andere Intervention ernannt.

Obgleich Oberhaupt der Richter, übt er nur in besonderen, ihm vom Sultan übergetragenen Fällen das Richteramt selbst aus; das gesetzlich ihm zustehende Richteramt in den 2 Fällen: Gotteslängnung und Abfall vom Islam — wo sein Spruch inappellabel wird — und der Sultan die Sentenz nicht kassiren kann. — Sonst gibt er nur sein Gutachten ab, welches aber den Ausspruch der Richter bestimmt.

Seine Stelle ist lebenslänglich.

Er besitzt ein besonderes Departement, welches in vier Sektionen getheilt ist, denen vier von Scheih-ul-Islam ernannte Räthe vorstehen.

Diese sind (nach Hammer):

a) Scheih-ul-Islam Kisajassi, der Sachwalter des Scheih-ul-Islams.

Er ist sein Stellvertreter in politischen und ökonomischen Angelegenheiten und zugleich Verwalter der dem Großmufti anvertrauten Wakfs — oder frommen Stiftungen.

b) Telhissdschi, der Referendarius, ist sein Agent an der Pforte, er setzt die Vorträge auf, welche der Scheih-ul-Islam in allen seiner Amtsthätigkeit betreffenden Geschäften dem Sultan unterbreitet.

c) Der Mektubdschi, Kanzler, steht an der Spitze der Kanzlei, worin alle Diplome und Befehle, deren Ertheilung dem Mufti obliegt, ausgefertigt werden.

Die wichtigste dieser Sektion ist jene des:

d) Fetwa-Emini oder Intendanten des Fetwas; er ist Chef der Kanzlei, wo die Fetwas oder Antworten über die vorgelegten Zweifel oder Fragen ausgefertigt werden.

Die Fragen sind in den meisten Fällen so gestellt, daß man blos mit: „es kann," — oder „es kann nicht geschehen", darauf Antwort ertheilt.

Wenn die Frage einen ganz neuen, in den Gesetzbüchern des Islams noch gar nicht vorgekommenen Gegenstand betrifft, so wird gewiß kein Scheih-ul-Islam die Verantwortung auf sich nehmen diese zu entscheiden, und wird einfach antworten, daß von diesem Gegenstande in den kanonischen Büchern nichts vorkomme.

Betrifft die Frage aber einen Gegenstand der Politik oder des Staatsrechtes, so werden die vornehmsten Ulemas zu einer ordentlichen Sitzung unter seinem Präsidium versammelt und die Mehrheit der Stimmen spricht darüber die definitive Entscheidung aus.

Der Scheih-ul-Islam bezieht direkt aus dem Staatsbudget eine monatliche Bezahlung von 100,000 Piaster (10.000 fl.)

Nachdem wir die eigentlichen Funktionen des obersten Chefs der Ulemas hier dargestellt, gehen wir zu den drei oben angeführten Abtheilungen der Ulemas über.

I. Die Richter *). Die Gesammtheit dieser nicht lebenslänglichen und bei der Willkür ihr Personale schnell und oft wechselnden Aemter, welche jedoch nur aus den Ulemas wieder besetzt werden können, ist in fünf Rangklassen eingetheilt:

1. Die großen Mollas,
2. die kleinen Mollas,
3. die Mufettisch,
4. die Kadis,
5. die Naïbs.

a) Die großen Mollas; ihrer sind im Ganzen 17 — welche wieder dem Range nach in sechs Abtheilungen, man könnte sagen, Diätenklassen zerfallen, sie sind:

1. Der oberste Heer- und Landesrichter (Kadiasker) von Rumili;
2. der oberste Heer- oder Landesrichter von Anatoli;
3. der Richter von Konstantinopel;
4. die Richter von Mecca und Medina;
5. die Richter von Adrianopel, Brussa, Kairo und Damaskus;

*) Nach Hammer's „Staatsverw. d. t. Reiches."

6. Die Richter von Galatha, Scuttari und Ejub (die drei Vorstädte Konstantinopels) endlich von Jerusalem, Smyrna, Haleb, Larissa und Salonik.

Wie es die Namen ausweisen, ist der Kadiasker von Rumili das oberste Appellations-Gericht in der europäischen, der Zweite in der asiatischen Türkei.

Die Kadiaskere sind die Präsidenten der beiden obersten Justizhöfe, „Arzodaci", deren Räthe, die einzigen der ganzen Richterbranche, die an das Staatsbudget gewiesen sind, und eine regelmäßige Bezahlung beziehen, während den Kadiaskeren und sämmtlichen Richtern der vierte Theil aller vor ihr Tribunal kommenden streitigen Sachen zukommt.

Die Kadiaskere beziehen noch außerdem den vierten Theil aller durch sie verhandelten Erbschaften.

Dem Ersten steht die Ernennung aller Kadis, Naïbs und Imams in der europäischen, dem Zweiten in der asiatischen Türkei zu.

Er hat das Recht, alle Prozesse, die bei einer andern Gerichtsbarkeit des ihm zugewiesenen Gebiets anhängig sind, vor seinen Richterstuhl zu bringen.

Er erkennt in allen Kammer- und Staatsgüter-Prozessen, wo der Fiskus betheiligt wird, was Rechtens ist.

In seinem Namen spricht der Miri-Riatibi, sein Stellvertreter bei der Kammer, in allen Fiskalsachen.

Früher gehörte zur besondern Pflicht der Kadiaskere, daß bei einem Feldzuge, an dem der Sultan selbst Theil nahm, der betreffende Kadiasker, je nachdem der Krieg in Europa oder Asien geführt wurde, ihn persönlich begleiten mußte.

Gewöhnlich tritt nach Abgang des Scheih-ul-Islam einer der Kadiaskere in diese Würde ein.

Der Richter von Konstantinopel, der nächste im Range nach den Kadiaskeren, hat eine mehr administrative und polizeiliche, als eine rein richterliche Stellung.

Er hat die Oberaufsicht über die Kaufleute und Handwerker, über die Manufakturen und Mundvorräthe der Stadt.

Unter ihm stehen alle Magazine derselben, er bestimmt die Maße und Gewichte, und Preise der Eßwaren.

Die Uebrigen der oben Aufgezählten fallen ebenfalls in die 1. Klasse, und haben den Anspruch auf die nächsten Beförderungen der

höchsten richterlichen Würden, indem nur aus ihrer Mitte die höchsten Stellen dieser Hierarchie besetzt werden können.

Alle diese Mollas besitzen den Rang von Paschas und genießen nach dem Ceremoniel des türkischen Hofes große Vorrechte und Auszeichnungen.

Einem jeden von ihnen ist eine große Anzahl von Gerichtsdienern zur persönlichen Dienstleistung zugewiesen. Die von ihren Stellen austretenden Mollas haben den Rang vor den neu eintretenden, und behaupten selbst nach ihrem Austritte diesen Rang nach der Anciennität, der auch bei ihrer Wiederanstellung berücksichtigt wird.

Der Aelteste derselben führt den Titel Reiss-ul-Ulema; er ist der Erste nach dem Scheih-ul-Islam, und sollte von Rechtswegen immer sein Nachfolger sein.

II. Die kleinen Mollas sind die Richter von den zehn Städten des zweiten Ranges, nämlich von Meraasch, Bagdad, Bosnaserai, Sofia, Belgrad, Aintal, Kutahja, Konia, Filibe und Djarbekr.

Die Muderis, welche sich den mühseligen Studien entziehen wollen, welche nach Erreichung ihrer Würde noch gemacht werden müssen, um Anspruch auf den Eintritt in die 1. Klasse der Mollas erlangen zu können, begnügen sich mit dieser zweiten Klasse der kleinen Mollas — die sie abwechselnd inne haben — und aus welcher die Beförderung in die 1. Klasse unmöglich wird.

Es sind gewöhnlich 60 bis 70 dieser Mollas zu Konstantinopel, die an keiner den großen Mollas zustehenden Auszeichnungen Theil haben.

III. Die Mufetisch (Untersucher). Ihnen stehen die Untersuchungen über alle Gegenstände frommer Stiftungen zu, vorzüglich aber über die, welche unter der Aufsicht des Muftis, des Großveziers und des Kislar Agassi stehen.

Es sind fünf solche Untersuchungsbehörden, wovon drei zu Konstantinopel, eine zu Adrianopel und eine zu Brussa.

Die drei zu Konstantinopel angestellten Untersuchungs-Kommissäre heißen Scheih-ul-Islam Mufettischi, Ssadri Aasam Mufettischi, Haremin Mufettischi, d. i. Mufettisch des Muftis, des Großveziers und der beiden heiligen Städte oder des Kislar Agossi.

In den Städten des Reiches, wo sich keine besondern Untersuchungsbehörden der frommen Stiftungen befinden, sprechen die Mollas, Kadis und Naibs in vorkommenden Fällen Recht darüber.

IV. Die Kadis oder die eigentlichen Richter sind die Richter der anderen Städte des Reiches, und in vier Klassen getheilt.

Die zwei ersten Klassen stehen unter dem Kadiasker von Rumeli, die zwei anderen unter jenem von Anatoli.

Die Kandidaten, welche sich dieser Laufbahn weihen, können bei ihrem Eintritte eine dieser zwei Abtheilungen wählen, doch einmal darin, dürfen sie dieselbe nicht wieder verlassen.

Sie werden dann vorläufig zu Mulasim oder Expektanten ernannt, und 6 Monate darnach erhalten sie eine Richterstelle, die von dem Tage an datirt, wo sie Expektanz erhielten.

Die Zeit der Verwaltung dauert 18 Monate; nur zwei derselben in Egypten sind kraft eines vom Sultan Selim I. erhaltenen Privilegiums lebenslänglich.

V. Naïb, die Vikarien. Sie sind nur die Substituten der Mollas und Kadis und bilden für sich ein besonderes Dikasterium. Früher in fünf Klassen, bilden sie jetzt nach der Aufhebung der Arpalyk die nachfolgenden zwei Klassen.

1. Kasa Naïbi, die Dorfrichter oder Vorsteher der einem Molla oder Kadi untergeordneten Gerichtsbarkeiten.

2. Bab Naïbi, die Substituten der Mollas der ersten und zweiten Klasse, in deren Namen sie die kleinen Händel schlichten *).

Diese Naïb verlassen eben so wenig ihre Sphäre als die Kadis oder Mollas, und besitzen keinen andern Vorzug einer vor dem andern, als die größere oder mindere Einträglichkeit ihrer Aemter, die sie lebenslänglich verwalten, und welche ihnen von ihren Kommittenten gegen gewisse Bedingnisse überlassen sind, in denen sie aber durch die Kadiaskere von Rumeli und Anatoli, je nachdem die Gerichtsbarkeiten in Europa oder Asien liegen, bestätigt werden müssen.

Die großen und kleinen Mollas, Kadis und Naïbs sprechen über alle Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts.

---

*) Arpalyk oder Gerstengeld, war eine Art von Sinecure der ausgetretenen Mollas erster Klasse, der Kadiaskere, der Räthe des Scheih-ul-Islam und einiger der vorzüglichsten Muderis — und bestanden in Gerichtsbarkeiten, die sie durch von ihnen ernannte Verwalter besetzten, und wovon sie das Einkommen bezogen. Auch einige weltliche Würdenträger, z. B. der Großvezier und der Finanzminister besaßen ähnliche Arpalyks.

Sie erkennen auch über Dogmen, Moral und über die Güterprozesse der in ihrem Bezirke gelegenen frommen Stiftungen, jene ausgenommen, welche einer der fünf besonderen Untersuchungsbehörden von Konstantinopel, Adrianopel und Brussa unterworfen sind.

Sie üben zugleich die Verrichtungen öffentlicher Notare aus, indem sie Testamente, Kauf-, Heirats-, Miethverträge, Schenkungs- und Freilassungs-Urkunden u. s. w. ausfertigen.

Nur ein einziger Richter sitzt dabei zu Gericht, ohne Räthe und Beisitzer; der Protokollist (Wekainuvis) nimmt schriftlich die Klage und Einrede auf, und hat nicht selten entscheidenden Einfluß auf das Urtheil des Richters.

Das Verfahren ist einfach: der Zeugenbeweis entscheidet im Civil-, wie im Kriminal-Prozesse.

Bei den Behörden der Mollas und meisten Kadis sind noch zwei besondere Kammern, die des Naïbs für die minder wichtigen Händel und jene des Kasam oder Vertheilers für die Erbtheilungssachen.

Die Kadis der kleineren Gerichtsbarkeiten haben statt dieser Naïbs blos ein paar Schreiber.

Von den Muftis oder den berathenden Gesetzgelehrten.

Diese stehen in der Mitte zwischen den Richtern, von welchen der vorhergehende, und den eigentlichen Religionsdienern oder besser gesagt Kirchenverwaltern, wovon der folgende Abschnitt handelt.

Der erste derselben ist der Scheih-ul-Islam, welcher zugleich das Haupt des gesammten Korps der Ulemas ist.

Es sind im ganzen osmanischen Reiche gegen 200 Muftis, deren einzige Beschäftigung darin besteht, auf die ihnen vorgelegten Fragen mit einer bejahenden oder verneinenden Antwort Bescheid zu ertheilen.

Die Formel des „Fetva" ist dieselbe wie die vom Scheih-ul-Islam ertheilte.

In ihren Anstellungsdekreten ist ihnen vorgeschrieben:

1. Ihr Siegel beizusetzen,
2. den Ort ihres Aufenthaltes anzugeben,
3. den arabischen Text von Wort zu Wort anzuführen.
4. das kanonische Werk anzuführen, woraus sie das ertheilte „Fetva" geschöpft haben.

Alle großen Städte haben ihren besonderen Mufti, Adrianopel und Brussa ausgenommen, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit von Konstantinopel stehen.

In den kleinen Städten ist das Amt eines Kadi und Mufti in derselben Person vereinigt. Alle diese Mufti sind unter sich gleich im Range und werden auf lebenslang von dem Scheih-ul-Islam ernannt, aber überall stehen sie den Mollas und Kadis nach.

Die Imams oder die eigentlichen Diener des Kultus.

Diese bilden wie die Richter eine Branche, die aus folgenden Gliedern besteht:

1. Die Scheiche, 2. die Chatibe, 3. die Imame, 4. die Muesine, 5. die Kaime.

1. Die Scheiche

sind die ordentlichen Prediger der Moscheen; jede Moschee hat einen solchen Scheichprediger, der alle Freitage nach dem feierlichen Mittags-Gottesdienste predigt.

Sie sprechen selten aus dem Gedächtnisse, selten über streitige Punkte, meistens nur über Moral und die allgemein anerkannten Dogma des Glaubens.

Die Scheiche bilden im ganzen osmanischen Reiche eine einzige Klasse, die keinen andern Vorrang hat, als welchen ihnen die öffentliche Meinung über ihre Gelehrsamkeit oder ihre Tugenden anweiset.

Nur die Scheiche der kaiserlichen Moscheen machen hievon eine Ausnahme — da sie im Range und Ansehen allen Scheichen im Reiche vorangehen, und sich auch besonderer Auszeichnung in ceremonieller Hinsicht erfreuen.

2. Die Chatibe.

Der Verrichter der Chutbe, d. i. des öffentlichen Gebetes, welches alle Freitage in den Moscheen für den regierenden Chalifen oder Sultan verrichtet wird.

Dieses Gebet und die Münze sind die beiden höchsten Majestätsrechte islamitischer Monarchen, und der Fürst, dessen Namen darin vorkommt, wird immer als der gesetzmäßige Oberherr anerkannt, wenn sein Ansehen auch weiter nichts als Namen und Schatten ist.

Das Vorrecht dieses Gebetes macht den Unterschied zwischen den großen Moscheen (Dschami) und den kleinen (Mesdschid) aus.

3. Die Imame.

Imam heißt eigentlich der Vorsteher beim Gebete, nach dessen Bewegungen die ganze Gemeinde die ihrigen einrichtet.

Seine Amtsverrichtung besteht darin, das fünfmalige Gebet zu den vorgeschriebenen Stunden in der Moschee zu verrichten, die Freitage ausgenommen, wo dasselbe von dem Chatib verrichtet wird, der deßhalb Imamol-Dschumaa, Imam des Freitags, heißt.

Der erste dieser Imame, deren es an jeder Moschee mehrere gibt, ist der eigentliche Pfarrer (nach unseren Begriffen), welcher die Beschneidung, Trauung und Begräbnisse der Gläubigen seines Bezirkes vornimmt.

4. Die Muesine.

Die Muesine oder Gebetausrufer rufen nach der vorgeschriebenen Formel das fünfmalige Gebet von den Minarets der Moscheen aus.

Nach diesem ersten Ausruf von den Thürmen wiederholen sie denselben in der Moschee selbst, worauf unmittelbar das Gebet beginnt.

5. Die Kaime

sind unsere Sakristane, Meßner, Küster oder Kirchendiener, welche die niedrigen Tempeldienste verrichten.

Wir sehen also hier diese mächtige Korporation der Ulemas wie sie durch eine künstliche und weitverzweigte Organisation polypenartig das ganze Wesen des türkischen Staates umschlingt und unmittelbar in die wichtigsten Interessen des Volkes eingreift.

Sie hat das ganze Schulwesen, alle Lehrkanzeln und wissenschaftlichen Anstalten als Patrimonium in ihren ausschließlichen Besitz genommen, und leitet durch Schule und Kanzel die Anschauungen der Gläubigen, so wie sie es als den Interessen ihrer Kaste angemessen erachtet.

Sie leitet diese Anschauungen und das Volk um so sicherer, als die unteren Klassen dieser Hierarchie in steter Berührung mit dem Volke sind, also auch mit dem größten Erfolge zu jeder Stunde auf dasselbe zum Nutzen ihrer Kaste einwirken können.

Wir sehen, wie sie den größten Theil der intellektuellen Kräfte des Staates ausschließend zu ihrem Nutzen absorbiren, da man die einträglichsten und ehrenvollsten Anstellungen nur erlangen kann, wenn man in ihre Korporation eintritt.

Durch das gleiche Interesse, indem sie jedem in seinem Kreise dieselben Vortheile zusichert, durch die Möglichkeit, die sie dem Fleiße und der Kapazität bietet zur Erreichung der höchsten Stufen dieser Hierarchie, gibt sie dem konsequenten Ehrgeize unbedingten Spielraum und befestigt den Korporationsgeist.

Trotz der scheinbaren Zersplitterung in das Richteramt, in das Lehr-, Religions-, Kultus- und Verwaltungswesen der Wakfs, sehen wir doch eine unerschütterliche Einheit durch die Rechte begründet, welche dem Scheich-ul-Islam und den Kadiaskeren zustehen, so daß die künstliche Maschine einzig und allein nach ihrem Gutdünken bewegt werden kann. Wir sehen diese Einheit vermehrt durch die Unabsetzbarkeit der Muftis, welche, obgleich nicht selbst Richter, doch durch ihre „Fetwas" alle Gerichte des Landes beherrschen — endlich als wichtigen Faktor dieser Macht, ihren Reichthum durch die unbeschränkte Verwaltung der Wakfs (frommen Stiftungen), die zwei Drittel alles liegenden Eigenthums der Türkei ausmachen, und durch das ihnen gesetzlich zukommende Viertel aller streitigen Sachen begründet.

Es ist also klar, daß, wenn die Türkei durchaus reformirt werden soll, dieß nur durch die Ulemas geschehen kann.

Als die einzige juridisch gebildete Klasse der Gesellschaft, muß sie aus ihrer Mitte das Personale zur Besetzung aller Gerichte und des Kultus-Departements hergeben, da die 40—50 Personen, die in Europa ihre Staatsbildung genossen haben, kaum für die Bedürfnisse des großen Reiches genügen dürften.

Da sie jedoch durch allmälige Usurpation zu ihrem jetzigen Einflusse gelangte, da sie ferner ihre Macht auf den künstlichen Mechanismus ihres innern Organismus gründet, diese Organisation aber wieder sich aus Institutionen früherer Jahrhunderte entwickelt hat und durch koransmäßige Satzungen unterstützt wurde, so kann sie diese Macht nur durch strenges Verharren der hergebrachten Gewohnheit erhalten, und muß grundsätzlich jeder Reform entgegen sein.

Sie muß es um so mehr, als dadurch auch ihre pekuniären Interessen tödtlich getroffen werden, indem die Einziehung der Wakfs

von Seite des Staates, einer der ersten Schritte der Reformen sein dürfte.

Da diese Körperschaft also durch ihr ganzes Wesen zur Reaktion aufgefordert wird, eine gänzliche Beseitigung derselben jedoch, bei der ohnehin bedeutenden Schwäche des Reiches, eine Katastrophe befürchten läßt, so gibt es nur zwei mögliche Wege, die man im Interesse der Reform einschlagen könnte und muß:

Die Ulemas für diese Reform gewinnen — oder ihre Korporation so schwächen, daß sie selbe nicht hindern können. Um sie zu gewinnen, müßte man entweder noch größere Konzessionen in Beziehung auf ihre gesellschaftliche Stellung, oder große pekuniäre Mittel in Bewegung setzen.

Das Eine ist kaum mehr möglich, denn eben ihre zu große Macht hat alle Lebenskräfte des Staates absorbirt, und nur durch ihre Beschränkung kann man Einiges für die Zukunft hoffen.

Das Zweite, falls nicht die Großmächte ihr Budget hiezu hergeben, vermag der türkische Staat noch weniger zu thun — da er eben durch Regelung der Vermögens- und Besitzthumsfragen der Ulemas — nämlich durch die Einziehung und Besteuerung der Wakfs, auf die wir später kommen werden — seine eigenen Einkünfte rangiren und vermehren will.

Man muß also, ohne gegen die Vorurtheile des Volkes anzustoßen, die Korporation so schwächen, daß ihre nothwendige Reaktion gegen die Reform — so wenig als möglich letztere hindere.

Wie dieses meiner Ansicht nach vielleicht geschehen könnte, werde ich am Ende dieser Schrift andeuten.

Der Hattischerif von Gülhané und die Ursache seiner Erfolglosigkeit.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten uns bemüht, die Art und Weise, auf die man bei Anschauung türkischer Zustände hingewiesen ist, dem Leser anschaulich zu machen, so wie auch die Hindernisse zu zeigen, die sich den Reformen entgegenstellen können.

Durch eine detaillirte Beschreibung der gesetzlichen und faktisch bestehenden Machtbefugnisse des Sultans und der Ulemas, dieser zwei Hauptfaktoren bei jedem Reformversuche, dürfte man in die Lage versetzt worden sein, mit ziemlicher Bestimmtheit die Frage zu beantworten, welche Reform möglich sei, und welche nicht?

Gehen wir also zuerst in eine genaue Würdigung der bis jetzt versuchten Neuerungen ein, um zu zeigen, wie sie wegen des unheilvollen Koraneinflusses, den man außer Acht gelassen, scheitern mußten.

Wenn dieses geschehen, werden wir dann unsere unmaßgebliche Ansicht über allenfalls mögliche Reformen aussprechen. Die Mittel jedoch, die man zur Heilung des kranken Staates angeben kann, sind nur Palliativmittel, und indem wir sie als solche erklären, verwahren wir uns zugleich gegen den möglichen Vorwurf von Widersprüchen. Denn bei der Unmöglichkeit gänzlicher Ausgleichung der Gegensätze, die zwischen den mohamedanischen und christlichen Staatsmarimen obwalten, ist die Kräftigung des ersten Elementes durch das zweite naturwidrig und unmöglich. Es gibt also nur zwischen beiden einen Kampf bis zum gänzlichen Verschwinden des einen oder des anderen aus dem gemeinschaftlich occupirten Staate.

Die Türkei kann nur dann als gründlich reformirt betrachtet und zur völkerrechtlichen Ebenbürtigkeit mit anderen Staaten zugelassen werden, wenn an die Stelle des mohamedanischen, der christliche Staat getreten ist.

Es können und müssen also auch alle Neuerungen nur dahin zielen, damit das christliche Element so ausgebildet und gekräftiget werde, daß es auf friedlichem Wege und ohne Gefahr für die Ruhe Europas die Erbschaft der Osmanen antreten könne.

Als Grundstein aller Neuerungen in der Türkei und als eine Art Konstitutions-Charte wird der Hattischerif von Gülhané, am 3. November 1839 erlassen, betrachtet.

Mit ihm sollte eine neue Aera des neutürkischen Reiches beginnen, er ist das Paradepferd aller türkenfreundlichen Schwärmer und er ist wieder der Sündenbock aller unangenehmen Mahnungen, welche von Seite freundlicher Nachbaren in den letzten 16 Jahren die gemüthliche Ruhe des türkischen Divans gestört haben.

Auch bei den in diesem Monat zu Konstantinopel eröffneten Reform-Konferenzen steht das famose Edikt als Conditio sine qua non an der Spitze der Vorschläge. Sehen wir nun, ob dieser Hattischerif von Gülhané auch wirklich geeignet ist, zu so verschiedenartigen Hoffnungen und Angriffen Veranlassung zu geben.

Sein Inhalt ist:

„Der ganzen Welt ist es bekannt, daß in den ersten Zeiten des osmanischen Reiches die glorreichen Dogmen des Korans und die Gesetze des Reiches eine gewissenhaft und streng befolgte Regel für Jedermann waren.

Der Wachsthum des Staates an Kraft und Größe waren die Folgen davon, und alle Unterthanen ohne Unterschied, Moslims und Rajahs, erreichten dadurch den höchsten Grad des Wohlstandes (sic ! ! —).

Seit hundertfünfzig Jahren hat eine Reihe von verschiedenen Unfällen und anderen Ursachen dazu beigetragen, daß man auf-

gehört hat, sich den Satzungen des heiligen Kober nach zu betragen und die Verordnungen, die daraus hergeleitet sind, zu beobachten.

Dadurch hat sich die Kraft in Schwäche und der Wohlstand in Armuth verwandelt. Natürlich! denn ein Reich verliert seine Kraft, wenn man aufhört seine Gesetze zu beobachten.

Diese Betrachtungen sind Unserem Geiste immer gegenwärtig, und seit dem Tage Unserer Thronbesteigung beschäftiget uns der Gedanke, wie Wir das öffentliche Wohl befördern, wie Wir die Verbesserungen im Zustande der Provinzen und Erleichterung des Volkes bezwecken können. Erwägt man die geographische Lage der Länder des osmanischen Reiches, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Geschicklichkeit und die Intelligenz seiner Bewohner, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß, wenn man nur wirksame Mittel in Anwendung bringt, diese Resultate mit Gottes Hilfe in wenigen Jahren erreicht werden können.

Dem zufolge voller Vertrauen auf die Hilfe des Allmächtigen und auf die Vermittlung Unseres heiligen Propheten bauend, haben Wir es für gut befunden, den Ländern, die Unser Reich ausmachen, durch neue Institutionen die Wohlthaten einer guten Administration zu verschaffen.

Diese Institutionen sollen in ihrer Ausführung insbesondere nachfolgende drei Punkte umfassen:

a) Die Garantie der Person und des Eigenthums eines jeden Unserer Unterthanen;

b) eine zweckmäßige Art der Vertheilung und Einbringung der Steuern;

c) die Einführung eines geordneten Verfahrens bei der Rekrutirung der Truppen und die Bestimmung der Dauer ihrer Dienstzeit.

Und in der That, sind denn nicht das Leben und die Ehre die kostbarsten Güter des menschlichen Lebens? —

Wo ist der Mensch, wie friedliebend und loyal er sein möge, den man nicht zum Widerstande zwingen, und dadurch der Regie-

rung Verlegenheiten bereiten würde, wenn man dessen Leben und dessen Ehre willkürlich bedrohet. Erfreuet er sich hingegen in diesem Punkte einer vollkommenen Sicherheit, so wird er sich gewiß selten vom gesetzlichen Wege entfernen, und im Gegentheil durch alle seine Handlungen zum Wohle der Regierung und seiner Mitbürger beitragen helfen.

Mangelt die Sicherheit des Eigenthums, so bleibt nothwendiger Weise die ganze Welt theilnahmlos, wenn die Stimme des Fürsten und des Vaterlandes sie ruft.

Kein Mensch beschäftigt sich mit dem Fortschritte des öffentlichen Wohlstandes, weil er ganz eingenommen ist mit seinen eigenen Besorgnissen.

Besitzt hingegen der Bürger in voller Sicherheit sein Eigenthum, dann ist er voll Eifers für seine Geschäfte, deren Kreis er zu erweitern trachtet, um auch den seiner Genüsse dadurch zu erweitern.

Er fühlt von Tag zu Tag die Liebe zum Fürsten und Vaterlande mehr und mehr gestärkt; und diese Gefühle werden für ihn die lobenswerthesten Handlungen.

Was die regelmäßige Erhebung der Steuern betrifft, so ist es höchst wichtig, diesen Gegenstand zu ordnen.

Denn, nachdem der Staat zur Vertheidigung seines Gebietes zu verschiedenen großen Ausgaben genöthigt ist, so kann er die für die Erhaltung der Armee und anderer Bedienstungen nöthigen Summen nur durch Abgaben, die er von den Unterthanen erhebt, sich verschaffen.

Obgleich nun seit einiger Zeit — Gott sei es gedankt — die Unterthanen Unseres Reiches von der Plage des Monopols befreiet sind, welches in Folge übler Auffassung als Quelle der Staatseinkünfte betrachtet wurde, so besteht doch noch eine unheilvolle Einrichtung, die nur die traurigsten Folgen erzeugen muß.

Es ist die der verkäuflichen Konzessionen unter dem Namen „Iltizam." Bei diesem Systeme ist die Civil- und Finanzadministration der Willkür eines einzigen Menschen preisgegeben, d. h. oft

in die eiserne Hand der unheilvollsten und habgierigsten Leidenschaften gelegt.

Denn, wenn dieser Finanzpächter ein schlechter Mensch ist, so wird er sich um nichts Anderes, als um sein eigenes Interesse bekümmern.

Es wird also nöthig, daß jedes Glied der ottomanischen Staatsgesellschaft mit einer fest bestimmten Abgabenziffer belastet werde, die im gerechten Verhältnisse steht zu seinem Vermögen und zu seinen Kräften, und daß nichts über dieses Maß von ihm gesetzlich erheischt werden könne.

Es ist ferner auch nöthig, daß besondere Gesetze die Größe der Ausgaben bestimmen, die für unsere Armee und Flotte verwendet werden sollen.

Obgleich, wie Wir schon erwähnt haben, die Vertheidigung des Staates eine hochwichtige Sache ist, und es demnach den Bewohnern zur Pflicht wird, zu diesem Zwecke Soldaten zu stellen, so ist andererseits nöthig, Gesetze zu erlassen, welche die Regelung der zu stellenden Kontingente jedes Bezirkes, den Bedürfnissen des Augenblickes entsprechend, bezwecken.

Es ist ferner nöthig, die Dienstzeit auf 4 bis 5 Jahre zu beschränken.

Denn es wäre eine Ungerechtigkeit, und müßte auch den Ackerbau und die Industrie tödtlich treffen, wenn man, ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs-Verhältnisse, aus einem Orte weniger, aus dem anderen mehr ausheben würde, als er wirklich stellen kann.

Dasselbe ist es mit einer lebenslänglichen Dienstzeit, welche die Soldaten zur Verzweiflung bringen, und die Entvölkerung des Landes befördern müßte. Ohne diese Gesetze, deren Nothwendigkeit wir hier zeigen, gibt es für das Reich weder Reichthum noch Kraft, weder Glück — noch Frieden.

Es muß also diese von der Einführung der neuen Gesetze erwarten.

Es soll demnach künftighin jeder vorkommende Fall öffentlich gerichtet werden, im Sinne Unserer göttlichen Gesetze, nach erfolgter Untersuchung und Beweisführung.

In so lange ein ordentliches Urtheil nicht ergangen ist, darf Niemand, weder im Geheimen noch öffentlich, einen Menschen hinrichten lassen, weder durch Gift noch andere Qualen.

Niemanden ist es erlaubt, die Ehre eines Andern, sei er wer er will — zu verletzen. Jeder soll in vollem Genusse seines Besitzes ungestört belassen werden, er soll mit voller Freiheit darüber verfügen können, ohne daß irgend Jemand ihn daran hindern kann; z. B. können die unschuldigen Erben eines Verurtheilten nicht ihres gesetzlichen Eigenthumsrechtes beraubt werden, die Güter der Verurtheilten dürfen also nicht confiscirt werden.

Nachdem sich diese Unsere kaiserliche Gnade auf alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied des Religionskultus bezieht, so sollen dieselben, welcher Religion und Sekte sie auch angehören, daran Theil nehmen.

Es ist also eine vollständige Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Ehre allen Bewohnern des Reiches zugestanden — so wie es auch der Wortlaut Unserer heiligen Gesetze (Korangesetz) anbefiehlt.

In Bezug auf die anderen sich aufwerfenden Fragen, und da solche mit aufgeklärtem Gutachten geordnet werden müssen, so wird Unser Justizkollegium, an dem auch die Minister und die Notablen Theil zu nehmen haben, und das an bestimmten Tagen, die Wir anberaumen werden, die maßgebenden Gesetze erlassen, welche die Garantie der Personen, des Vermögens und der Ehre bezwecken, und die Art der Eintreibung der Steuern bestimmen sollen.

Ein Jeder darf in dieser Versammlung frei seine Ideen vorlegen und unbeschränkt seine Meinung äußern. Die Gesetze, welche die Regelung des Militärdienstes betreffen, werden im Militär-Komité berathen, welches im Seraskierate seine Sitzungen hält.

Wie ein Gesetz vollendet ist, und um für immer Rechtskraft zu erlangen, wird es Uns vorgelegt, damit Wir es mit Unserer Sanktion versehen, die im Anfange mit Unserer eigenen kaiserlichen Hand geschrieben wird.

Nachdem die gegenwärtigen Institutionen nichts Anderes bezwecken wollen, als das Wiederaufblühen der Religion, der Regierung, der Nation und des Reiches, so ver-

pflichten wir Uns selbst, nichts zu unternehmen, was denselben entgegen wäre.

Als Pfand Unserer Zusicherung wollen Wir — nachdem Wir diesen Hattischerif im Saale, der den glorreichen Mantel des Propheten bürgt, niedergelegt haben, in Gegenwart aller Ulemas und Großen des Reiches den feierlichsten Eid darauf leisten, und dann durch die Ulemas und Großen des Reichs leisten lassen.

Wenn dieses geschehen ist, und es sollte von einem der Ulemas, den Großen des Reiches, oder wer es immer sei, diese Institutionen verletzt werden, so wird ihm ohne Rücksicht auf Rang, das Gewicht und den Einfluß seiner Persönlichkeit, die entsprechende Strafe ereilen.

Ein Kriminal-Gesetzbuch wird zu diesem Zwecke verfaßt werden. Bei dem Umstande, als die Staatsdiener gegenwärtig eine genügende Besoldung beziehen, und nachdem man die Bezüge derjenigen, bei denen dieß nicht der Fall wäre, auch entsprechend regeln wird, so wird ein strenges Strafgesetz gegen jene erlassen und auch vollzogen werden, welche ihre Protektionen oder Stellen verkaufen (Richwet). Denn dieses verbietet das göttliche Gesetz, und es ist auch eine der Hauptursachen des Verfalles Unseres Reiches.

Diese hier erlassenen Anordnungen sind eine vollkommene Neuerung und Umänderung der alten Gebräuche.

Es soll also diese Meine Kaiserliche Verordnung in Konstantinopel und in allen Orten Meines Reiches veröffentlicht werden; eben so werden sie offiziell allen Gesandten der befreundeten Mächte mitgetheilt, damit sie Zeuge seien, der Oktroirung dieser Institution — die, wenn es Gott gefällt!! — „ewig dauern soll. (sic.!! —)."

Gehen wir in den Geist dieses Hauptstückes ein, so fällt uns die sonderbare Form desselben auf, die eher eine moralisch-philosophische Abhandlung über Regenten- und Unterthans-Pflichten ist, als einer Verfassungs-Charte gleicht.

Die ganze Haltung und Sprache verräth mehr guten Willen als Kraft, und doch ist es Kraft, und rücksichtslose Energie, was in einem Staate wie der türkische, Erfolg verspricht.

Sie ist ein Prinzip voll Widersprüche, und dadurch eine halbe Maßregel, denn sie spricht in einem Satze vollständige Neue-

rung aus, während sie in einem anderen zur vollkommenen Reaktion sich bekennt, indem sie ein unwandelbares Festhalten an den Koran und die auf diesen basirten Gesetze erklärt.

Entweder ist die Einleitung ungegründet, weil sie erklärt, daß das Abgehen von den heiligen Dogmen den Verfall begründet, und daß man zu diesen rückkehren müsse, um ihn aufzuhalten, oder ist es der Schluß, der das Gegentheil sagt, indem er bekennt, daß nur eine vollständige Neuerung und Umänderung des Bestehenden den Staat retten könne.

Eines ist aber sicher, daß das ganze Edikt mehr Anhaltspunkte bietet, die von der Reaktionspartei und für ihr Interesse günstig gedeutet werden können, als von den Reformern.

Denn man sagt es doch ausdrücklich und bestimmt, daß das Edikt nur die Religion zu stärken und die vernachlässigten Koransgesetze zu neuer Kraft zu bringen bezwecke. Daß es den Dieben und Mördern Strafe in Aussicht stellt, daß es den Verkauf von Stellen verbietet, ist doch keine Reform, denn die Koransgesetze verbieten es auch.

Es sollen ordentliche Gerichte aufgestellt werden, die nach geregeltem Verfahren das Urtheil sprechen; allein die Gesetze, nach welchen die Strafen gefällt werden, müssen koranmäßig sein.

Man stellt also der Willkür des Einzelnen Schranken entgegen, läßt aber der Willkür des Korans gegen die Andersgläubigen freien Lauf; und dadurch ist die Erklärung, daß allen Unterthanen ohne Unterschied Unverletzbarkeit der Personen, des Eigenthumes und der Ehre garantirt wird, von vorne herein zu Nichte gemacht.

Die Regelung des Steuersystems und die zugesagte Gleichmäßigkeit der Vertheilung ist ebenfalls durch die angeführte Koranmäßigkeit des Ediktes schon ein todtgebornes Kind.

Entweder sind das Edikt und die beabsichtigte Institution koranmäßig — was sie sein müssen, um Erfolg zu haben, und dann kann der Sultan wohl die Art der Eintreibung bestimmen, d. h. er kann den Mißbrauch des „Iltisams" aufheben, aber er kann nicht den dogmatisch bestehenden Unterschied zwischen Abgaben

der Moslims und Rajah umändern, die wesentlich von einander abweichen.

Oder sie sind ein „Urf" und dann kann er nicht auf Gehorsam der Gläubigen rechnen, und hätte für den Muselmann ein besonderes, und für die Christen ebenfalls ein abgesondertes Edikt erlassen müssen.

Noch mehr fällt diese Unsicherheit auf in Bezug auf das, was „ich will und was ich kann!" im Rekrutirungs-Gesetze.

Wird der Rajah auch das Kontingent stellen, oder nur der Moslim?

Da man dogmatisch zu bleiben sich feierlichst prosternirt, so kann der die Rekrutirung betreffende Passus der Urkunde nur den Moslim angehen. Der Rajah ist das Recht des Waffentragens nicht zugestanden, indem man also dieses Recht auf sie ausdehnt — verletzt man die Grundgesetze, denen man zur alten Kraft verhelfen zu wollen feierlichst erklärt. Um so mehr kann die alttürkische Partei diesen Passus als nur für den Osmanli bestimmt ansehen, als die Aufhebung des Lehensystems einige Jahre früher die Last des Krieges auf alle Moslims gebürdet hat, die früher ausschließlich von den Vasallen und freiwillig Geworbenen getragen worden ist.

Es ist endlich die ganze Fassung eine große Beleidigung für die Würde des Souveräns selbst.

Es ist ein in der Geschichte noch nie dagewesenes Geständniß des Verfalles seines eigenen Reiches, und in der Art wie es gemacht ist, die größte Aufmunterung für Alle, die beim Verfalle ihre Rechnung zu finden hoffen.

Es erklärt klar und deutlich, daß das Reich zu Grunde gehen müsse, wenn die in 3 Punkten zusammengefaßten Haupt-Institutionen nicht durchgeführt werden. Dieses Geständniß macht es also Allen, die am Verfalle ein Interesse haben können, zu einer viel gefahrloseren Sache, am Sturze zu arbeiten.

Die kleinen Dynastien und unabhängigen Machthaber brauchen keinen offen gewaltsamen Widerstand mehr, ein passiver ist genügend, um dasselbe Ziel zu erreichen. Denn man

verbietet Mißbräuche, man kann aber nicht anbefehlen, die Reformen zu unterstützen.

Man kann es um so weniger, als man durch die Aufstellung der Koranmäßigkeit jedem Muselmann das Mittel an die Hand gibt, seine Theilnahmslosigkeit durch die höheren Gewissenspflichten seiner Religionsdogmen zu vertheidigen.

Dieses in Bezug auf die fehlerhafte, sich widersprechende Redaktion des Aktenstückes.

Allein angenommen, es wären die in diesem Hattischerif bestimmten Institutionen ins Leben getreten — so ist die Art, wie man dieses bezwecken wollte, nämlich das Centralisations-Bestreben, der größte politische Fehler, und es wäre der erste Schritt zur Vernichtung des mohamedanischen Staates dadurch angebahnt worden.

Das Prinzip „divide et impera —“ ist leider eine Nothwendigkeit der Erhaltung des mohammedanischen Staates als solcher, und Alles, was die Vereinigung der jetzt noch verschiedenartigen christlichen Elemente herbeizuführen beabsichtigt, mußte vom mohamedanischen Standpunkte aus vermieden werden. Nun wird aber die Centralisation in der Türkei, also die Gleichmäßigkeit im Verwaltungs-Gerichts-Verfahren und Besteuerung — eine gänzliche Verschmelzung des christlichen Elementes, welches bis jetzt nach Nationalität in Provinzen geschieden war, herbeiführen, und muß ihm eine Solidarität gegenüber den feindlichen mohamedanischen Elementen geben, die es bis jetzt entbehrt hatte — es kann also das Resultat, welches dieses in ultima ratione herbeiführen muß, im Verhinein bestimmt werden.

War dieses christliche Element schon in seiner vereinzelten Kraftäußerung, wie wir es bei Serbien und Griechenland gesehen, im Stande, so traurige Folgen für den mohamedanischen Staat herbeizuführen, um so mehr wird es jetzt der Fall sein, nach hergestellter Verschmelzung, und folglich bei der potenzirten Kräftigung dieses Elementes. Es muß heute, morgen das Prinzip der Majorität seine weltbestimmenden Gesetze geltend machen, und die neun Millionen Christen der europäischen Türkei, deren Interessen durch den Nivelli-

rungs-Prozeß einig geworden sind, auch die Herrschaft ihres Prinzips geltend machen.

Es wird also die Abtretung der Gewalt des mohamedanischen an den christlichen Staat ein Gebot ohne Appellation werden. Ich glaube auch, daß die Politik, welche der Hattischerif von Gülhané diktirt hat, diesen unblutigen Herrschafts-Antritt, wenigstens in Europa, als Endziel im Auge hatte; sonst konnten ihr die naturgemäßen Konsequenzen dieses welthistorischen Prozesses für die Türken, der durch diese Vereinigung sämmtlicher christlichen Interessen vor sich gehen muß, kaum entgehen.

Es scheint, daß die Osmanlis, wenn auch nur instinktartig, die Tragweite dieser friedlichen Reform, die trotzdem ein Kampf auf Leben und Tod ist, gefühlt haben, und daher der hartnäckige Widerstand gegen diese Art von Reformen und die Erfolglosigkeit des Hattischerifs von Gülhané.

Zweiter Abschnitt.

Motto:

„Gesetze idealer Vollkommenheit würden nichts Gutes für Völker wirken, die entweder zu roh sind, um sie zu verstehen, oder zu verdorben, um sie zu lieben. — Unter so ungünstigen Umständen gegebene Gesetze dieser Art werden ein unberechenbares Uebel stiften. Sie würden einen Widerstand erregen, welchen man wohl schwächen, aber nie besiegen könnte, welcher, unaufhörlich wieder ausbrechend, endlich jede Macht überlebte, bei mit dieser Macht der Trägheit und Unsittlichkeit in Kampf treten. Dieses geschah jedesmal, wenn Philosophen, welche die absolute Gerechtigkeit, oder wenn Fürsten, die eine Willkürherrschaft gründen wollten, Gesetze im geraden Gegensatze mit den Sitten gegeben hatten."

„J. Walter's Einfluß der Sitten auf die Gesetze" ꝛc. ꝛc.

Geist der Reformen.

Indem wir im Begriffe standen, über die möglichen Reformen unsere Ansichten auszusprechen, bringen uns die Journale den von der Konferenz zu Konstantinopel entworfenen und vom Sultan sanktionirten Reformen-Entwurf in 21 Punkten.

Wir müssen denn nothwendiger Weise dieser Thatsache Rechnung tragen, und die ursprüngliche Absicht, Vorschläge zu machen, verwandelt sich in eine kritische Erörterung der schon angenommenen Vorschläge.

Wir können also nunmehr dieselben nur durch Erörterung von Fragen, die in diesen Vorschlägen nicht enthalten sind, und uns als wichtig erscheinen, ergänzen.

Als Einleitung zur Kritik, und unabhängig von dem Detail dieser Propositionen, lassen wir unsere Ansichten über den Geist und die Richtung, in welcher sich überhaupt die Reformen geltend machen sollten, im Wesentlichen vorangehen.

Aus Allem, was man bis jetzt in diesem Werkchen erörtert hat, geht hervor, wie das christliche und mohamedanische Element keine Transaktion zulassen.

Sie stehen sich als schroffe Gegensätze gegenüber; jede Annäherung hebt diese noch mehr hervor, jede gegenseitige Berührung erzeugt Kampf — und dieser Verwirrung.

Diese Wahrheit gibt den ersten Fingerzeig zum naturgemäßen Vorgang bei jeder Reform; und sie fordert vollkommene Trennung beider Elemente.

Christenthum und Mohamedanismus müssen also mit der möglichsten Vermeidung jeder Berührung neben einander stehen, und jedes seinem Geiste gemäß unabhängig vom Andern sich entwickeln.

Im Prinzipe muß also die Reform in der Türkei zwei ganz abgesonderte Gesetzgebungen — ganz abgesonderte Gerichtsbarkeiten — ganz abgesonderte Administrationen aufstellen, und diese nur durch die Vereinigung in der Person des Souveräns ein staatliches Ganze ausmachen.

Die Thatsachen sind nirgends von so überwältigender Gültigkeit als in der Türkei.

Das historische oder Gewohnheitsrecht ist neben dem Koran das einzig gültige, jenes allein, was diesem als Gegengewicht entgegen gestellt werden kann.

Der „Adet" oder Usus ist demnach eine der wichtigsten Grundlagen der osmanischen Staatsverfassung.

In Folge dessen sehen wir in der Türkei, je nach Provinzen und Nationalitäten, eine verschiedene Administration, verschiedenes Gerichtsverfahren, verschiedene Abgaben-Systeme. Allein weit entfernt, den Verfall des Staates beschleunigt zu haben, hat dieser Umstand ihm zum Theile bis jetzt das Leben gefristet, denn er verhinderte die Vereinigung der ihm prinzipiell feindlichen, christlichen Elemente.

Der Kampf wurde für die Osmanlis weniger gefährlich, denn da in ultima ratione die Zahl entscheidet, hätte die Vereinigung christlicher Interessen schon längst die Vernichtung der osmanischen Race in Europa herbeigeführt.

Diese Verschiedenheit besteht noch. Der „Adet" hat Kraft trotz dem Koran, und fordert also den Reformer auf, ihn zu benützen. — Der zweite Grundsatz bei der Reform dürfte demnach heißen:

Autonomie der Provinzen in administrativer und richterlicher Beziehung.

Seit hundertfünfzig Jahren bietet die Türkei dem Beobachter den Anblick unsäglicher Mißbräuche und einer steten Anarchie dar.

Mit Erstaunen muß man fragen, wie es komme, daß dieser Staat nicht schon längst entvölkert und zerfallen sei, was einem anderen unter ähnlichen Verhältnissen wahrscheinlich bereits widerfahren wäre. Prüft man genau die Ursache, die das verhinderte, so findet man sie allein in einer Einrichtung von unwiderstehlicher Kraft und Intensität, die trotz Paschas und Bischöfe das Fortleben ermöglichte.

Diese Einrichtung ist die freie Gemeinde.

Sie besteht noch in der Türkei und übt mannigfaltig ihre wohlthätigen Wirkungen aus.

Sie ist für den Reformator der dritte Anhaltspunkt von entscheidender Wichtigkeit, und der dritte Grundsatz der Reform heißt demnach: Erhaltung dieser freien Gemeinde, und ihre zeitgemäße Kräftigung.

Fragen wir weiter wie es möglich war, daß der Handel in und mit der Türkei sich erhalten konnte? daß der Fremde Sicherheit genoß? daß irgend eine internationelle Beziehung mit andern Staaten möglich wurde? — so finden wir, daß es der vorausmäßig begründete „Völkervertrag" war, welcher die unheilvolle Herrschaft des mohamedanischen Prinzipes in dieser Richtung zum Theile lähmte.

Trotz vieler Mißbräuche muß man die wohlthätige Wirkung des den Fremden zugestandenen Rechtes der Exterritorialität anerkennen. Obgleich ein Eingriff in die Souveräns-Rechte des Staates, muß dieses Recht auch künftighin eine unausweichliche Grundlage aller Reformen bilden; und damit diese überhaupt möglich werde, heißt der vierte Grundsatz: Ausdehnung des Rechtes der Exterritorialität auf alle für die Christen zu errichtenden administrativen Behörden und Gerichte.

So viel über den Geist der Reformen; gehen wir jetzt zur kritischen Beleuchtung der aufgestellten 21 Reform-Punkte.

Die einundzwanzig Reform-Punkte.

1. Aufrechthaltung der Bestimmungen des Hattischerifs von Gülhané und der Tanfimatgesetze.

2. Gewährleistung der der griechischen und der armenischen Kirche ab antiquo zuständigen geistlichen Privilegien durch eine neue Akte des Sultans.

3. Entbindung der Patriarchate und Synoden von aller weltlichen und justiziarischen Gewalt. Ernennung der Patriarchen auf Lebenszeit; fire Besoldung der höhern und niedern Geistlichkeit. Einrichtung einer besondern Administrationsbehörde für die griechischen und armenischen Rajahs.

4. Gleichstellung der verschiedenen Kulte und Nationalitäten im Reiche; Erlaubniß, christliche Kirchen zu bauen.

5. Verzicht auf die Verfolgung und Bestrafung solcher mit dem Tode, die ihren Glauben wechseln.

6. Zulassung der Christen zu allen Staatsämtern.

7. Errichtung allgemeiner Schulen zur Vorbildung für den Staatsdienst, für Mohamedaner und Christen.

8. Einführung einer besonderen weltlichen Gerichtsbarkeit für die christlichen Rajahs. Zusammensetzung dieser Tribunale aus Mohamedanern und Christen, sobald gemischte Interessen zur Frage kommen.

9. Kodifikation der bestehenden Civil- und Kriminalgesetze und deren Umgestaltung nach Bedürfniß.

10. Veröffentlichung dieses Gesetzbuches in allen Sprachen des Reiches.

11. Reform des Gefängnißwesens.

12. Reform der Polizei.

13. Rekrutirung unter den Rajahs und Zulassung der Christen zu allen militärischen Graden.

14. Reform der administrativen Behörden in den Provinzen, Vertretung der Christen in den Medschlis.

15. Erlaubniß für Franken, Grundbesitz zu erwerben, doch mit der Beschränkung, daß das liegende Eigenthum nicht unter die exzeptionelle Gerichtsbarkeit trete, welche die Verträge den Europäern gewähren.

16. Einführung der direkten Besteuerung; Abschaffung des Systems, die einzelnen Steuerkategorien en bloc an Staatsbeamte zu verpachten.

17. Verbesserung der Kommunikationswege zu Wasser und zu Lande.

18. Einführung und vernünftigere Ordnung des Voranschlages für den Staatshaushalt.

19. Vertretung der Christen in dem obersten Staatsrathe zu Konstantinopel durch zwei Organe jeder Nation der Rajahs.

20. Errichtung von Kreditinstituten für den Handel.

21. Reform des Münzwesens.

An der Spitze derselben steht der Hattischerif von Gülhané.

Ich habe meine Ansichten über den Hattischerif v. Gülhané bereits ausgesprochen — und selbst auf die Gefahr hin, für einen Pessimisten zu gelten — muß ich den Erfolg einer Reform in Zweifel ziehen, die dieses Aktenstück als non plus ultra der Zweckmäßigkeit an die Spitze stellt.

Da die Beleuchtung und Ergänzung der 21 Reformpunkte die Aufgabe nachfolgender Blätter sind — und da ich eine Beleuchtung des Hattischerifs bereits vorausgeschickt — so gebe ich hier die Ergänzung.

In diesem Aktenstücke sind zwei Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, um die sich alles Andere dreht — es ist:

a) die Absicht der Gleichstellung der Rajah mit den Türken in gerichtlicher und politischer Beziehung; und

b) die Absicht einer gleichmäßigen und gleichartigen Besteuerung des ganzen Reiches.

Ich will also anführen, was in Bezug dieser zwei Gegenstände besonders zu berücksichtigen wäre, damit das besprochene Aktenstück nicht ein todter Buchstabe bleibe.

Wenn Gesetze wirksam sein sollen, so dürfen sie historisch bestehende Thatsachen nicht läugnen; sie müssen solche weise benützen und zeitgemäß modificiren. Sie können Sitten nur nach und nach umgestalten, denn es gibt keinen Fall in der Weltgeschichte, daß ein Blatt Papier, wenn es auch den heiligsten Titel führt, die Gewohnheiten und Anschauungen von Jahrhunderten plötzlich verwischt hätte; denn der Gang der Völkerentwicklung kennt keine Gewaltsprünge und haltet nicht gleichen Schritt mit Eisenbahnen und Dampfschiffen. Eine solche Thatsache, die man berücksichtigen muß, ist der wesentliche Unterschied zwischen der Stellung des Türken und des Christen, in Bezug auf ihre bürgerlichen Rechte im Staate. Es besteht in der Türkei die Thatsache dieses Unterschiedes zwischen den Türken und Christen in der Bevorzugung des Ersteren — eben so, wie vor wenigen Jahren noch bei uns der Unterschied zwischen Feudal-Adel und den andern Ständen obgewaltet hat.

Diese Thatsache hat sich durch die Rechte und Anschauungen von Jahrhunderten tief in den Charakter des ganzen Volkes eingelebt; bei allen Institutionen des Staates ist dieser Unterschied in Rechnung gebracht; für den Türken hat er außerdem die Kraft des Dogmas, für den Christen die eben so große der Gewohnheit.

Der Türke beruft sich auf sein Recht zur Herrschaft und der Christ erkennt dieses an, es scheint also hier eine weise Reform, die Anerkennung dieser Thatsache nothwendig zu sein.

Allein wie bei uns das Adelswesen den Fortschritt nicht hindern konnte, eben so wenig würde es die dogmatische Bevorzugung der Osmanlis in der Türkei thun können.

Ein Hauptmangel des Hattischerif von Gülhané besteht darin, daß er dieses läugnet, und Vorurtheile und Anschauungen, die Türken und Christen gleich eigen sind, mit einem Federstriche verwischen will.

Die Türken sind also einmal de facto der Adel des türkischen Reiches.

Man bereise das Land und man wird sich überzeugen, daß jeder Türke ohne Unterschied in seiner Berührung mit der Rajah,

seitens dieser derselben Ehrfurcht sich erfreut, wie einst unser Adel von Seite des Bauern- und Bürgerstandes.

Wie diese Berührung auch stattfinden möge, gibt sich überall die moralische Kraft dieser traditionellen Bevorzugung kund.

Da nun die Türken thatsächlich der Adel, d. h. die bevorzugte Klasse der Gesellschaft sind, erkennen wir sie als solchen, lassen wir ihnen ihre Privilegien, allein regeln wir diese Privilegien, auf daß sie nicht in Mißbrauch und Ungebundenheit ausarten.

Dadurch haben wir eine Konzession an die National-Eitelkeit und an die Vorurtheile gemacht, allein auch einen mächtigen Trieb zur Reaktion gebrochen, und die erwünschte Trennung des christlichen Gemeinwesens vom türkischen erleichtert.

Werden die Osmanlis als Adel anerkannt, so haben sie das Privilegium ihrer besonderen Gerichtsbarkeit, während der Bürgerstand, d. i. der Christ, auf die ordentlichen, also seine Gerichte verwiesen ist.

In dieser Weise aufgefaßt, verletzt diese Scheidung *den Türken nicht mehr, denn sie bildet eine Ausschließung der Rajah von seinen Privilegien.*

Nachdem das Lehenswesen aufgehoben ist, welches übrigens in der Türkei nie in der Art bestanden hat, daß es eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die Unterthanen begründet hätte, so enthält das Adelsprivilegium des Türken*) keinen Anspruch eines solchen über den Christen, und es können ungehindert abgesonderte Gerichtsbarkeiten errichtet werden.

Jeder, der die Türken und ihren maßlosen Eigendünkel kennt, wird zugestehen müssen, daß bei dieser Auffassung die Trennung des christlichen von ihrem Elemente, gegen welche sie sonst auf Leben und Tod angekämpft hätten, in dieser Weise viel leichter zu Stande kommen dürfte.

Als Folge des Hattischerifs und des aus ihm entspringenden Tanfimats, sollten die Steuern geregelt und deren gleichmäßige Vertheilung auf Türken und Christen ins Leben treten.

---

*) Bosnien und Herzegovina ausgenommen, wo der Nationaladel die vor der Eroberung besessenen Feudalrechte ausübt.

Zu was aber bei diesem Vorhaben die Koransgesetze, die man in eben dem Edikt wahren zu wollen angelobt hatte, und die man schonen muß, wenn man Erfolge erzielen will, verletzen —?

Eine billige Vertheilung der Abgaben nach Vermögen und Kräften thut noth; eine redliche Einbringung derselben noch mehr.

Allein ich glaube nicht, daß der Staat dadurch mehr gewinnt, oder daß die Lasten dadurch erleichtert werden: daß man ihnen einen und denselben Namen bei Mohamedanern und Christen gibt, oder daß man eine und dieselbe Steuerart da und dort einführt. Das Quantum der Steuer ist das Wesentlichste für den Staat, nicht aber die Benennung oder Art der Steuer. Allein für den Mohamedaner ist es nicht dasselbe. Benennung und Art werden die Hauptsache, denn um diese dreht sich das Dogma seines Korans, und diese, außer Acht gelassen, werden die Institution scheitern machen.

Der Koran macht den Mohamedaner durchaus nicht abgabenfrei, er hat ihm gemäß die Pflicht, die Staatslasten zu tragen, und der Kalife das Recht, solche zu bestimmen.

Allein der Koran, dieses Buch des Ehrgeizes, stellt einen der Nationaleitelkeit schmeichelnden Unterschied zwischen den Abgaben der Rajah und der Türken. Und dieser Unterschied wird als ein Glaubensdogma unverletzlich.

Er nennt die Abgabe des Osmanli nicht Steuer, sondern Zehent — Aschr — während er die des Christen als Zeichen seiner Unterthänigkeit, die Kopfsteuer — Charadsch — benennt.

Für den Staat ist es also ziemlich gleichgültig, ob die Abgaben „Aschr" oder „Charadsch" heißen, ob man sie Zehent oder Steuern nennt, wenn sie nur einlaufen.

Aber für den Osmanli haben sie tiefen dogmatischen Sinn, und in dem Moment, wo man ihm zumuthet, auch Charadsch (Steuer) zu zahlen, muthet man ihm zu, dem Christen sich gleichstellen zu lassen.

Und doch sehe ich manchen verdienstvollen Orientalisten, von liberaler Empfindelei verleitet, im Ernste den Vorschlag machen, die Kopfsteuer „Charadsch" auch auf die Mohamedaner auszudehnen, sehe den Rath westländischer Philanthropen durchdringen und den Charadsch der Rajah im Aufheben begriffen; man schwärmt über Menschen-

würde, und opfert um schöner Worte willen den praktischen Erfolg.

Denn es ist meine feste Ueberzeugung, daß bei dem Charakter der Türken, die zwei Worte „Aschr" und „Charadsch" unvorsichtig gebraucht, die ganze Finanzreform scheitern machen können, und daß die Westmächte zur Ausgleichung dieses philologischen Mißgriffes eben so viele Truppen, als zu der Einnahme Sebastopols brauchen werden

Ich kann übrigens versichern, daß die Christen in der Türkei die moralischen Skrupeln der französischen und englischen Philanthropen durchaus nicht theilen, daß der „Charadsch" bis jetzt eine der Steuern war, die sie am willigsten erlegten, weil er eine fixe, von der Willkür unabhängige Ziffer hatte, und daß sie sich damit vollkommen einverstanden erklären werden, wenn dieser Name auch fernerhin bleibt, wenn nur die Abgaben geringer werden.

Anderseits kann man dem Osmanli das Doppelte aufbürden, wenn man ihm seine dogmatischen Rechte unverletzt läßt, und ihn von der Rajah durch die Art und Benennung der Steuern unterscheidet.

Diese Anschauungen führen mich zu der Ansicht, daß der Hattischerif von Gülhané in seiner Durchführung auf viel weniger Hindernisse stoßen würde, wenn er diesen historischen Thatsachen Rechnung getragen, und diese Ungleichheit, statt sie außer Acht zu lassen, im Prinzipe festgehalten hätte.

Diese Ansicht findet in der Wahrheit ihre Bekräftigung, daß man den unnatürlichen Schritt nicht thun darf, gesellschaftliche Zustände, die in demselben Stadium sich befinden, wie solche im fünfzehnten Jahrhunderte bestanden, auf einmal durch die des neunzehnten zu ersetzen, und so von der stufenweisen Entwicklung vom Guten zum Besseren, welche alle Völker durchleben müssen, die Völker der Türkei gänzlich entheben zu wollen.

Ich weise Jeden auf die Geschichte seines eigenen Landes hin, frage z. B. den Deutschen, ob er wirklich glaubt, daß seine Vorfahren unter Kaiser Maximilian und zur Zeit des Faustrechtes, wenn ihnen die jetzigen Institutionen, das Gerichts- und Verwaltungs-Verfahren, wie es jetzt besteht, auf einmal oktroyirt worden wären, sich in dieselben gleich eingelebt und dabei wohl befunden hätten?

ob sie es überhaupt vertragen hätten? Ob nicht derselbe Franz von Sickingen, der damals als ein Repräsentant des liberalen Prinzips galt, diese Neuerungen als unerfaßlich und unmöglich auf Leben und Tod bekämpft hätte?

Ob nicht dieser kräftige Bekämpfer des Mißbrauches, trotzdem er die Rechte der Bauern vertheidigte, sich gar gewaltig gesträubt hätte, wenn plötzlich Gesetze erlassen worden wären, welche diese Bauern in jeder Hinsicht als Seinesgleichen erklärt hätten? Ich verweise die Reformatoren auf die Geschichte der Staaten-Entwicklung und man braucht wahrlich nicht lange nach Beispielen zu suchen — um darzuthun, wie Reformen, für welche die Völker nicht durch eine allmälige Civilisation und Bildung vorbereitet wurden, erfolglos bleiben und nur so lange dauern, als man eben Zwangmittel anwendet, um sie zu halten. Portugal unter Pombal, und unser eigenes Vaterland unter Josef II. gibt genug Stoff zum ernsten Studium und zum Vergleiche dessen, welche Reformen sich halten lassen, welche nicht — und in welchem Geist sie angebahnt werden müssen, um Erfolg zu haben.

Ich frage also jeden Staatsmann, ob diese willkürliche Dispens der Türkei von der Erfahrung von vier Jahrhunderten zum Frommen der Civilisation führen kann — ob nicht diese Völker erst durch allmälige Bildung zum Verständnisse und so zu sagen zur Verdauung unserer Kultur-Gesetze und Einrichtungen vorbereitet werden müssen — ob nicht also ganz andere Gesetze und eine ganz andere Administration für diese Völker nöthig sind — als in unseren Ländern?

Trotzdem wird vielleicht heute oder morgen der „Code Napoleon" in der Türkei aufgestellt und ein Administrations-System nach englischer Art die Türken und Rajah zu beglücken versuchen. — Ich glaube die fruchtlosen Experimente, die man seit 16 Jahren mit dem Hattischerif von Gülhané versucht hat — sollten doch beachtet werden und hievon abrathen.

Der zweite und dritte Konferenzpunkt und die Verhältnisse der griechischen Kirche zum Staate.

Der zweite und dritte Punkt behandelt einen und denselben Gegenstand, das Verhältniß der griechisch-armenischen Kirche zum Staate, und lautet:

2. „Gewährleistung der, der griechischen und armenischen Kirche ab antiquo zustehenden geistlichen Privilegien durch eine neue Akte des Sultans."

3. „Entbindung der Patriarchate und Synoden von aller weltlichen und justiziarischen Gewalt. Ernennung der Patriarchen auf Lebenszeit; fixe Besoldung der höhern und niedern Geistlichkeit, Einrichtung einer besonderen Administrationsbehörde für die griechischen und armenischen Rajah."

Wir wollen diese Punkte näher erörtern, um sowohl ihre unabweisliche Nothwendigkeit als ihre Zweckmäßigkeit zu zeigen.

Die Stellung der griechischen Kirche und des Patriarchats in der Türkei gründen sich auf einen Hattischerif Mohamed II., welcher ihre Rechte bestimmt, und obgleich zur Zeit der Einnahme Konstantinopels erlassen, im Wesentlichen noch heute in Kraft geblieben ist.

Die Kirche erhielt ihre innere Autonomie gewährleistet, wie sie solche vor der Eroberung besessen hatte.

Der Patriarch, auf Vorschlag der Synode mit Zuziehung der Notablen der christlichen Nation gewählt, und vom Sultan mittelst seines Berats bestätigt, ist ihr Oberhaupt und ihr legitimer Repräsentant in ihren Beziehungen zum Staate.

Er hat den Rang eines Veziers, und in früheren Zeiten das Recht einer Janitscharen-Wache.

Außer dem Falle von Hochverrath kann er vor kein weltliches Gericht gezogen werden.

Er besitzt einen wirklichen Hofstaat von zahlreichen Würdenträgern, unter denen der Groß-Logothet (Erzkanzler) die erste Stelle einnimmt.

In Bezug auf die innere Regierung der Kirche in dogmatischen und politischen Gegenständen, ist seine Macht durch die Synode beschränkt, deren Präsident er ist, die aber auch das Recht hat, in gewissen kanonisch-begründeten Fällen ihn abzusetzen.

Der Patriarch und die Synode sind die höchste Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen ihrer Konfessions-Genossen und das Appellations-Gericht in allen jenen Fällen, welche bei den Bischöfen in erster Instanz anhängig und erledigt worden sind.

Sie besitzen alle Bisthümer des Reiches der Art, daß die Bischöfe von der Synode aus dem Klerus gewählt werden und vom Patriarchen die Weihe empfangen.

Sie bestimmen und erheben alle Abgaben, welche zur Erhaltung des Klerus und zur Dotirung der Kirchen und Schulen von Seite der Konfessions-Genossen beigesteuert werden müssen.

Sie verwalten ohne Kontrole des Staates das sämmtliche Kirchenvermögen, alle Schul- und Kirchenfonds und alle Wakfs oder frommen Stiftungen, welche die Pietät ihrer Glaubensgenossen errichtet hat.

Der Patriarch für Konstantinopel und jeder Bischof in seiner Diözese übt außerdem in einigen Civilfällen, bei einigen Polizei-Uebertretungen, eine Strafgerichtsbarkeit aus, unabhängig von dem ordentlichen Gerichte.

Sowohl er als die Bischöfe beheben in den, vor ihrer Gerichtsbarkeit verhandelten Civil-Prozessen 10% vom Werthe der streitigen Sachen. Diese Privilegien haben einige, sonst gründliche Schriftsteller zu einer irrigen Ansicht über das wahre Wesen derselben geführt.

Man hat angenommen, es bestehe in Folge des Rechtes der Civil-Gerichtsbarkeit nicht nur eine Autonomie der Kirche, sondern auch eine Autonomie der ganzen christlichen Nation, gegenüber dem türkischen Staate.

Man beruft sich auf das Zeugniß einiger Historiker und erklärt, es sei ein förmlicher Vertrag zwischen Mohamed dem Eroberer und den Griechen geschlossen worden, welcher diesen gegen Abgabe des Tributs, ein ganz unabhängiges Nationalbestehen zugestanden hätte. Diese Auslegung von der Stellung der griechischen Kirche hat in der neuesten Zeit die versuchte Entziehung der Civil-Gerichtsbarkeit aus den Händen der hohen Priester zu vereiteln getrachtet.

Sie ist ein Irrthum.

Die Privilegien wie sie bestehen, haben zwar einen doppelten Charakter, weltliche und geistliche Rechte, aber die ersteren sind keine besondere Konzession, welche die Staatsgewalt gemacht, sondern nur ein Theil des Machtbefugnisses, welche dem Episkopate nach der Verfassung der orientalischen Kirche zustehen. Diese Kirche hat sich auf demselben Standpunkte erhalten, welchen sie in den letzten Zeiten des byzantinischen Reiches eingenommen. Also mit allen Mißbräuchen und mit allen Eingriffen in die weltliche Gewalt, die ihr die Paleologen oder vielmehr der „Staat des Mittelalters" zugestanden haben.

Die Ideen über Staatsgewalt und Souveränitäts-Rechte haben in jener Zeit nicht die naturgemäße Entwicklung gehabt, wie sie jetzt in geordneten Staaten zur Anerkennung gelangt sind.

So wie im Mittelalter im übrigen Europa das kanonische Recht der römischen Kirche in der Mehrzahl von Civil- und Kriminalfällen rechtskräftig entschieden hat, eben so üben der Patriarch und die Bischöfe nur in Folge dieses kanonischen Rechtes ihre weltliche Zwangsgewalt aus.

Es liegt also nicht nur in der Macht, sondern auch im Rechte des Staates, ja es erscheint sogar als seine Pflicht, die Wirksamkeit dieses kanonischen Rechtes in die Grenzen der Kirche als solcher zurückzuweisen.

Um eine genaue Auffassung dieses Verhältnisses für Jene möglich zu machen, die nicht in der Lage sind, die türkischen Zustände zu studieren, will ich ein vollkommen ähnliches anführen, wie es in unseren österreichischen Staaten bestanden hat.

Es ist dieß das Verhältniß der orientalischen Kirche und der serbischen Nation zur Zeit der Aufnahme in die österreichischen Staaten.

Die Privilegien, welche Kaiser Leopold der I. dem Ippecker Patriarchen Csernowitz gewährleistete und unterschrieb, sind fast dem Wortlaute nach dieselben, welche die Hattischerife der Sultane dem Patriarchen und der griechischen Kirche in der Türkei gegeben haben.

Die Art und Weise wie dieses Verhältniß in Oesterreich geregelt worden ist, ohne die Würde der Kirche zu verletzen und ohne die Harmonie der staatlichen Entwicklung zu stören — gibt den Reformern einen vollkommen ausgearbeiteten und erprobten Organisationsplan für die Türkei.

Auf jeden Fall ist die Revision dieser Privilegien und die Regelung der orientalischen Kirche eine Nothwendigkeit, also auch die Punkte II. und III. des Reform-Vorschlages sowohl zweckmäßig als ausführbar.

Der im III. Punkte enthaltene Passus: „Ernennung des Patriarchen auf Lebenszeit, fixe Besoldung der höheren und niederen Geistlichkeit", ist maßgebend für den Erfolg der ganzen kirchlichen Reform.

Denn sie soll vor Allem einen Schranken setzen der heillosen Simonie, welche die Kirche entwürdigt, desorganisirt, und das Volk demoralisirt hat.

Diese Simonie hat in der Türkei die höchste Stufe ihrer Ausbreitung erlangt; Alles ist verkäuflich und Alles wird verkauft.

Der Patriarch kauft seine Stelle durch Bestechung der Synode und des eben in Gunst stehenden Ministers.

Um die verausgabte Summe einzubringen, verkauft er nicht nur Bisthümer, sondern auch die Ausspendung der Sakramente, und spekulirt selbst mit dem Kirchenbanne.

Der Bischof verkauft die Pfarren seiner Diözesen, die Dispensen bei Verwandtschaftsgraden, kirchlichen Aufgeboten, und die Bewilligung zu Ehescheidungen.

Er behebt von den Gläubigen theils ordentliche, theils willkürliche Steuern, indem ihm die türkische Behörde dazu willige Hand bietet.

Der natürliche Beschützer, der geweihte Hirt seiner Heerde, wetteifert er mit dem gelddürstigen Pascha, und saugt das letzte Mark der armen Rajah aus, denn er braucht diese erpreßten Piaster,

um der heiligen Synode den Kaufschilling seiner Diözese abzutragen.

Der Pope spekulirt auf den Aberglauben des Volkes, tarirt nach Willkür bei Taufen und Begräbnissen; dieser aber ist mehr unglücklich als schuldig, denn er hat eine Familie zu ernähren, die verhungern müßte, wenn er der Habsucht seines Bischofs nicht genugthun würde.

Ich könnte einen Bischof in einer angrenzenden Provinz nennen, dessen Karriere am besten zeigen würde, welcher Art von Menschen selbst die fluchwürdige Simonie die Erreichung der höchsten kirchlichen Würde möglich machte.

Dieser würdige Prälat ist ein freigelassener christlicher Sclave aus dem Haushalte eines Paschas; er kann nothdürftig lesen, kaum den Namen unterschreiben, das Wort „Theologie" hat er zwar nennen gehört, ist aber noch sehr darüber in Zweifel, ob es nicht vielleicht der Name eines besonders verehrten Heiligen sei — allein er besitzt den scharfen Verstand des Orientalen, und die natürliche Listigkeit des Griechen.

Noch im Hause seines Paschas, machte er die Bekanntschaft eines armenischen Wucherers, der wahrscheinlich mit dem Pascha gemeinschaftlich bei Pachtungen den Staat betrog.

Kaum freigelassen, kömmt ihm die Geldverlegenheit eines Synode-Mitgliedes zu Ohren; er beschließt sie zu benützen.

Seine Beredtsamkeit besiegt den Geiz des armenischen Wucherers, 80,000 Piaster (etwa 7000 fl. C. M.) werden gegen Wucherzins vorgestreckt, sie finden ihren Weg in die gesegneten Säckel der Synode, und in 4 Wochen ist unser Freigelassene Bischof in einer der europäischen Provinzen der Türkei.

Dieser ehrenwerthe Prälat lebt noch, und hofft recht lange seine gläubigen Kinder zu erfreuen. Allein auch der Wucherer ist nicht immer nöthig, da die heilige Synode selbst dieses vortheilhafte Geschäft betreibt.

Ist man unter der Protektion eines oder des anderen Mitgliedes dieser Körperschaft einer ihrer besonders begünstigten Diakonen oder Protosyngels, so wird das Geldgeschäft erleichtert. Es wird mit dem Kandidaten zur Prälatur ein förmlicher Kontrakt geschlossen, und von ihm eine Schuldverschreibung von so viel und so

viel Piastern ausgestellt, je nach Einträglichkeit der Diözese, und es werden überdem für das so bestimmte Kapital 10% Interessen an die Synode entrichtet. Durch diesen Vertrag und Schuldschein wird der hoffnungsvolle Priester sehr bald zum Bischof avancirt.

Es hängt also jetzt von der Geschicklichkeit des neuen Bischofs ab, in kürzerer oder längerer Frist diese Schuld abzutragen, was übrigens keine so leichte Sache ist, da das Volk arm, und die Bischöfe außerdem jährlich den vierten Theil ihrer Einnahmen zur Erhaltung des Patriarchats und der Synode abliefern müssen. Man muß indessen diesen Herren es zugestehen, daß sie diese besondere Geschicklichkeit im vollen Maße besitzen, nachdem nie einer die Schuld an die Synode abzutragen verabsäumte.

Wie groß der Umfang dieses Stellenhandels sein muß, und welche Summen zur Befriedigung der verschiedenartigen Anforderungen dieser ganzen korrumpirten Hierarchie nöthig sind, möge die Zahl der Bisthümer zeigen, wonach für 6 Millionen Gläubiger das Patriarchat von Konstantinopel 108 Diözesen und darunter 58 Erz-Bisthümer aufweiset, die Titular-Bischöfe nicht eingerechnet, deren eine Unzahl in Konstantinopel und in den Klöstern sich herumtreibet.

Zudem werden durch die aufsichtslose Verwaltung der Kirchengüter und des Nationalvermögens von Seite der Synode so bedeutende Summen zum Nutzen des heiligen Säckels veruntreut, daß die Einkünfte dieses Kirchenbesitzthumes, unter Kontrole des Staates gewissenhaft verwaltet, allein genügen würden, um den größten Theil des orthodoxen Klerus zu dotiren. Es ist demnach sowohl diese ordentliche Dotirung der Geistlichkeit von Seite des Staates, als auch die Uebertragung der Administration des Kirchenvermögens an Laien, eine Nothwendigkeit.

Nur glaube ich, daß man in dem Reformeifer nicht zu weit gehen dürfe.

So sollte man z. B. von der lautgewordenen Absicht, Weltliche bei der Wahl der Bischöfe in Synoden mitstimmen zu lassen, unbedingt abstehen.

In diesem Punkte greift man die Kirche auf einem für sie vollkommen gesetzlichen Boden an. Sie ist in dieser Frage zum Widerstande dogmatisch berechtigt, und hat so gewaltige Waffen im

Aberglauben des Volkes zu ihrem Gebote, daß sich die weltliche Macht vor jedem Schein einer Usurpation wohl hüthen sollte.

Um so mehr wäre dieser Schritt unnöthig, als er in Betracht der bewilligten Reformen keinen praktischen Werth hat.

Denn da ohnehin dem Geiste der Privilegien nach, ein kaiserlicher Kommissär jeder Bischofswahl als Repräsentant der Regierung assistiren soll, so ist doch anzunehmen, daß in dieser Kontrole mehr Garantie gegen einen Mißbrauch liegen wird, als in einigen Fanarioten, die im Punkte der Redlichkeit ihren Prälaten würdig zur Seite stehen.

4. „Gleichstellung der verschiedenen Kulten und Nationalitäten im türkischen Reiche; Erlaubniß christliche Kirchen zu bauen."

Die Gleichstellung der verschiedenen Kulten unter einander ist selbstverständlich und naturgemäß — nicht aber die Gleichstellung derselben mit dem Mohamedanischen.

In so lange der Sultan selbst orthodox bleiben muß, um legitim zu sein, in so lange verlangt eine weise Politik wenigstens eine nominelle Erklärung der Suprematie der herrschenden Kirche. Auch erscheint eine Schonung der herrschenden Vorurtheile zur leichtern Erreichung anderer dringenderer Interessen räthlich.

Die allmäliche Kräftigung und Entwicklung des christlichen Elements wird im Verlaufe der Zeit diese Gleichstellung ohnehin faktisch herbeiführen.

Warum also durch den Drang liberale Grundsätze zu manifestiren sich verleiten lassen und die Vorurtheile und die Eitelkeit der herrschenden Nation da verletzen, wo es nicht dringend geboten scheint?

Dasselbe gilt in Bezug der Gleichstellung der Nationalitäten.

In der vorhergegangenen Beleuchtung des Hattischerifs von Gülhané habe ich meine Ansicht über die Zweckmäßigkeit, die Türken als privilegirte Kaste anzuerkennen, ausgesprochen. Auch hier liegt die Nothwendigkeit, dogmatisch begründete Anschauungen des Volkes zu verletzen nicht vor, da ohnedem die faktische Gleichstellung der Nationalitäten im Laufe der Zeit durch die Punkte 6 und 13 der Reformvorschläge angebahnt ist.

Diese Punkte lauten:

6. „Zulassung der Christen zu allen Staatsämtern."

13. „Rekrutirung der Rajahs und Zulassung derselben zu allen militärischen Graden.

Obgleich man diesem letzten Punkte vollen Beifall zollen muß, und als Christ für seine Durchführung nur die innigsten Wünsche heget, kann ich doch nicht umhin, zu fragen, wie sich seine Realisirung mit dem Bestehen des mohamedanischen Staates zusammenräumt? Ist die Ausgleichung der Widersprüche, welche zwischen mohamedanischen und christlichen Prinzipien bestehen, eine Unmöglichkeit, und daß dieß der Fall ist, glauben wir gezeigt zu haben; so kann es kaum zum Nutzen des mohamedanischen Staates sein, wenn man den bis jetzt wehrlosen Feind die Waffen in die Hand gibt, also auch die Macht, die er bis jetzt entbehrte, seinen Grundsätzen bis zu den äußersten Grenzen Geltung zu verschaffen. Dieser Punkt ist indessen, wenn auch vom Standpunkte des mohamedanischen Staates unpolitisch, so doch praktisch durchführbar, und kann nur das Reformationswerk befördern. Anders ist es mit dem in chronologischer Ordnung vorangehenden fünften Punkte, über den wir unsere Ansicht näher aussprechen wollen.

Der fünfte Reformpunkt — ein politischer Mißgriff.

Dieser lautet: „Verzicht auf die Verfolgung und auf die Bestrafung derjenigen mit dem Tode, die ihren Glauben wechseln.

Da diese Strafe nach einem Koransgesetze nur auf übertretende Mohamedaner anwendbar war, so haben die Reformatoren hiermit nicht nur ein politisches Gesetz aufgehoben, sondern auch ein Religionsdogma angegriffen. Und es erscheint dieses Zugeständniß als eine zu früh abgedrungene Konzession, die von den übelsten Folgen für das ganze Regenerationswerk sein könnte — als eine Konzession, welche die Frucht zweijährigen Blutvergießens und unendlicher Opfer in Frage zu stellen vermöchte. Diese zwei Zeilen, wenn sie Gesetzkraft erhalten, haben dem russischen Einflusse mehr genützt, als zweijährige Mühen ihm denselben rauben konnten.

Mit diesem Gesetze beginnen, heißt profaner Weise den Stier bei den Hörnern fassen.

Es verletzt eine der heiligsten Dogmen mohamedanischer Religion, eines jener, die am tiefsten in Geist und Gemüth jedes Türken eingeprägt sind.

Er wird und muß es bis zum Aeußersten vertheidigen; denn es ist das Bollwerk seines Glaubens. Ist dieses eingerissen, wie und durch wen ist es zu hindern, daß nicht der ganze Glaubenskoder umgestoßen und das heilige Buch die tausendjährige Herrschaft, die es über Gewissen von Millionen ausgeübt, an das Christenthum abzutreten bemüßigt werde?

Diese eine Konzession hat dem Sultan in den Augen des mohamedanischen Volkes jede Legitimität benommen; denn es ist dieß kein politisches Gesetz, das er aufgehoben, sondern ein Religionsartikel, den er aufzuheben kein Recht hatte, und den er, so lange er Mohamedaner ist, eben so gut achten mußte, wie jeder andere Gläubige.

Es wird zu einer Reaktion Veranlassung geben, welche die Macht der Reformatoren und des Sultans bedeutend bloßstellen dürfte, da, wie ich glaube, man genöthigt sein wird, es zu widerrufen.

Ich glaube, man unterschätzt die Kraft der Osmanlis und ihres Korans. Ihr Fanatismus wird diese Kraft verdoppeln. Es braucht nur ein Ehrgeiziger jenen zu benützen und als Vertheidiger dieses Korans aufzutreten, so dürfte eine furchtbare Katastrophe ausbrechen, die die Alternative stellen wird, entweder einen Kreuzzug gegen die Moslims bis zur Vernichtung zu führen, oder diesen Punkt zurück zu nehmen.

Es scheint als wenn Privatleidenschaften einen großen Theil an der Hartnäckigkeit hätten, mit welcher insbesondere Lord Redcliffe auf Aufnahme dieses Punktes in die neue Charte bestand.

Der edle Lord scheint bei dieser Gelegenheit Genugthuung genommen zu haben für eine Schlappe, welche die brittische Politik und ihr Vertreter Lord Canning in ähnlicher Frage erfahren haben. (Im Jahre 1843.)

Es handelte sich damals um einen Armenier Namens Jakob Ducin, der zum Islam übergetreten war, nach kurzer Zeit aber wieder diesen abschwur, und auf den Schutz europäischer Verwendung pochend, diese seine That mit Ostentation zu Konstantinopel zur Schau trug.

Er wurde indessen bald ergriffen und vor das Gericht des Scheih-ul-Islam gestellt, das ihn im Geiste des Korangesetzes zum Tode verurtheilte. Trotzdem sich der Großvezeir Rauf-Pascha, der Schwager des Sultans Ahmed Pascha, ja der Sultan selbst ver-

wendete, — trotzdem daß Lord Canning mit Abbruch der diplomatischen Verbindungen drohte, hatte das blutige Gesetz seinen Lauf, und der Armenier wurde am 22. August 1843 hingerichtet.

Alle Blätter Englands und vor allen „Morning Chronicle" schleuderten ihren Bannstrahl gegen das Barbarenvolk und predigten einen förmlichen Kreuzzug gegen dasselbe.

Sie bilden einen hübschen Kontrast zu den Philipicas der Jahre 1853 und 54, die seine Tugenden lobten und seine Erhaltung im Interesse der Civilisation als dringend geboten erklären.

Ich glaube, dieser Fall hätte die ungeheure Kraft des Dogmas charakterisiren und bei den Angriff auf dasselbe höchst vorsichtig machen sollen.

Wenn ich jedoch die Aufnahme dieses Punktes als verfrüht darstelle, so verwahre ich mich gegen die Zumuthung von mittelalterlichen Reaktions-Ideen.

Allein das Kriterium jedes Reformversuches ist *sein Erfolg*, und um diesen zu erreichen, muß der Staatsmann die Gefühlspolitik bei Seite legen und darf der öffentlichen Meinung, die nur durch diese Gefühlspolitik geleitet ist, dort keine Konzession machen, wo diese der praktisch möglichen Durchführung seiner Pläne eine falsche Richtung gibt, und sie dadurch unausführbar macht.

Kurz, der Staatsmann soll die Kraft der Thatsachen mehr berücksichtigen als die Doktrinen von Ideologen.

Ein weiterer, der siebente Punkt, lautet: „*Errichtung von Schulen zur Vorbildung für den Staatsdienst für Mohamedaner und Christen.*" Eine nothwendige und zweckmäßige Einrichtung, die kein dogmatisches Hinderniß finden dürfte, die aber trotzdem in der Türkei in den Kulturzuständen des Volkes auf große Schwierigkeiten stoßen wird.

Zur Errichtung von solchen Anstalten gehören doch vor Allem Lehrer; von diesen das nöthige Kontingent herzustellen, dürfte kaum möglich werden.

Die Mohamedaner besitzen zwar eine ausgebreitete Klasse gründlicher Rechtsgelehrter und Administratoren; diese gehören aber der Kaste der Ulemas an, und ich glaube nicht, daß diese passende Lehrer

für die Christen abgeben dürften. Unter den Christen selbst wird man kaum die für eine solche Anstalt nöthigen Lehrer aufbringen können. Es werden also die Großmächte auch das Personale dieser Lehranstalten liefern müssen, und diese werden ohne Zweifel nach den juridischen und Administrations-Maximen ihrer respektiven Staaten lehren.

Bis aber die Völker der Türkei in die Lage kommen, diese zu verstehen und zu vertragen, dürften einige Lustren vergehen.

Die vollkommene Trennung des christlichen und türkischen Elements — eine Nothwendigkeit.

Weitere zwei Punkte der neuen Charte sollen die bürgerlichen Rechte der Christen sichern, sie lauten:

8. „Einführung einer besonderen weltlichen Gerichtsbarkeit für die christlichen Rajahs. Zusammensetzung dieser Tribunale aus Mohamedanern und Christen, sobald gemischte Interessen zur Frage kommen."

14. „Reform der administrativen Behörden in den Provinzen, Vertretung der Christen in den Medschlis."

Um aus diesen wohlthätigen Gesetzen Nutzen zu ziehen, muß das Prinzip vollkommener Trennung beider Völker mit aller Konsequenz durchgeführt werden.

Es müssen also alle Gerichte, von der ersten Instanz an, bis zum obersten Gerichtshof in Konstantinopel, welche über Christen in ihren Streitsachen entscheiden, ausschließlich aus christlichen Räthen zusammengesetzt sein. Denn wer die unendliche Servilität kennt, welche jeder Christ ohne Unterschied, und sei es selbst der Patriarch, selbst den geringsten Türken gegenüber beobachtet, wird sich überzeugt haben: daß ein Türke in einem sonst aus lauter Christen zusammengesetzten Gerichte genügt, um den Buchstaben des Gesetzes zu Trotz, seinem Willen und seiner Meinung Geltung zu verschaffen.

Die Praxis der Medschlis, wie solche bis jetzt in den Provinzen ausgeübt wurde, hat dieses zu Genüge gezeigt.

Auch in diese wurden in neuester Zeit christliche Räthe zugelassen, aber sie waren nichts als die Sündenböcke der übermüthigen

Osmanlis, und haben nur dazu gedient, um durch ihre Unterschrift den willkürlichen Verordnungen der Osmanlis einen Anstrich von Legalität zu geben.

Es müßte also von den Medschlis in der Form wie sie bis jetzt bestanden, gänzlich abgegangen, und vielleicht die administrativen Behörden folgender Art geschaffen werden:

In den Provinzen, wo die christliche Majorität obwaltet, ein christlicher Statthalter, mit einem aus Christen zusammengesetzten Verwaltungsrath, der von der im Ministerium des Innern zu schaffenden Sektion für christliche Angelegenheiten abhängt, und die politische Behörde für alle Christen seiner Provinz bildet.

Für die Türken unter dem Titel eines Paschas, Begs oder wie man ihn sonst nennen will, eine Art von Adelsmarschall für die Moslims, der die Angelegenheiten derselben ohne Einmischung der Christen administrirt, jedoch im Geiste des für die ganze Provinz ohne Unterschied der Konfession gültigen Statuts. Dieser türkische Adelsmarschall ist dem Statthalter coordinirt, nicht subordinirt.

In Provinzen mit türkischer Majorität vice versa, nur daß die christlichen Angelegenheiten wieder durch einen Verwaltungsrath dirigirt werden, der als Körperschaft dem Statthalter coordinirt ist.

In Angelegenheiten, welche Christen und Türken zugleich betreffen, tritt je nach Bedürfniß eine aus beiden zusammengesetzte Kommission zusammen, um sie zu erledigen.

In den Provinzen erster Art der christliche Statthalter und der türkische Adelsmarschall, sonst christliche und türkische Räthe.

Allein bei der schon oft erwähnten Herrschsucht einerseits und der Servilität andererseits, tritt hier die Nothwendigkeit für die Großmächte ein, durch ihre Intervention die Selbstständigkeit der christlichen Räthe und gemischten Kommissionen zu gewährleisten.

Es muß also in jeder Provinz ein Kommissär oder diplomatischer Agent der respektiven Großmacht residiren, dem im vollen Sinne des Wortes die Rechte der Exterritorialität zugestanden sind.

Dieselben Rechte sind auf den christlichen Statthalter und die christlichen Räthe ausgedehnt.

Sowohl die administrativen Verordnungen als die richterlichen Urtheile türkischer und christlicher Seits, müssen der Zustimmung

dieses Kommissärs unterbreitet werden, insbesondere muß ihm ein unbeschränktes Veto in allen Kriminalfällen zugestanden sein.

Indem ich hier Administration und Gerichtswesen zusammenmenge, thue ich es absichtlich und mit Rücksicht auf den Kulturzustand und den Charakter, besonders der slavischen Völkerschaften.

Die Trennung von Justiz und Administration, wie sie in unsern Ländern besteht, scheint mir noch nicht in diesen Ländern angezeigt, und könnte außerdem, daß es die Ausgaben des ohnehin erschöpften Staates verdoppelt, nur zu Verwirrungen Veranlassung geben. Die Slaven und Türken sind ihren Sitten nach, die Einen an die patriarchalische Herrschaft, die Andern an die Einheit der Obrigkeit gewöhnt.

Der Chef soll nach ihren Begriffen in allen Fragen entscheiden und Rechtsprechen können, um vollen Ansehens und willigen Gehorchens gewiß zu sein.

Ein Chef, der die Steuern repartirt, die Aushebungen der Truppen besorgt, Straßen bauen läßt — und nicht zugleich im Prozesse unter Nachbarsleuten Recht sprechen kann, ist dem Volke eine unverständliche Sache, und bei dem eigenthümlichen Charakterzug überall nach Rangsunterschied zu suchen, wird seine erste und natürliche Frage sein, wer ist mein Chef? der Statthalter oder der Justizpräsident? er wird in ewigem Zweifel über die Kompetenz der Behörden sein — er wird sich hier vielmal an den Justizpräsidenten in Verwaltungssachen — und an den Statthalter in Justizsachen wenden — und wenn dieser sich als nicht kompetent erklärt, so wird er sowohl sein Ansehen als Vertrauen verlieren — die bei diesem Volke in den jetzigen Verhältnissen die unentbehrlichste Sache ist.

In diesen Ländern werden noch viele Lustren hindurch die Institutionen wenig, und die Persönlichkeiten Alles regeln müssen. Eine zweckmäßige Wahl und entsprechende Verwendung von Persönlichkeiten wird maßgebender für den Erfolg der Reformen sein, als die tiefsinnigsten Gesetze und durchdachtesten Administrations-Verordnungen. — Ich glaube also, daß für jetzt Jurisdiktion und Administration in der Türkei nicht zu trennen sind.

Eine Ausnahme hievon können die gemischten Handelsgerichte machen, die sich in Konstantinopel und anderen Küstenstädten voll-

kommen bewährt haben, und in allen Provinzen auf ähnliche Weise errichtet werden können.

Um jedoch der türkischen Regierung irgend wie eine Entschädigung für die Abtretung so großer Souveränitätsrechte zu leisten, müßten allen Konsuln und Handelsagenten ihre bisjetzigen großen Privilegien genommen werden, und sie in dieselben Verhältnisse treten, die solche in anderen europäischen Staaten einnehmen.

Da für jede Provinz ein diplomatischer Agent mit ausgedehnten Befugnissen, d. i. der Kommissär eingesetzt ist, da außerdem unter seiner Direktion und Kontrole die gemischten Handelsgerichte bestehen, so erscheint das Bestehen dieser Machtbefugniß bei den Konsuln überflüssig, und selbst der Centralisation, die in den Provinzen eine vollkommene sein soll, nachtheilig.

In Bezug auf diese Kommissäre muß ich noch auf Eines aufmerksam machen.

Es ist natürlich, daß der Agent neben den Interessen der Provinz, die er überwachet, noch die spezielle seiner respektiven Großmacht geltend zu machen trachten wird.

Wenn also Agenten mehrerer Großmächte in einer und derselben Provinz sind, so wird ein jeder die Interessen seiner Regierung neben den Interessen der türkischen geltend machen wollen.

Da nun die Großmächte nicht zu jeder Zeit in ihren Ansichten harmoniren, so werden Fälle vorkommen, wo sich die Ansichten der Agenten kreuzen, und nachdem jeder der seinigen Geltung verschaffen wollen wird, werden Agitationen entstehen, welche das arme Land noch mehr verwirren müssen.

Alle zusammen wollen die Türkei erhalten, man theile also die Arbeit.

Es werde somit für jede Provinz nur ein Agent nach Uebereinkunft der Großmächte gewählt. Man könnte z. B. nach Bosnien und die Herzegovina einen österreichischen, nach Albanien einen französischen, nach Bulgarien einen englischen, nach Rumelien einen russischen Agenten bestimmen.

Und so in Asien in derselben Abwechslung.

Hier muß ich zum Schluß dieser Abhandlung noch auf etwas aufmerksam machen, dessen in den Reformvorschlägen nicht erwähnt worden ist — und doch hohe Berücksichtigung verdienen dürfte.

Zu einer kräftigen Administration gehört doch eine zweckmäßige territoriale Eintheilung und Begrenzung der Verwaltungsbezirke.

Diese Anschauung war bis jetzt dem Türken eine unbekannte Größe.

Die Verwaltungsbezirke wechselten alle Jahre ihren Umfang und ihre Grenzen.

Der Pascha betrat mit seinem Berat ein Gebiet, das nach Willkür bestimmt wurde, und in einem Jahre größer, im andern Jahre wieder kleiner war.

Man kann sich die Verwirrung leicht denken, die daraus entstanden ist, so daß in der Türkei wahrscheinlich Niemand existirt, der mit Bestimmtheit sagen kann, welche Bezirke zu dieser, welche zu jener Statthalterschaft gehören.

Auch bei jenen Provinzen, wo dieses bestimmt, ist es manchmal so unzweckmäßig und für die Einheit der Administration so störend, daß sie selbst einer europäischen Verwaltung Schwierigkeiten bieten müßten. So erstreckt sich z. B. das Paschalik von Silistria bis nach Aïdos und Karnabat, das von Scuttari umfaßt die Bezirke Plava und Gussenje an der Grenze von Serbien, die durch den Hochgebirgsknoten des Dormitor und des Kom von ihm getrennt sind.

Ich glaube also, daß, nachdem eine Katastral-Vermessung nicht so schnell vorgenommen werden kann, man wenigstens die natürlichen Grenzen festhalten sollte. Aus diesem materiellen Hindernisse einer wirksamen Administration hat das bei Besetzung der Verwaltungs-Behörden bis jetzt beobachtete System jede wirksame und gute Verwaltung fast unmöglich gemacht.

Dieses fehlerhafte System bestand:

a) In dem Grundsatze, von der Administration einer Provinz oder eines Sandschaks jeden Eingebornen auszuschließen, und durch fremde, der Sprache und der Verhältnisse ihrer Verwaltungsgebiete unkundige Beamte zu besetzen. Es wurden also meistens Asiaten zu den Paschaliks Europas, und zu jenen Asiens, Europäer verwendet.

b) In der kurzen Dauer der Besetzung durch ein und dieselbe Persönlichkeit — so daß die Beamten nie länger als höchstens ein Jahr einen und denselben Distrikt verwalten. — Dieses System wurde durch die wohl begründete Besorgniß gehalten — es könnten Eingeborne oder lange Zeit in einer Provinz weilende Statthalter — leicht so große Popularität und Einfluß sich verschaffen, daß sie solche in

einem passenden Momente zur Realisirung von Unabhängigkeits-Gelüsten gegenüber der schwachen Central-Regierung geltend machen könnten.

Die Beispiele des Ali-Paschas von Janina, des Mahmud-Paschas von Scutari ließen diese Besorgniß auch grundhältig erscheinen.

Bei den übrigen Verwaltungs-Beamten geringeren Grades war dieser systemmäßige alljährige Wechsel durch die Verkäuflichkeit der Stellen begründet.

Die aus dem Verkaufe dieser Stellen fließenden Summen figurirten als eine indirekte Abgaben-Kategorie im Einnahme-Budget des Staates, und es mußte also dieser Verkauf alle Jahre stattfinden, damit nicht ein Ausfall in diesem Budget sich ergebe.

Abgesehen also von diesen Geboten der Staatsklugheit und türkischer Finanzwirthschaft — die indessen jetzt, da Europa die Garantie der Integrität des Reiches und der Reformen übernimmt, wegfallen dürften, so mußte dieses System die übelsten Folgen erzeugen — und hat sie auch wirklich herbeigeführt.

Eine grenzenlose Bedrückung, eine nachlässige und sorglose Administration, sind die natürlichen Folgen eines solchen Systems.

Selbst bei den redlichsten und fähigsten Beamten und den geordnetsten Verwaltungs-Vorschriften hätte der lähmende Einfluß dieses oftmaligen und schnellen Beamtenwechsels sich geltend machen müssen.

Denn so lange Beamte nur Menschen bleiben, wird sich auch die Haupttriebfeder, die solche leitet, bei jeder Gelegenheit vordrängen. Dieß ist der Egoismus, welcher in dem Wunsche für seine Mühen Anerkennung zu finden, überall sich geltend macht.

Nur wenn den Beamten die Aussicht auf diese Anerkennung eröffnet ist, kann der Staat darauf rechnen, daß er seinen Pflichten mit allem Eifer nachkommen wird.

Ist derselbe aber, wie dieß bei oftmaligem und willkürlichem Wechsel der Fall ist, zu der Ueberzeugung gelangt, daß seine Mühen den erwünschten Erfolg nicht erzielen können, da ihm die Zeit gebricht, Maßregeln, die er für nützlich hält, ins Leben zu rufen; steigen Zweifel in ihm auf, ob nicht vielleicht die Ernte der Mühen, die er gesäet, einem andern zum Genusse überlassen müsse, der dafür Lohn und Anerkennung findet, so gehört wohl eine seltene Resignation und eine ungewöhnliche Moralität des Charakters dazu, um trotzdem die Bahn strenger Pflichterfüllung einzuhalten.

Daß diese Moralität und Resignation in der Türkei keine einheimischen Pflanzen sind, braucht kaum erwähnt zu werden; und es ist hier der oftmalige Wechsel nachtheiliger als irgendwo anders. Allein hier kömmt noch der besondere Umstand zu berücksichtigen, daß, wie ich bereits erwähnt, in der Türkei eine jede Provinz nach besonderen, von anderen Provinzen oft ganz verschiedenen Gewohnheits-Gesetzen verwaltet wird.

Es muß also der Beamte, um nicht Mißgriffe zu thun, erst diese besonderen Zustände und die Verwaltungs-Verhältnisse studieren.

Es gehört also eine gewisse Zeit oder eine besondere Befähigung dazu, um dieses zu erreichen.

Besitzt er aber auch wirklich diese Befähigung, so hält ihn die kurze Dauer seiner Funktion davon ab, diese zur Ergründung der Zustände und Nothwendigkeiten seines Verwaltungs-Gebietes geltend zu machen; denn in wenigen Monaten sieht er seiner Versetzung nach anderen, vielleicht entfernteren Gebiten entgegen, wo ganz andere Verhältnisse und Gewohnheitsrechte obwalten, und wo ihm also eine neue Mühe in ganz anderen Studien bevorsteht.

Wenn er also eben Alles gehen läßt wie es geht, und es nur nicht verschlimmert, so glaubt er seinem Beamtengewissen genug gethan zu haben. Um diesen Uebelständen zu begegnen, scheint es also dringend geboten, die Verwaltungs-Stellen auf längere Zeit zu besetzen, es scheint rathsam, Eingeborne, denen die Verhältnisse ihrer Heimat doch mehr oder weniger bekannt sind, hiezu zu berufen.

Diese Nothwendigkeit wird noch in Berücksichtigung des besonderen Charakters der Bevölkerung vermehrt. Denn wie ich schon erwähnt, so werden noch lange Zeit in der Türkei die Gesetze und Verordnungen sehr wenig, und die Persönlichkeiten Alles entscheiden müssen.

Es wird also der Administrations-Beamte erst das Vertrauen der Bevölkerung erlangen müssen, um der willigen Befolgung seiner Verordnungen gewiß zu sein, und um die wohlthätigen Maßregeln der Regierung durchsetzen zu können.

Und dieses ist nur zu erzielen durch eine längere Verwaltung eines und desselben Gebietes, die ihm ein genaues Verständniß des Charakters und der Gewohnheiten der Bevölkerung möglich macht.

Allein selbst beim Fortbestehen der jetzigen trostlosen Zustände in der Türkei kann ein oftmaliger Beamten-Wechsel diese Uebel nur vermehren.

Wir müssen die Türkei so hinnehmen wie sie ist, und nicht so betrachten wie wir wünschen, daß sie es sei.

Wir können nicht fragen: Was ist das Beste im Sinne dieser oder jener Doktrin? Wir müssen fragen: Was ist unter den bestehenden Uebeln das kleinste? —

Alle Kontrole der Regierung wird bei der jetzt lebenden Generation, der Korruption der Beamtenwelt gewiß keine Schranken setzen können.

Die Willkür und Bestechlichkeit hat sich so in das Wesen des Türken eingelebt, daß erst durch eine allmälige Umgestaltung der Sitten eine Umgestaltung jener Grundsätze zu erzielen ist, welche die Handlung des Individuums leiten.

Der türkische Beamte wird noch lange sein Amt als die Quelle betrachten, die ihm zu einem unabhängigen Vermögen verhelfen soll.

Die Rajah wird ihm noch lange das sein, was der Sinn des Wortes ausspricht, das ist: die Heerde, die er zu seinem Nutzen zu scheeren sich berechtiget glaubt.

Also schon aus dieser Rücksicht kann eine längere Dauer der Amts-Funktion nur zur Erleichterung der Unterthanen beitragen.

Denn da sich der Beamte doch einmal bereichern muß und will, so ist es evident, daß, wenn die Summen, die er zu sammeln beabsichtigt, auf mehrere Jahre repartirt werden, dieses dem Volke weniger drückend wird, als bei dem jetzigen System, wo er denselben Betrag in der kurzen Zeit eines Jahres oder weniger Monate zu erpressen genöthiget ist.

Diese Anschauung wird Vielen etwas parador erscheinen, nichtsdestoweniger ist sie aber wahr, und aus dem Geiste türkischer Zustände geschöpft.

9. „Kodifikation der bestehenden Civil- und Kriminalgesetze und deren Umgestaltung nach Bedürfniß."

10. „Veröffentlichung dieses Gesetzbuches in allen Sprachen des Reiches."

Außer dem sogenannten Kriminalkoder vom Jahre 1840, der im Ganzen 14 Paragraphe enthält, den administrativen Ordonnanzen vom Jahre 1846, welche übrigens mehr Dilettantenversuche als wirkliche Gesetze sind, dann dem Handelskoder von 1850, gibt es keine Gesetze zu kodifiziren, denen man geltende Kraft für die Christen geben dürfte.

Denn alle übrigen Kanun- und Fetwa-Sammlungen haben sich aus den Dogmen des Korans entwickelt, und dürften kaum etwas bieten, was die neue Reform als für die Christen zulässig finden würde.

Es heißt also, sich erst an das Werk der Gesetzgebung machen, und mit Benützung des Gewohnheitsrechtes, wie es bisher in den Provinzen gang und gebe war, ein Ganzes zusammenstellen.

Mit der Veröffentlichung der Gesetze in allen Sprachen wird es auch in Bezug auf Eine Provinz eine Unmöglichkeit werden. Es ist dieß Albanien. Die Mehrzahl der Bewohner dieses Landes (über eine Million) sind die Skipetaren, welche eine Originalsprache sprechen, die von allen übrigen Dialekten in der Türkei vollkommen verschieden ist.

Nun besitzt dieses Volk zwar eine besondere Sprache, aber weder ein eigenes Alphabet, noch eine eigene Schrift. Es dürfte also noch eine geraume Zeit vergehen, bis man den Albanesen Gesetze in ihrer Sprache publizirt und sie also nach diesen Gesetzen regieren kann.

Die Reformatoren würden daher wohl thun, zuerst einen Aufruf an die Philologen Europas zu erlassen, damit sie vor Allen für die Skipetaren ein eigenes Alphabet und eine faßliche Schrift erfinden.

11. „Reform des Gefängnißwesens."

12. „Reform der Polizei."

Zweckmäßig und zeitgemäß, jedoch als Fragen von sekundärer Bedeutung selbstverständlich und keiner näheren Erörterung bedürftig.

15. „Erlaubniß für Franken, Grundbesitz zu erwerben, doch mit der Beschränkung, daß das liegende Eigenthum nicht unter die exzeptionelle Gerichtsbarkeit trete, welche die Verträge den Europäern gewähren."

Wir erwarten die wohlthätigsten Folgen für die zukünftige Hebung des Ackerbaues und der Industrie von diesem Gesetze.

Die fruchtbaren Ebenen Rumeliens und Bulgariens, die reichen Thäler Bosniens werden jetzt dem Gewerbsfleiße des Abendlandes geöffnet werden.

Die Auswanderer der übervölkerten Staaten Mitteleuropas brauchen nicht den Ocean zu durchschiffen, um im fernen Amerika eine unsichere Zukunft zu suchen — sie finden nahe und viel reichere Ausbeute unter dem wohlthätigen Schutze ihrer Staaten.

Insbesondere war die in diesem Punkte festgesetzte Entziehung dieses Besitzthums — aus dem Bereiche der Jurisdiktion der fremden Agenten dringend geboten.

In ähnlichen Verhältnissen hatte sich schon der Mißbrauch von Seite der Fremden zum Nachtheil des Staatsschatzes geltend gemacht.

Es wurde nämlich das Gesetz, welches früher den Franken vom Besitze unbeweglichen Eigenthumes ausschließt, vielfach umgangen.

So besaßen z. B. die Angehörigen der fremden Staaten auf den Namen von Frauen, Schwestern oder anderer Freunde und Bekannten, welche türkische Unterthanen waren, bedeutenden Grundbebesitz, auf dem sie die ihren Personen und fremdem Regierungseigenthum zugestandene Steuerfreiheit unbefugter Weise ausgedehnt hatten.

Zieht man in Betracht, daß allein in Konstantinopel der Werth des Besitzthums, das solcher Art der Besteuerung entzogen wurde, mehr als 120 Millionen C. M. beträgt, so kann man einen Maßstab für den Verlust haben, welcher dem Staate durch diesen, im ganzen Reiche getriebenen Mißbrauch erwachsen ist.

Nach Einführung des Tanfimats im Jahre 1840 hatte die Pforte ein Gesetz zur Besteuerung des fremden Eigenthums erlassen, und um diesem Unwesen zu begegnen, dringende Vorstellungen an die Mächte erlassen, um dem Widerstande ein Ende zu machen, der von Seite der Fremden und ihrer Agenten gegen dieses wohlthätige Gesetz sich erhoben hatte. — Durch zwölf Jahre zogen sich die fruchtlosen Unterhandlungen über diesen Gegenstand hin, und wurden endlich im Jahre 1852 auf eine ziemlich unvollständige Weise, und eben nicht zum Vortheile der Pforte erledigt.

Die Bestimmung der Steuerquote nach einer ganz willkürlichen Schätzung des Kapitalwerthes des Besitzthums, wurde den respektiven Agenten überlassen.

Die Pforte hatte also das unbedingte Recht, vom Tage der Proklamation dieser Gesetze im Jahre 1840 bis zum Jahre 1852 die rückständigen Abgaben anzusprechen, es wäre nur billig, wenn von Seite der Großmächte der Eintreibung dieser rechtmäßigen Rückstände kein Hinderniß in den Weg gelegt würde.

Finanzreformen.

Der Reformpunkt, der von den Finanzreformen handelt, ist der **16.** und lautet: „Einführung der direkten Besteuerung, Abschaffung des Systems, die einzelnen Steuer-Kategorien en bloc zu verpachten."

Die Finanzverwaltung des türkischen Staates ist eine seiner klaffendsten Wunden, also ihre zweckmäßige Regelung eine der brennenden Fragen der Reform.

Allein bei der Verwirrung, welche in diesem Zweige türkischer Staatsverwaltung herrscht, bei dem Umstande, als es thatsächlich ist, daß selbst in der Türkei Niemand weder die Größe des Staatseinkommens, noch die Quote der einzelnen Steuer-Kategorien genau anzugeben im Stande ist, wird für einen Ausländer die Behandlung dieses Gegenstandes die schwierigste.

Sie ist um so schwieriger, als je nach Provinzen sowohl die Steuerart als auch die Quote einer und derselben Abgabe verschieden ist.

Es würde daher ein umfangreiches Buch zur Behandlung dieses einen Gegenstandes erforderlich sein.

Der beschränkten Aufgabe einer Flugschrift nach, kann ich mich nur in folgende Erörterungen einlassen, diese sind:

a) Erörterung einer unabwendbaren Maßregel, ohne der die Staatseinnahmen mit den Ausgaben nie in Einklang gebracht und die ersteren mit der besten Verwaltung und dem zweckmäßigsten System nie für die Bedürfnisse des Reiches genügen werden.

Diese Maßregel ist die Besteuerung der Wakfs (Kirchengüter und frommen Stiftungen) und deren theil-

weise Einziehung. — Da diese mehr als zwei Drittel alles liegenden Eigenthums und Kapitals des ganzen Reiches ausmachen, so ist es einleuchtend, daß alle Finanzkünstler der Welt mit der Benützung von nur einem Drittel der Finanzkräfte nicht im Stande sind, den Bedürfnissen des Ganzen zu genügen, ohne die Lebenskraft des bis jetzt verwendeten Theiles gänzlich zu erschöpfen.

b) Will ich einige Vorschläge machen, welche die Beseitigung momentaner Geldverlegenheit bezwecken, und deren Realisirung vielleicht eine wohlthätige Rückwirkung auf soziale Krebsschäden der türkischen Gesellschaft ausüben könnte, die also sowohl politischer als staatsökonomischer Natur sind.

Es sind dieß: die Kapitalisirung des Tributs der Fürstenthümer, die Modifizirung der Ein- und Ausfuhrzölle, die Einführung einer Gesindesteuer und die Aufhebung der sogenannten Tschiftlik-Sahibis.

Bevor wir dieses behandeln, müssen wir zum Verständniß dieses 14. Punktes für den Leser angeben, was derselbe zu bezwecken beabsichtigt.

Hierzu müssen wir eine Uebersicht der türkischen Staatseinnahmen und der Abgabearten, aus denen sie fließen, hier angeben.

Diese bestehen nach den offiziellen Journalen:

			fl. C. M.
1. Zehent	200 Mill. Piaster	gleich 16 Mill.	700000
2. Grundsteuer . . .	220 „ „	„ 17 „	500000
3. Charadsch (Kopfsteuer der Rajah) . .	40 „ „	„ 3 „	400000
4. Zölle	80 „ „	„ 6 „	800000
5. Indirekte Steuern .	150 „ „	„ 12 „	500000
6. Tribut von Egypten	32 „ „	„ 2 „	500000
7. „ „ Serbien	2 „ „	„	168000
8. „ „ der Walachei	2 „ „	„	168000
9. „ „ „ Moldau	1 „ „	„	84000
Summa	727 Mill. Piaster,	gleich 58 Mill.	820000

Gulden Conv. Münze.

Wir sehen also, daß dem Wesen des Agrikulturstaates gemäß, diese direkten Steuern die Hauptziffer der Einnahmen ausweisen.

Sie betragen über 50 Millionen.

Der Zehent und die Grundsteuer 44 Millionen. Da nun diese 44 Millionen nur den dritten Theil des unbeweglichen Eigenthums repräsentiren, so würde durch die Besteuerung des Wakfs, welche das Doppelte betragen, diese Einnahmen-Kategorie um 88 Millionen vermehrt, also die ganze Staatseinnahme auf 160 Millionen gebracht werden. Die Abgabe Eins der Tabelle, der Zehent, ist die eigentliche Grundsteuer unserer Staaten, und durchaus verschieden von dem Zehent nach unsern Feudalmarimen.

Derselbe ist bei uns eine Recognitio der Lehensrechte, und neben ihm bestehen andere direkte Abgaben, während der Zehent des Moslims jede andere direkte Besteuerung ihres Grundes oder Besitzthumes ausschließen soll, also die eigentliche Grundsteuer ist.

Nach Einziehung der Lehen durch Mohamed II., wird jetzt der Zehent der Rajah auch an den Staat abgeführt, und dieser hat noch den Charakter einer Feudalgiebigkeit — da außer ihm noch andere direkte Steuern den Grund und Boden belasten.

Da also die Steuer-Kategorien I und II ihrem Wesen nach eine und dieselbe Abgabe sind, indem sie beide das immobile Kapital belasten, so war es natürlich, daß beim Mangel einer genauen Unterscheidung ihrer speziellen Anwendung, diese zum großen Nachtheile des Landbaues in der Türkei stattfinden mußte.

Es belastete nämlich, auf Gebäude und andere Immobilien angewendet, diese Grundsteuer solche nur einmal, während der bebaute Grund und Boden doppelte Last tragen mußte, so z. B. entrichtete ein Hausbesitzer bei zehntausend Piaster Einkünfte zwölf bis fünfzehnhundert Piaster an Steuer, während der Besitzer eines Landgutes mit derselben Rente 1000 Piaster an Zehent, und außerdem noch die Grundsteuer im selben Betrage wie der Hausbesitzer entrichten mußte.

Der Ausdruck im Reform-Punkte „direkte Steuer" zielt also dahin, diese zwei Kategorien in Eine umzuschmelzen, und beide zur eigentlichen Grundsteuer, im Verhältniß des immobilen Kapital-Vermögens, oder der Rente umzustalten.

Ich glaube jedoch, daß dem Charakter des türkischen Volkes und türkischer Zustände nach, die Bemessung der Abgabe nach

dem Kapitalwerthe vorzuziehen wäre jener bis jetzt gebräuchlichen und nach der Rente bemessenen.

Die erstere wird ihn zur Industrie nöthigen, um aus dem Besitzthum jenen Gewinn zu ziehen, der ihn in die Lage setzt, den Abgaben, die ohne Rücksicht auf großen oder kleinen Ertrag festgesetzt sind, zu entsprechen.

Während diese Besteuerungsart nach der Rente mehr dem status quo und die natürliche Trägheit des Türken befördert, da sie nur die jeweilige Einnahme trifft, also zur Vergrößerung desselben durchaus nicht auffordert.

Mit der Verpachtung en Bloc hat es folgende Bewandtniß: Die Zehent-Einnahme und Zollämter des ganzen Reiches wurden je nach Städten und Provinzen jährlich oder auch auf mehrere Jahre an die Meistbietenden verpachtet.

Für eine fixe Totalsumme traten diese in die Rechte des Staates gegenüber den Steuerpflichtigen und behoben die Abgabe ohne weitere Kontrole desselben.

Abgesehen von dem Drucke, den diese habgierigen Blutsauger nothwendiger Weise auf das Volk ausüben mußten, um die in Voraus an den Staat entrichteten Summen einzubringen, wurde bei der Art und Weise der Verpachtung selbst ein eben so großer Mißbrauch getrieben.

Statt einer freien Licitation an den Meistbietenden wurden die Pachtungen das ausschließliche Monopol einzelner hohen Würdenträger und Statthalter der Provinzen.

Mit Hilfe griechischer oder armenischer Wucherer, die ihr Geld und ihren Namen bei Schließung der Kontrakte für diesen oder jenen Machthaber hergaben, wußten diese Herren jede freie Konkurrenz auszuschließen, und übernahmen um Summen, die ganz willkürlich von ihnen selbst bestimmt wurden, die Pachtungen.

Schon in der nächsten Stunde nach dem geschlossenen Kontrakt wurde die ganze Pachtung in einzelne Parzellen und mit ungeheuerem Gewinn an Unterpächter veräußert, und da diese jetzt eigentlichen Pächter nothwendiger Weise auf Gewinn ausgehen und ihre Rechnung dabei finden müssen, so kann man sich daraus einen Begriff machen, welcher geringe Theil der Steuereinnahme in den Staatsschatz floß.

Ein nicht seltener Fall war es z. B. daß ein Pascha, oder für seine Rechnung ein Banquier, ein Zollamt um den Pachtzins von

2 Millionen Piaster übernahm, und diese Pachtung in der nächsten Stunde an Sensalen um 4 Millionen überließ.

Nachdem bei der Geldklemme in der Türkei diese Unterhändler gewiß kein Geschäft eingehen, welches nicht 20 bis 30 % Gewinnst abwirft, so glaube ich nichts zu übertreiben, wenn ich annehme, daß der Staat aus diesen zwei Einnahme-Kategorien kaum ein Drittel dessen bezog, was sie wirklich abwarfen.

Selbst die Steuer-Verwaltung eingerechnet, dürften also im Laufe der Zeit der türkischen Regierung aus diesen Quellen, die jetzt eine Einnahme von 28 Millionen ausweisen, wenigstens 50 Millionen eingehen.

Nur befürchte ich, daß in Rücksicht des Kultur-Zustandes mancher Provinzen, in diesen die Pachtung des Zehents, so wie der Zehent selbst nicht so bald abgeschafft werden können. Denn in manchen Gegenden ist bei Mangel an Kommunikationen, und bei der absoluten Unmöglichkeit die Naturprodukte abzusetzen, bei der Bevölkerung ein so unendlicher Geldmangel, daß es geradezu unmöglich ist, selbst geringe Staatsabgaben in Baarem zu leisten.

Die Regierung wird also genöthigt sein, in solchen Distrikten die Giebigkeit noch eine geraume Zeit in natura zu nehmen.

Wie indessen auch das ganze Abgaben-System geordnet wird, so ist als unumstößlicher Grundsatz festzuhalten, daß dieser Administrationszweig mehr als alle andern unter die Kontrole der diplomatischen Kommissäre und Agenten gestellt werden, ja selbst durch Europäer verwaltet werden müsse.

Die Korruption ist in diesem Punkte in der Türkei so allgemein, daß im ganzen Reiche nicht ein Beamter zu finden ist, der nicht mit größter Gemüthsruhe den Staatsschatz bestehlen wird, wenn sich ihm nur dazu günstige Gelegenheit bietet.

Warum auch nicht? — sein Fatalismus gibt ihm das beste Argument: Gott hat es gewollt, daß die Gelder statt in die Säcke des Padischahs, in den des Paschas oder des Kaimakans fließen; — warum sollte er sich diesem so àpropos gekommenen Rathschlusse Gottes nicht fügen.

Uebergehen wir jetzt zu der Frage des Wakfs, die ich als eine Lebensfrage türkischer Finanzreform aufstelle.

Besteuerung und theilweise Einziehung der Wakfs.

Damit der Leser diese entsprechend beurtheilen könne, müssen wir sehen, was die Wakfs sind, und wie sie gegenwärtig in der Türkei bestehen. — Das Wort Wakf bedeutet ein Depositum, eine freiwillige Abtretung von Gütern aller Art, die auf bedingte oder unbedingte Weise je nach Art des Vertrages unter den Schutz der Kirche gestellt werden, und dadurch das Privilegium erhalten, steuerfrei, unveräußerlich und unantastbar von Seite der weltlichen Gerichte zu sein.

Ob dieses Besitzthum wirkliches Eigenthum der Moschee ist, ob diese dafür an den ursprünglichen Besitzer oder seinen Erben gewisse Verbindlichkeit noch entrichtet, oder endlich, ob der Nutznießer der Güter an die Moschee für den gewährten Schutz Abgaben leistet, ist in Bezug auf die oben angeführten privilegirten Eigenschaften des Wakfs ohne Einfluß, sie bleiben allen ohne Unterschied gleich eigen.

In Bezug auf den juridischen Besitztitel der Moscheen auf diese Wakfs, oder, wenn wir durchaus in der Türkei eine Kirche annehmen wollen, also der Kirche, so ist dieser zweifacher Art, was bei der beabsichtigten Besteuerung oder Einziehung genau zu beachten kömmt.

Zur ersten Art gehört:

a) Jenes Besitzthum, welches bei Gelegenheit der Eroberung oder in Folge späterer Schenkungen von Krone-Domänen durch den Staat selbst aus dem übrigen Territorium ausgeschieden, als zum Unterhalte der Moscheen und anderer Anstalten bestimmt, und als Wakf erklärt wurde.

Es sind also dieses die eigentlichen Staats-Wakufs.

b) Solches, welches durch Privatschenkungen entstanden, oder auch durch Ankäufe, die aus den Ersparnissen kamen, welche aus dem

Besitzthum der Moscheen geflossen sind, und welche dadurch ebenfalls des Privilegiums der Wakfs theilhaft wurde.

Die Besitzthümer beider Art, wenn sie nur unbedingtes Eigenthum der Moscheen sind, oder den Zweck des Stifters, eine fromme Stiftung zu sein, erfüllen, werden Scheri (gesetzliche) genannt. Zum Unterschiede von einer dritten Art die den Charakter des weltlichen Besitzers selbst nach mohamedanischem Begriffe trägt, und deßwegen auch Adetti (d. h. Herkömmliche) heißt.

Allein selbst die gesetzlichen Wakfs sind nach unseren Begriffen keine eigentlichen Kirchengüter, da sie nicht zur ausschließlichen Erhaltung der Moscheen allein und des Kultus-Personals bestimmt sind, sondern auch aus den Einkünften eines und desselben Wakfs die Erhaltung der eigentlichen Staatsanstalten besorgt wird.

Nirgends tritt die Verschmelzung von Staat und Kirche, von Religionsdogmen und Staatsmarimen so deutlich hervor, als bei dieser Institution des Wakfs.

Ein und dasselbe Kirchengut dient zum Unterhalte der Scheiche, Imame und Chatibe und zum Unterhalte von Bädern, Brücken und Lustgärten, Schulen, Bibliotheken Armenhäusern und Irren-Anstalten; ja selbst Batterien und Festungswerke sind eben so gut Wakfs als die Moschee selbst, oder ein Kloster der Derwische, und haben auch denselben Charakter religiöser Fundation.

Was die Verwaltung der Wakfs betrifft, so ist diese verschieden, je nachdem es Staatsstiftungen oder Privatstiftungen sind.

Die Staats-Stiftungen standen früher theils unter der Administration einzelner hoher Würdenträger, als: des Groß-Veziers, des Kislar Agassi (Obersten der Eunuchen) und bildeten für diese eine Sinecure von ungeheuerm Einkommen. Theils verwaltete sie der Sultan durch eigens hiezu ernannte Beamte, und der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben floß in seinen Privatschatz.

In neuester Zeit sind sämmtliche kaiserliche Wakfs (mit wenigen Ausnahmen) unter die Administration dieses kaiserlichen Verwaltungs-Direktors (Nasirs) gekommen.

Allein bei der heillosen Defraudation sind sie statt eine Quelle der Einnahmen für den Staat zu sein, eine Veranlassung zu Ausgaben geworden, da der Staatsschatz alle Jahre mehrere Millionen Piaster zur Deckung des auffallenden Defizits der Wakfs, wegen

vollständiger Instandhaltung der Stiftungen beizusteuern genöthigt ist.

Alle diese Art von Stiftungen betreffenden Grundbücher und Register, so wie auch die Kassen, werden im Serai im Privatschatzamte des Sultans aufbewahrt.

Obgleich nun im Prinzip die Unantastbarkeit dieses Vermögens festgesetzt war, so hat keiner der Sultane je Gewissens-Skrupeln Gehör gegeben und ohne Anstand die Einkünfte der kaiserlichen Wakfs je nach Bedarf und Gutdünken verwendet, und hieraus ist auch dieses Defizit zu erklären, welches zum Vortheile der Privatchatouille des Sultans kam, und aus den Staatseinkünften ersetzt werden mußte.

Weil also schon hier, unter der sogenannten Kontrole des Staates, so großer Mißbrauch stattfand, so wird man um so weniger glauben, daß übertriebene Gewissenhaftigkeit bei den übrigen Würdenträgern sich vorfand; man kann also aus der Größe des Besitzthums auf die Größe der veruntreuten Summen schließen.

Der weit größere Theil der Wakfs, jener aus Privatstiftungen herrührende, ist gegenwärtig thatsächlich in den Händen der Ulemas.

Denn da es den Stiftern frei stand, die Verwalter der Wakfs zu ernennen, welchen wieder gewöhnlich das Recht belassen wurde, für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolger einzusetzen, so hat es diese schlaue und mächtige Kaste von Rechtsgelehrten und Gewissensbeherrschern im Laufe der Zeit dahin zu bringen verstanden, daß die Verwaltung fast aller Privatstiftungen in ihre Hände gekommen ist.

Nachdem im Punkte der Gewissenhaftigkeit die Verwaltung auch hier dieselbe ist, und nachdem auch die Einnahmen bei weitem größer sind als die Ausgaben, so ist dieses die Quelle des Reichthums für die Ulemas, ist dieser einer der Faktoren ihrer Macht.

Ich sprach von einer dritten Art Wakfs, welche einen nur weltlichen Charakter selbst nach Anschauung der Mohamedaner tragen, ich will sie hier erklären.

Die Unsicherheit des Privat-Eigenthums in der Türkei, welche den Besitzer und seinen Erben so leicht willkürlichen Konfiskationen aussetzte, ließ sie Mittel suchen, um sich gegen solche Willkür sicher zu stellen. Die Habsucht der Ulemas und der Wunsch, ihren Besitz zu vermehren, kamen diesem Wunsche der Privaten entgegen.

So entstanden Kontrakte, welche zum Schein das Privat-Eigenthum in ein Wakf verwandelten, und vor Konfiskationen und Verkauf sicher stellten — denn sie wurden auch von den Besitzern gebraucht, um der Verschwendung ihrer Erben Schranken zu setzen.

Es waren förmliche Geschäfte, wie sie Banken und Versicherungsanstalten machen, oder auch eine Art der Errichtung von Fideikommissen, blos daß an der Stelle des Staates die Wakufs-Verwaltung dieser oder jener Moschee das Privilegium ertheilte. So z. B. cedirte irgend ein Eigenthümer, es konnte auch ein Christ sein, sein Besitzthum an die Moschee, dieses war als Wakuf erklärt, allein er und seine Erben blieben im Besitze des vollen Genusses und entrichteten nur eine jährliche Abgabe von 10—12% der Einkünfte an die Moschee.

Der Eigenthümer machte ein gutes Geschäft, denn er war von Steuern frei und vor Konfiskation sicher gestellt, allein die Moscheen ebenfalls, denn starb er ohne natürliche Erben, so verfiel das Gut als unbedingtes Wakf an dieselbe.

Oder auch die Moschee kaufte das Gut um den vierten oder fünften Theil seines wahren Werthes, bezog die Zinsen des verausgabten Kapitals während des Lebens des Besitzers, dem die Rente blieb, und kam nach seinem Tode in vollständigen Besitz, meistens ohne Bedingung, oft nur gegen eine Entrichtung kleiner Renten an die Erben.

Wir sehen also, daß die Wakufs-Verwaltung ganz gute Geschäfte machte, um die sie selbst unsere Börse-Spekulanten beneiden könnten.

Der Staat muß diesem Unwesen ein Ende machen, und er ist auch dazu berechtigt.

Die erste Klasse der Staats-Wakufs ist er einzuziehen befugt, eben so alle zusammen aber der Besteuerung zu unterziehen.

Nach den Begriffen koranmäßigen Staatsrechtes ist der Staat der einzige rechtmäßige Besitzer allen Grund und Bodens im Reiche.

Sowohl einzelne, als auch ganze Körperschaften sind nach diesen Begriffen nur die Nutznießer alles unbeweglichen Eigenthums.

Die Moscheen sind mit den Staats-Wakufs auf eben die Art und Weise wie die Lehensträger Saims und Timarlis nur gegen Leistung gewisser Verbindlichkeiten belehnt worden.

Bei jenen bestand die Leistung in Kriegsdiensten, bei der Kirche in Erhaltung der Moschee, Schulen, Spitäler ꝛc.

So gut also der Staat die Lehen gegen Entschädigung der Belehnten einziehen konnte und eingezogen hat, eben so kann er alle Wakufs, welche ursprünglich bei der Eroberung an die Kirche überlassen wurden, und auch später als Staats-Schenkungen an die Kirche kamen, unbedingt einziehen, wenn nur die Dotation des Personals dieser Anstalten, und die Erhaltung der Baulichkeiten aus den Staatsmitteln übernommen wird.

Kein unerbittliches Korandogma beschränkt in diesem Punkte den Sultan, denn es verpflichtet ihn zwar das heilige Buch zur Erhaltung der Moscheen und frommen Stiftungen, allein es stellt ihm nicht die Bedingung, daß dieses durch liegendes Besitzthum geschehen müsse, und sobald er die Anstalten aus Staatsmitteln dotirt, ist dem heiligen Buche genug gethan.

Auch einige analoge Fälle aus der Staats-Praxis früherer Zeit scheinen dieses Recht anerkannt zu haben, denn es existiren „Fetwas", welche die Umwandlung des Wakufs in Militärlehen, bei besonderer Verdienstlichkeit des Belehnten, gestattet haben.

Was die zweite Art Wakufs betrifft, so kann sie der Staat als Privat-Eigenthum und ursprüngliches Mülk (Mülk, freier Besitz, erbliches Eigenthum) nicht einziehen, wohl aber, und vollkommen dogmatisch berechtigt besteuern.

Denn die frühern Eigenthümer konnten ihr Besitzthum nur mit demselben Rechte, mit dem sie es selbst besassen, abtreten.

Nun bestanden und bestehen nach dem osmanischen Staatsrechte keine abgabenfreien Mülks, und es ist demnach eine Usurpation der Kirche gewesen, solche beim Uebergange in ihr Eigenthum den pflichtigen Lasten zu entziehen.

Es bestehen sogar Gesetze, daß ein Mülk erst nach Abtragung aller Privatverbindlichkeiten, die darauf haften, in ein Wakuf verwandelt, und daß derlei Privat-Reklamationen, ohne Verjährung gegen die Wakuf-Verwaltung geltend gemacht werden können; um so mehr kann also der Staat sein Besteuerungsrecht geltend machen.

Noch weniger Hindernisse können ihm bei der Besteuerung der III. Klasse gestellt werden, da diese sogar des Charakters kirchlicher Fundationen entbehren, nur ein privilegirtes weltliches Besitzthum sind.

Die Klassifizirung der Wakufs in eine oder die andere Kategorie, je nach den Eigenschaften, die diese drei Arten unterscheiden, dürfte keinen besondern Schwierigkeiten unterworfen sein.

Denn als eine Ausnahme der verwirrten türkischen Zustände besitzen alle Wakfs ordentliche Grundbücher und genau geführte Verwaltungs-Register, welche den Rechts- und Besitz-Titel und die Eigenschaften eines Jeden genau ausweisen.

Der Sultan würde auch die Orthodoxie seines Volkes durch diese Maßregeln weniger verletzen, als durch die Aufhebung der Sclaverei oder durch die Banquet-Besuche der westländischen Gesandten, und würde daraus mehr reelle Vortheile für die künftige Wohlfahrt seines Staates ziehen, als aus diesen unnützen und unfruchtbaren Demonstrationen.

Allein er mußte den Fehdehandschuh den Ulemas hinwerfen und den Kampf zuerst mit ihnen ausfechten, was er denn doch einmal wagen muß, wenn er überhaupt für seine Reformen eine Dauer erzielen will.

Leider hat er durch eine verfrühte Verletzung von Koransdogmen sich selbst um einen großen Theil der Kräfte gebracht, die er hier in dieser Frage zur Erzielung wirklich praktischer Zwecke bedürfte.

Kapitalisirung des Tributs in den Fürstenthümern.

Wenn ein Privatmann im Besitze großen Eigenthums ist und ihn schlechte Zeiten um die Mittel bringen, welche zur blühenden und zweckmäßigen Erhaltung unumgänglich nothwendig sind, so gebietet ihm die Klugheit, einige Theile loszuschlagen und mit den erlösten Mitteln das in seinem Besitz Gebliebene um desto kräftiger und erfolgreicher zu verwalten.

Ich glaube, daß die profane Lehre, auf den türkischen Staat angewendet, nicht zu verwerfen ist.

Die Souveränität der Pforte über diese Länder ist ihr eine Last.

Sie hat ihr die Veranlassung zu Interventionen gegeben, die mit ungeheuren Geldopfern verbunden waren.

Zu verschiedenen Malen, in der Zeit von 30 Jahren, wäre sie bald die Veranlassung von Katastrophen für das Reich geworden.

Die Agenten, die sie in ihren Ländern unterhält, und die kleinste Differenz mit den Regierungen derselben, kostet sie jedesmal mehr als der armselige Tribut eines Jahres ihr einbringt.

Europa hat sich gewöhnt, diese Länder als unabhängig zu betrachten, und wir sehen in neuester Zeit die Bemühungen dahin zielen, durch die Erblichkeit der Fürstenwürden sie noch autonomer zu stellen.

Das Bestreben ist auch natürlich, denn man will die Türkei kräftigen und das Verhältniß zu ihren Vasallen-Staaten schwächt sie nur.

Es wird auch eine nicht ferne Zeit kommen, wo diese faktisch souveränen Staaten nach einer völkerrechtlichen Anerkennung dieses Faktums verlangen, und es auch erlangen werden. Die Pforte würde dann dieses Faktum hinnehmen müssen, vielleicht ohne Entschädigung

vielleicht mit Verlust; während, wenn sie selbst die Initiative ergreift, sie diese Angelegenheit wenigstens mit großen finanziellen Vortheilen schlichten könnte.

Die Pforte versuche den Antrag, die Länder als souverän anzubetrachten, gegen Kapitalisirung des Tributs.

Ich meine nicht allein die Kapitalisirung im Verhältniß des Tributs als Zinsenbetrag, sondern auch eine Reluirung ihrer Souveränitäts-Rechte.

Ich glaube, die Pforte würde bei diesem Versuche eine günstige Aufnahme finden und eine brillante Finanzoperation machen.

So viel mir die Zustände und die Gesinnungen der Völker dieser Provinzen in Bezug auf diese Fragen bekannt sind, so glaube ich, daß alle drei Fürstenthümer zusammen eine Summe von 60 bis 70 Millionen Gulden C. M. als Ablösung ihrer Tributpflichtigkeit, entrichten könnten — und vielleicht gerne entrichten würden.

Eine Summe, die der jetzigen Finanzverlegenheit des Staates mit einem Male abhelfen dürfte.

Einführung einer Gesindesteuer.

Alle Schriftsteller, die über den Orient geschrieben haben, sind einstimmig in der Kritik über den verderblichen Luxus der Dienerschaft, der in der Türkei von den traurigsten Folgen, sowohl für die Sitten der Gesellschaft, als auch in staatsökonomischer Beziehung ist.

Man vergleiche eine türkische Haushaltung mit unsern europäischen, die relative Armuth ihrer Wohnungen und ihres Mobiliars im Verhältniß zu den unserigen.

Bei den höchsten Würdenträgern die schlechte, kaum genießbare Küche, wie sie kaum in den armen Bürgershäusern großer Städte sich vorfindet, und sehe dann das Ausgaben-Budget, so erstaunt man über die ungeheuren Summen, die dort verwendet werden.

Und was ist die Ursache?

Die Unzahl von Dienern, die Alles verschlingt, theils auf rechtmäßige Weise, theils durch Veruntreuung.

Ihre Haushaltung ist der Mikrokosmus des Staates, da und dort sucht man unverschämte Bereicherung auf Unkosten des Herrn.

Das Gesinde zehrt am Marke des Privateigenthums, absorbirt alle Finanzkräfte des Würdenträgers und zwingt ihn zur Veruntreuung und Mißbrauch seiner Gewalt, um diesem unglücklichen Luxus fröhnen zu können, der also eine Hauptursache der Korruption wird. Denn der Türke sieht in der Zahl seiner Dienerschaft einen Gradmesser seiner Würde und seines Ansehens.

Der geringste Beamte zählt wenigstens ein Dutzend solcher Pflastertreter, hohe Würdenträger oft gegen Hundert.

Der Pascha in der Provinz besitzt einen förmlichen Hofstaat von Privatbediensteten: Schatzmeister, Stallmeister, Kammerherren u. dgl.

Nie wird ein vornehmer Türke ausgehen, ohne sich von einem Dutzend solcher Diener begleiten zu lassen.

Wie viele Hände werden auf diese Art dem Landbaue und den nützlichen Gewerben entzogen?

In Konstantinopel allein ist die Zahl der Dienstboten an 150,000, wie groß also im ganzen Reich? Ich glaube demnach, daß durch die Einführung einer hohen Dienstbotensteuer, diesem Uebel begegnet werden könnte.

Der Gewinn großer Arbeitskräfte wäre die unmittelbare Folge davon; die Beseitigung einer wichtigen Ursache zur Korruption, die weitere mittelbare Konsequenz.

Ein Wort noch über die Ein- und Ausfuhrzölle in der Türkei.

Die traktatmäßig regulirte Angelegenheit hat ihren guten Theil beigetragen zur Verarmung des Landes.

Alle Artikel ohne Unterschied, woher sie auch kommen mögen, ob sie Manufaktur-Erzeugnisse oder Rohprodukte sind, zahlen einen Einfuhrszoll von 3%, während wieder alle aus der Türkei auslaufenden Artikel, also auch die Rohprodukte, 15% zahlen.

Also just das Entgegengesetzte von dem, was die vernünftigen und als solche anerkannten Grundsätze der Staats-Oekonomie gebieten.

Ist die Türkei ein bloßer Agrikulturstaat, und als solcher angenommen, so kann wohl der geringe Einfuhrzoll der Manufaktur-Artikel als zweckmäßig erscheinen — weniger aber der geringe Einfuhrzoll auf Rohprodukte und Getreide, der nur zum Nachtheile der türkischen Urproduktion wirken muß, aber auf keinen Fall und durch keine Lehre zu rechtfertigen die Belegung seiner eigenen Rohprodukte mit Ausfuhrzöllen, die jeden Absatz erschweren, und auf ein Aufkommen des Ackerbaues nur nachtheilig rückwirken können.

Nun ist aber die Türkei, obgleich verwahrlost, nicht ganz in dem primitiven Zustande eines Ackerbaustaats, sie besitzt in einigen Provinzen Kleinasiens und den großen Städten des Litorales eine originale Manufaktur-Erzeugung, es scheinen also, wenn auch nur theilweise, Schutzzölle für das Aufblühen der Türkei nothwendig.

Es folgt das Resultat dieser Anschauung, daß die Ausfuhrzölle auf Getreide und Rohprodukte gänzlich aufgehoben, die Traktate auf's Neue revidirt und der geringe, der Produktion der Türkei schädliche Zollsatz von 3% durch entsprechende und erhöhte Schutzzölle ersetzt werden sollte.

Die Tschiftlik-Sahibis.

Uebergehen wir zum nächsten unserer Reformaphorismen, die Aufhebung der Tschiftlik-Sahibis, des Krebsschadens zweier einst blühenden türkischen Provinzen, Bosniens und der Herzegovina.

Um dieses Wort zu erklären und den Mißbrauch, den es in sich schließt, verständlich zu machen, müssen wir eine Erklärung des osmanischen Lehenwesens vorausschicken.

Jedes eroberte Land wurde durch die türkischen Herrscher in eine Anzahl von großen und kleinen Lehen eingetheilt, und diese an verdiente Krieger gegen Verpflichtung, Kriegsdienste zu leisten und bewaffnete Mannschaften zu stellen, auf die Art vergeben, wie es in unsern europäischen Staaten üblich war. Jedes Lehen, ob groß oder klein, heißt „Kilidsch" Säbel — nämlich die dem Schwerte verliehene Belohnung.

Der Lehensträger heißt „Spahi" Ritter, weil ursprünglich nur berittene Krieger belehnt wurden.

Ein großes Lehen, welches über 500 Aecker betrug, heißt Siamet, und der Träger desselben Saim; ein weniger als 500 betragendes Timar, und der Besitzer desselben Timarli. Die Spahis genossen die Einkünfte des verliehenen Besitzthums, welche wie bei uns in Zehent und Leistungen der Bauern bestanden. Dafür hatten sie die Verbindlichkeit persönlich in den Krieg zu ziehen, und auch im Verhältnisse der Einkünfte des Lehens eine bestimmte Anzahl von Bewaffneten zu stellen, die, von ihnen ausgerüstet, während des Feldzuges bezahlt und ernährt wurden. Das kleinste Lehen hatte 3000 Aspern Einkünfte und stellte einen Berittenen, jede 3000 Aspern mehr einen zweiten u. s. f.

Die Timare bis zu 6000 Aspern Einkünfte, konnten von dem Statthalter der Provinz (Beglerbeg) mittelst ihres Diploms (Bujuruldi) ertheilt werden.

Zu einem Siamet bedurfte man des Lehensbriefes der Pforte, jedoch meistens auf Vorschlag des Statthalters.

Ein wesentlicher Unterschied jedoch zwischen europäischem und türkischem Lehenssystem bestand darin, daß die türkischen Lehen, mit wenigen Ausnahmen, nicht erblich waren.

Es hatte zwar der Sohn den nächsten Anspruch auf dasselbe, aber er mußte um eine neue Belehnung einkommen, welche ihm nur ertheilt wurde, wenn er wirkliche Kriegsdienste geleistet hatte.

In diesem Falle hatte er das Recht, auf ein Lehen, nicht aber auf eben dieses, welches sein Vater besessen, sondern nur eines mit gleichem Einkommen.

Es bestand also auch ein Unterschied zwischen dem Lehenswesen Bosniens und des übrigen türkischen Reichs, denn jenes war nach europäischer Art im Mannsstamme erblich.

Dieser Ausnahmszustand Bosniens hatte seinen Grund darin, daß hier nicht die Eroberer, sondern der Nationaladel des Landes im Besitze sämmtlicher Lehen war.

Bei Gelegenheit der Eroberung Bosniens hatten nämlich die, Feudalherren dieses Landes gegen Vorbehalt ihrer früher genossenen Rechte den Islam angenommen, und da das Lehenswesen dieses Landes nach abendländischer Art eingerichtet war, so blieb es auch in dieser Verfassung nach der türkischen Eroberung.

Ob übrigens der Spahi ein erbliches oder ein zeitliches Lehen besaß, so blieben seine Rechte auf die Nutznießung dieselben. Nur entbehrten die Saim und Timarli die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, während die Lehensherren Bosniens sie besaßen.

Die Unterthanen oder Bauern waren die auf den Lehensgütern ansäßigen Erbpächter oder Grundholde.

Der Bauer, welcher einen Grund im Erbzins hatte, heißt „Tschiftli"-Hufner — sein Bauerngut „Tschiftlik."

Sie waren in ganze und halbe Tschiftliks eingetheilt, welche den Sessionen des ungarischen Urbariums entsprechen.

Die weniger als eine halbe Hufe besaßen, hießen Rebaks, und entsprechen unsern sogenannten Kleinhäuslern.

Ein ganzer Tschiftlik enthielt von bestem Grund 60, von mittlern 80, von schlechtem 120 Dönum.

Ein Dönum ist gleich 400 Quadratklafter.

Die Abgaben der Bauern waren so ziemlich dieselben wie die in unsern Ländern gebräuchlichen, und so lange das Gut im Besitze derselben Familie blieb, eben nicht unerschwinglich.

Es lag im Interesse des Grundherrn, die Kräfte seiner Bauern zu schonen, und die Furcht, alle Arbeitskräfte zu verlieren, trug das Ihrige zur Schonung bei.

Denn es bestand eine unbeschränkte Freizügigkeit innerhalb der Grenzen des Reiches, in Folge dessen es oft geschah, daß bei zu großer Bedrückung von Seite des Herrn ganze Ortschaften sich auf das Gebiet eines andern Feudalherrn flüchteten, bei dem sie eine bessere Behandlung zugesichert bekamen.

Diese Motive trugen, wie eben gesagt, dazu bei, das Los der Bauern eben nicht viel schlimmer zu machen, als es noch vor 50 Jahren in Ungarn gewesen.

Allein bald wurde es in Bosnien anders.

Der stolze und mächtige Adel Bosniens hatte seine Unabhängigkeitsgelüste so weit geltend gemacht, daß er auf seinen Besitzungen in Bosnien volle Souveränitätsrechte ausübte, keine Einmischung der Pforte gestattete, ihre Statthalter nicht im Lande duldete, und alle Statthalterschaften des Landes als erbliche Würden usurpirte.

Die Pforte suchte diesen gefährlichen Bestrebungen zu begegnen, und griff zu ihren gewöhnlichen Hilfsmitteln, den Janitscharen.

30—40000 dieser wilden Soldateska wurden für beständig im Lande garnisonirt.

Mit ihrer Hilfe wurde es möglich, den von ihr ernannten Vezier und die andern Pfortenbeamten zu halten.

Sie erreichte zwar im Laufe der Zeit ihren Zweck und brach die Macht des bosnischen Adels, allein die Maßregel wurde auch die Ursache des maßlosesten Elends des Landes, denn mit der Festsetzung der Janitscharen im Lande, begann der unendliche Mißbrauch: die Entstehung der Tschiftlik-Sahibis.

Theils die gemeinen Janitscharen, theils ihre Chefs zwangen den Bauern durch Erpressungen, Drohungen, Mißhandlungen und andere Gewaltthaten, ihnen ihre Bauerngründe abzutreten; oft gaben sie dieselben um ganz willkürlich bestimmte Summen unter dem Werthe, meistens aber ganz ohne Bezahlung, um nur den Mißhandlungen zu entgehen.

Der neue türkische Besitzer nannte sich nun Tschiftlik-Sahibi. Da dem eigentlichen Lehensherrn die Rechte auf sein Gut blieben, so waren nach allen Rechtsbegriffen die neuen Besitzer nur Tschiftlik geworden, und hätten sowohl die Giebigkeiten an den Staat, als an den Lehensherrn zu entrichten gehabt, natürlich gegen den Genuß des von ihnen aus eigenen Mitteln zu bearbeitenden Bauerngutes.

Allein dem war nicht so.

Sie warfen sich neben dem gesetzlichen Lehensherrn auf denselben Besitzungen zu einer zweiten Art von Lehensherrn auf.

Der Bauer mußte wie früher das Gut aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften bearbeiten, mußte die Abgaben an den Staat und den gesetzlichen Landesherrn entrichten, allein außerdem noch und nach Willkür desselben, die Abgaben an den Tschiftlik-Sahibi, die bei weitem alle andern übertrafen, und oft zwei Drittel der ganzen Einnahme des Bauers ausmachten.

Da nun in diesen Ländern fast alle Bauerngüter in den Händen dieser „Tschiftlik-Sahibis" sind, so hat man einen Maßstab für die ungeheuere Last, welche die Einwohner derselben zu Grunde gerichtet, und an den Bettelstab gebracht hat.

Das Lehenswesen ist wenigstens nominell aufgehoben, und obgleich es in Bosnien noch faktisch besteht, so ist doch zu erwarten, daß mit der Zeit auch diese Maßregel durchgesetzt wird.

Allein kein Gesetz hat es sich noch zur Aufgabe gemacht, um dieses Krebsgeschwür der Tschiftlik-Sahibis zu heilen.

Wir glauben also, daß jeder Reform in Bosnien und der Herzegovina die Regelung der Verhältnisse der Tschiftlik-Sahibis zum Bauer vorangehen müsse.

Es sollen die Besitztitel derselben genau geprüft werden, dort, wo, wie es oft der Fall ist, nicht einmal eine Urkunde über den fingirten Verkauf vorliegt, kann die Regierung mit vollem Rechte ihnen jeden Anspruch auf Leistungen von Seite der Bauern entziehen; dort, wo Urkunden und Kontrakte vorliegen, muß sie leider den Besitztitel respektiren.

Denn die Regierung kann die Abolirung der Lehensrechte auf diese Art von Grundherren nicht ausdehnen, da hier dasselbe Ver-

hältniß ist, wie auf jenen Grundherrschaften unserer Monarchie, wo die Bauern sogenannte Kontraktualisten sind.

Sie müßte also hier durch ein zweckmäßiges Urbarium die Giebigkeiten regeln, und dadurch nach und nach die Bauern in den Stand setzen, sich mit der Zeit selbst von den kontraktmäßigen Leistungen an die Tschiftlik-Sahibis gänzlich abzulösen.

Ich schließe hiemit meine kritische Beleuchtung der 21 Reformpunkte.

Die nachfolgenden 5 Punkte sind nur spezielle Abtheilungen der vorangegangenen Hauptreformpunkte, und durch die Durchführung dieser bedingt.

Die vorangegangenen Betrachtungen über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihres Inslebentretens sind auch auf sie anwendbar.

Auch steht der Anwendung der Punkte 17, 18, 20 und 21 kein Koran-Dogma, kein Vorurtheil, welches besonders berücksichtigt werden müßte, entgegen.

Was den Punkt 19 betrifft: „Vertretung der Christen in dem obersten Staatsrathe zu Konstantinopel durch zwei Organe jeder Nation der Rajahs", so findet hier Alles, was wir über die Feststellung des besonders zu berücksichtigenden Unterschiedes zwischen Christen und Türken erwähnten, auch hier seine Anwendung.

Im Uebrigen sind diese Punkte für die Reformen so nothwendig und zweckmäßig, daß eine gerechte Kritik sie billigen muß.

Ich übergehe also zum Schlusse des Werkes, indem ich einige Worte über das zu beobachtende Verhalten des Staates zu den Ulemas, und einige Bemerkungen über die schon gehobene Sclaverei nachschicke.

Ich habe in der ersten Abtheilung eine genaue Darstellung über die Organisation der Ulemas und ihre Stellung zum Staate vorausgeschickt, ich wollte damit einem Irrthume begegnen, der leicht von großen Nachtheilen bei der künftigen Regelung dieses Verhältnisses sein könnte.

Der Irrthum bestand darin, daß man sie allgemein für eine Priesterschaft hält, und ihren Einfluß aus der Macht herleitet, welche jede Kirche als solche in einem Staate einnimmt, und die sich im Verhältniß zum Staate mit mehr oder weniger Erfolg überall geltend macht.

Dieses ist nicht bei den Ulemas der Fall, sie sind eine Korporation von Rechtsgelehrten und Richtern, und haben nur als solche ihren Einfluß.

Der Scheich-ul-Islam selbst hat außer der Obliegenheit beim Tode des Sultans das Grabgebet zu verrichten, kein irgend einen geistlichen Charakter tragendes Recht. Daß dieses nach mohamedanischen Dogmen keine Priesterwürde begründet, haben wir gezeigt.

Alle seine übrigen Funktionen sind die eines Richters oder Juris-Konsulten, seine Stelle wird aus den Kadiaskern besetzt, welche, wie wir wissen, Präsidenten der obersten Gerichtshöfe sind.

Wenn wir in Europa etwas dem Wesen dieser Korporation Analoges suchen wollen, so könnte man sie mit den französischen Gerichts-Parlamenten vor der Revolution vergleichen, und den Scheich-ul-Islam eher lebenslänglichen Präsidenten solcher Parlamente, als Hohen-Priester nennen.

Eine der Klassen dieser Korporation, die Imams, sind zwar die eigentlichen Kultusdiener nach unseren Begriffen, allein sie nehmen die untersten Rangklassen der Ulemas-Hierarchie ein, und können sich zu den höhern nie erschwingen. Sie sind auch ohne allen Ansehen beim Volke und mehr Verwalter der Moscheen, als wirkliche Priester.

Also, wie gesagt, allen ihren Einfluß haben die Ulemas als Richter und als Juriskonsulten. Dieses muß man unwandelbar festhalten, um sich vor Mißgriffen zu bewahren.

Man geht mit dem Gedanken um, Kirche und den Staat in der Türkei zu trennen, und indem man die Ulemas auf den Kultus verweist, hofft man dadurch ihren schädlichen Einfluß zu beseitigen.

Es würde dadurch das Entgegengesetzte erfolgen.

Jetzt sind sie zwar eine mächtige Korporation, aber dem Staate innig einverleibt. Durch die Besetzung ihres Chefs vom Staate abhängig.

Die Interessen des Staates sind noch in ultima ratione die ihrigen — die schädlichen Machtbefugnisse, die sie ausüben, sind jetzt noch usurpirte; und der Staat kann auf sie einwirken und sie modifiziren.

Allein in dem Moment, wo er sie als Kirche anerkennt, macht er sie zu einem abgeschlossenen, vom Staate verschiedenen Ganzen.

Er muß ihnen die Rechte einer Kirche anerkennen, also auch jenes, die Unantastbarkeit der Dogmen zu bewahren und zu beschützen.

Aus dem Scheich-ul-Islam wird ein Patriarch oder Papst, aus den Molas werden Bischöfe.

Durch ihren Corpsgeist sind sie noch immer so stark wie früher — allein ihr Einfluß muß vermehrt werden, da der Staat dadurch, daß er sie als Mitglieder einer Kirche betrachtet, ihnen nothwendiger Weise eine geistliche Weihe zuerkennen muß, die sie bis jetzt nicht besessen haben.

Bis jetzt waren sie nur Theilnehmer an der Auslegung der Koransgesetze; werden sie als Priester anerkannt, so sind sie seine einzigen Ausleger.

Bis jetzt aus Herrschsucht — in zeitweiser Opposition mit der Staatsgewalt, wird von nun an diese Opposition überall dort eine Pflicht, wo der Staat die Dogmen des Korans antasten will.

Kurz, der politische Einfluß von Richtern und Rechtsgelehrten wird sich in den unendlich größern Einfluß von Priestern verwandeln.

Die Fetvas, welche bis jetzt nur die „Vetos" von Parlamenten waren, würden sich in ein „Anathema" der Kirche verwandeln.

Ob diese Veränderung im Wesen der „Fetva" zuträglich ist? diese Antwort überlasse ich dem Urtheile jedes aufgeklärten Denkers!! — —

Ich glaube also, daß die Politik vielmehr dahin streben muß, die Ulemas jedes priesterlichen Charakters zu entkleiden und in ihrer Stellung von Richtern und Jurisconsulten zu belassen. Ich glaube endlich, um sie zu schwächen, sollte man eine Klasse aus ihrer Korporation

die eigentlichen Kultusdiener, die Imams ausscheiden. Diese allein, als Priester mit dem Rechte der Wahrung der Religionsdogmen betraut, anerkennen. — Denn diese sind, wie gesagt wurde, ohne Macht und ohne Einfluß, und können demnach, wenn auch in Opposition mit dem Staate — diesem nie jene Gefahren bereiten, welche durch die Anerkennung der Priesterschaft bei den obern mächtigen Klassen der Ulemas-Hierarchie diese für ihn erzeugen könnten.

Nachdem die Aufgabe dieses Werkes zum Theil auch die Kritik der Reformen enthält — so muß ich auch einer schon stattgefundenen erwähnen und solche erörtern, es ist dieses die Aufhebung der Sclaverei.

Die Aufhebung der Sclaverei.

Ehe noch der eigentliche Reformationsakt im osmanischen Reich begann, hat man gleichsam als Einleitung eine Neuerung vorausgeschickt, welche dadurch, daß sie die fanatischen Ansichten und die uralten Gewohnheiten des Volkes auf's Tiefste verletzte, die offene und im Verborgenen lauernde Reaktion zur verdoppelten Thätigkeit anspornen mußte.

Diese Neuerung ist die Aufhebung der Sclaverei.

Wer die türkischen Verhältnisse aus eigenen Anschauungen oder authentischen Mittheilungen kennt, der wird zugeben, daß die Aufhebung der dortigen Sclaverei ungesetzlich erscheint.

Sie war aber in diesem Augenblicke auch unpolitisch und endlich unnöthig, weil man mit gehöriger Benützung der Umstände in einigen Jahren denselben Zweck erreicht hätte, ohne dem alttürkischen Gewissen plötzlich Gewalt anzuthun.

Aus dieser überstürzten Maßregel mußte dem ruhigen Beobachter vor Allem klar werden, daß die Reformatoren der Türkei sich mit dem Ruhme allein nicht zufrieden stellen, der morgenländischen Kultur die Bahn vorzuzeichnen, sondern daß sie dieselbe auch in der möglichst kürzesten Zeit forciren wollen. Aber diese Herren scheinen zu vergessen, daß ein großes Volk kein englisches Rennpferd von Epsom ist, welches sich nach Stallmeistervorschrift dressiren läßt.

Nach unserer Ueberzeugung sollte man sich vorläufig damit begnügen, vorerst den Samen der Civilisation auszustreuen, und das allmälige, aber sichere Wurzelschlagen desselben dem befruchtenden Einflusse der nächsten Zukunft überlassen.

Die Abschaffung der Sclaverei ist ungesetzlich — denn es ist nicht eine positive Einführung, die der gesetzgebenden Gewalt des

Staates unterliegt — und die er also modifiziren kann, sondern es ist ein Glaubensdogma, das der Staat nicht nach Belieben interpretiren kann, und das der politischen Machtbefugniß entrückt ist — und dieses um so mehr, als der Souverän dort weder die Eigenschaften eines Propheten, noch eines islamitischen Papstes besitzt — er hat schlechterdings nicht das Recht, diese religiösen Dogmen zu ändern, denn er ist, wie Jedermann weiß, nur der Ausleger der Koransgesetze.

Im Gegentheile wird dieses Sclaventhum nach türkischen Begriffen ausdrücklich durch einen Glaubensartikel der im Koran enthaltenen Offenbarung geboten, und nachdem eine Kirche, wenn sie wirklich besteht, auch das unbestreitbare Recht besitzt, sofort zu bestehen wie ihre Dogmen erheischen, so kann auch die faktische Aufhebung der Sclaverei in der Türkei in so lange nicht stattfinden, als nicht das mohamedanische Glaubensbekenntniß total reformirt wird.

Allein außer dem Gewissen der strenggläubigen Moslims, hat man durch diese Aufhebung noch ein anderes Grundgesetz des osmanischen Kalifats verletzt, nämlich jenes über die Ehe des Sultans.

Vermöge dieses Gesetzes dürfen die Sultane nur Sclavinnen heiraten, d. h. zu ihren legitimen Weibern machen, und nur solche können die Mütter der legitimen Herrscher des Reiches werden. Es war dieß eine durch Staatsklugheit gebotene Satzung, um nicht einzelnen Familien, denen die Gemalinnen der Sultane angehörten, einen ungebührlichen Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte einzuräumen, den sie vielleicht im egoistischen Interesse zum Nachtheile des Staates mißbraucht hätten. Da der Koran jede Ehe mit Christen verbietet, da ferner die Ehe mit Persiern, als Ketzern, dem orthodoxen Moslims eben so sündhaft erscheint, und da endlich die Polygamie eine Verbindung mit europäischen Dynastien gänzlich unmöglich macht, so waren die früheren Sultane ausschließlich auf die Töchter ihrer freien Unterthanen beschränkt, und darum jenes Gesetz.

Unpolitisch war diese Neuerung zu nennen, weil sie in diesem wichtigen Momente, wo in der Türkei eingealterte Vorurtheile geschont werden sollen, wenn sie nicht unmittelbar den anzubahnenden Fortschritt hemmen, die heilig geachteten Sitten der Muselmänner in ihren Grundfesten erschütterte.

Polygamie und Sclaverei sind dort unzertrennlich und gehen Hand in Hand mit einander. Eines kann ohne das Andere nicht be-

stehen; Eines muß mit dem Andern fallen, denn das ganze häusliche Leben der Türken ist durch sie bedingt und dem gemäß eingerichtet. Die Absonderung der Weiber und ihre hergebrachte unausgesetzte Ueberwachung erfordern daher in jedem türkischen Hause zwei abgesonderte Haushaltungen. Die in Betreff der Mohamedanerinnen herrschenden Gesetze verbieten es nämlich, sie in Dienste zu nehmen und ohne Aushilfe von Sclavinnen, müßten die Harembesitzer ihren weiblichen Haushalt buchstäblich ohne Dienerinnen lassen, oder wie dieß thatsächlich bei türkischen Großen geschieht, zu diesem Zwecke ausschließend Eunuchen verwenden, deren bloße Existenz aber auch die Fortdauer der Sclaverei bedingt, weil kein freier Mann sich diesem traurigen Schicksale aussetzen darf.

Wir glauben mit Anführung dieser Thatsachen hinlänglich bewiesen zu haben, daß, in so lange die türkische Vielweiberei besteht, auch die damit auf's Innigste verbundene Sclaverei nicht plötzlich abgeschafft, sondern daß deren Abschaffung nur allmälig vorbereitet werden kann.

Wenn aber überhaupt die Sclaverei aufgehoben werden kann, so hätte man sie zu einer staatsökonomischen Frage machen und darnach handeln sollen.

Sämmtliche Sclaven in der Türkei dürften die Ziffer von 500,000 Köpfen nicht übersteigen. Der Durchschnittspreis eines dortigen Sclaven beträgt 3- bis 4000 Piaster, also 3—400 fl. CM. Die Gesammtsumme der türkischen Sclaven repräsentirt demzufolge ungefähr ein Kapital von 200 Millionen.

Setzen wir nun den Fall, der osmanische Staat oder die Westmächte übernehmen den Freikauf dieser sämmtlichen Sclaven und repartiren diese Summe auf zwanzig nach einander folgende Jahre, so stellt sich dafür eine jährliche Ausgabe von 10 Millionen Gulden, und jedes Jahr eine Emancipation von 25,000 Sclaven heraus.

Das Kapital kann nur das erste Jahr als brachliegend betrachtet werden, da schon die nächsten Jahre Zinsen abwerfen und den Ueberschuß zur Amortisation bringen.

Man kolonisire mit diesen Freigelassenen die endlosen Strecken von Kronländereien, welche, obwohl mit dem fruchtbarsten Boden gesegnet, gegenwärtig gleich trostlosen Wüsteneien aussehen, und außer

dem unschätzbaren Vortheil der allmäligen Kultivirung des Landes werden die von dem freigewordenen Sclaven einzuhebenden Steuern dem Staate schon bald eine ganz neue und ergiebige Quelle von Einkünften erschließen.

Um aber den alljährlichen Zuwachs an Sclaven im osmanischen Reiche, insbesondere den Import von Sclavinnen aus dem Auslande zur häuslichen Verwendung wohlhabender Türken durchgreifend zu vermindern, bedarf es wahrlich nicht einer offenen Verletzung der Dogmen des Korans, sondern die Zollgesetzgebung scheint uns in dieser Beziehung ein sehr ausreichendes Hilfsmittel darzubieten. Denn der Padischah braucht nur einen Einfuhrzoll von 50 Prozent auf diesen außerordentlich gefragten Handelsartikel zu setzen, und außer einigen hundert schönen Cirkassierinnen, welche übrigens mit ihrem glänzenden Lose in den konstantinopolitanischen Harems weit zufriedener sind, als man es sich in Europa gewöhnlich einbildet, dürfte der bisherige internationale Verkehr mit jener reizenden Waare, also auch die Sclaverei, nach und nach wesentlich abnehmen.

Im gleichen Verlage ist so eben erschienen:

Die Grundlagen

und

Aufgaben des Friedens.

Von

Professor L. Stein,

Verfasser der „Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich".

gr. 8. br. Elegante Ausstattung. Preis 48 kr. CM.

Diese Schrift, die erste, welche der berühmte Gelehrte seit seiner Berufung nach Oesterreich veröffentlicht, ist unter **höherem Einflusse** geschrieben und spricht die Ideen eines **gewiegten Staatsmannes** aus. Dieselbe verfehlt sonach nicht, Aufsehen zu erregen.

Ferner:

Die Regelung

des

österreichischen Geldwesens

und die

Reform der Bank.

gr. 8. brosch. Preis 30 kr. CM.

Der anonyme Verfasser — ein Finanzmann — veröffentlicht in dieser Brochure einen neuen, äußerst praktischen Plan zur Consolidirung der Geldverhältnisse und Reform der Banken, insbesondere der österreichischen Nationalbank. Wie sehr derselbe den „Nagel auf den Kopf getroffen", beweist der rasche Absatz der Brochure. Die erste Auflage wurde binnen wenigen Tagen am Platze vergriffen.

National-Prachtwerk!

In meinem Verlage ist vor Kurzem erschienen:

Wilde Rosen.

Von

M. G. Saphir.

In vier Ausgaben.

Ausgabe Nr. I.	Duodez. Elegant broschirt, Preis . .	4 fl. — kr.
Ausgabe Nr. II.	„ „ in englische Leinwand gebunden, mit Goldverzierung u. Goldschnitt, Preis	5 „ 20 „
Ausgabe Nr. III.	Pracht-Ausgabe. Octav. In Seide höchst elegant gebunden, mit reicher Goldverzierung u. in Goldschnitt, Preis	10 „ — „
Ausgabe Nr. IV.	Luxus-Ausgabe. Oct. In allegorischem massiv-plastischem Relief-Einband von **Terra-fonda** auf Mosaik-Goldgrund. (Neue Erfindung), wohlriechend, Preis . . .	22 „ — „

Die „**wilden Rosen**" zählen unstreitig zu den besten lyrischen Dichtungen der Gegenwart, und es wurden dieselben bekanntlich vom Publikum mit wahrer Sehnsucht erwartet. Diese neue Auflage ist auf das Prachtvollste ausgestattet, und reiht sich in typographischer Beziehung den schönsten Erzeugnissen der Presse an. **Namentlich übertrifft die Ausgabe Nr. IV** (wozu der Einband eines jeden Exemplars in eigens nach Original-Zeichnungen von C. Geiger angefertigten Modellen gegossen wird) **Alles bisher in Deutschland durch den Buchhandel und in Buchbinderarbeit Gebotene,** und bildet dieselbe das sinnigste und prachtvollste literarische Festgeschenk.

Exemplare dieses Prachtwerkes liegen zur Besichtigung bei mir, so wie in allen größeren Buchhandlungen der Monarchie auf.

Eduard Hügel,

Buchhändler, Herrngasse Nr. 251, im Fürst Liechtenstein'schen Palais.

DR 557 S87

Stratimirovic, Georg von
Die Reformen in der Türkei

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 15 25 13 019 1